

# Landesbibliothek Oldenburg

## Digitalisierung von Drucken

1927

I. Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg. Von H. Goens, Geh. Archivrat. [Mit Abb.: Kopie der "Delineatio deren Gräntzen des ...

# Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg.

Von H. G o e n s , Geh. Archivrat.

## A. Einleitung.

### 1. Vorwort.

Im Hinblick auf die vielleicht kommende finanzielle Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat wurde von dem Verfasser vor einigen Jahren eine Übersicht gefordert über die im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg ehemals von der Landesregierung eingezogenen Kirchengüter. Weil das Manuskript schon wegen seiner Dickleibigkeit nicht veröffentlicht werden kann, so soll hier der Versuch gemacht werden, das Wesentlichste daraus unter Zuhilfenahme neuerer Nachforschungen in möglichster Kürze zusammenzustellen.

Über den Umfang der im Laufe der Zeit von unserer Landesherrschaft eingezogenen Kirchengüter war bisher Genaueres nicht bekannt. Die Ansprüche der evangelischen Landeskirche auf etwaige Rückerstattung konnten daher bei ihrer ersten Trennung vom Staat (1848) auch nur ganz im allgemeinen angemeldet werden<sup>1)</sup> ohne Angabe bestimmter Rechtsfitel. Man begnügte sich daher kirchlicherseits zunächst anstelle einer wirklichen Schadloshaltung für die weggenommenen Kirchengüter mit einer staatlicherseits zu gewährenden mäßigen Jahresrente, die anfangs jedesmal budgetmäßig bewilligt, seit 1870<sup>2)</sup> aber in eine feststehende jährliche „Pauschalsumme“ umgewandelt worden ist.

Man erinnert sich noch, wie es nach der Revolution den Anschein gewann, als ob selbst diese Pauschalsumme in Fortfall kommen sollte, wie sie aber dann auf Grund verschiedener Universitäts-Rechtsgutachten der Kirche doch wieder zugesprochen und bald darauf auch vom Landtage auf neun weitere Jahre bewilligt worden ist. Ob diese Pauschalsumme von 48 000 *M* jährlich ein entsprechendes Äquivalent für die fehlenden Kirchengüter darstellt, ist eine offene Frage, zu deren Beantwortung diese Arbeit vielleicht etwas beitragen

<sup>1)</sup> Vgl. Verhandl. des 6. Landt. Anlagen S. 514 u. 684. Landesherrl. Verordnung 3. 8. 1849 Ziff. 5.

<sup>2)</sup> Verhandl. des 16. Landt. Anlagen S. 600 ff.

kann. Inwieweit aber der Kirche überhaupt ein Anspruch auf Rückvergütung für das Konfiszierte zusteht, darüber wird das Reich auf Grund des Artikels 138 der Reichsverfassung vielleicht in absehbarer Zeit entscheidende Bestimmungen treffen.

Aber die Frage der Auseinandersetzung von Staat und Kirche kann uns hier nicht beschäftigen. Unsere Aufgabe ist vielmehr eine rein historische und beschränkt sich darauf, die Konfisizierung der Kirchengüter im evangelischen Landesteil Oldenburg nach ihrem Hergang, besonders aber nach ihrem Umfange aus archivalischen Quellen zu erschließen, und zwar nur für das Säculum der Reformation, denn das Spätere ist von geringerem Belange (§ 29).

## 2. Quellen zur Reformationsgeschichte. Hamelmann.

Eine ausführliche, alles zusammenfassende Reformationsgeschichte für das Herzogtum Oldenburg muß noch erst geschrieben werden<sup>3)</sup>. Daß es bisher nicht geschehen ist und vielleicht nie geschehen wird, liegt mit an der Spärlichkeit des archivalischen Materials hinsichtlich der Geistesgeschichte jener Frühzeit in unseren Landen. Schauenburgs Kirchengeschichte beginnt darum auch erst mit 1573 — also mit Hamelmann —, der als erster Landesuperintendent bei seinen Kirchenvisitationen den Anfang damit gemacht hat, für die ordentliche Verzeichnung der evangelisch-kirchlichen Belange Sorge zu tragen. Vorher hat man sich anscheinend wenig darum gekümmert. Anton I., der Graf, der zusammen mit seinem Bruder Christoph die lutherische Lehre im Oldenburger Lande zuerst begünstigte und ihr auch zu vollem Siege verhalf, wollte von kirchlicher Ordnung gar nichts wissen, weigerte sich vielmehr trotz aller Bitten und Beschwerden seiner evangelischen Untertanen<sup>4)</sup>, einen Superintendenten zu berufen<sup>5)</sup> und ließ die Kirchenangelegenheiten seines Landes, soweit er sich überhaupt damit befaßte, durch seinen Kanzler Vogt und dessen Nachfolger besorgen. Dieser, obwohl selbst ein gewesener katholischer Geistlicher, scheint die geistlichen Aufgaben der Reformationskirche nicht ernstlich genug ins Auge gefaßt zu haben. Um so besser geschärft war sein Blick für ihre irdischen Güter, aus denen er sich nach und nach nicht weniger als sieben Pfarrpfünden übertragen ließ<sup>6)</sup>, doch zu seiner Entschuldigung sei es gesagt — wohl in partem salarii, — also anstelle eines Gehalts, das ihm der Graf sonst hätte zahlen müssen. Einem Manne wie Vogt wird es wenig darum zu tun gewesen sein, Niederschriften über die Gestaltung des

<sup>3)</sup> Rütthing hat in seiner Oldenburgischen Geschichte der Sache ein ausführliches Kapitel gewidmet; außerdem gibt es über den Gegenstand kleinere Schriften von Schauenburg, Wöbcken, Rütthing u. a.

<sup>4)</sup> Beschwerde der Butjadinger Doc. Butjadingen 1567 ff. Aa. Gr. Oldb. XL a 6 und 7.

<sup>5)</sup> Auch dann noch, als sein Bruder, Graf Christoph († 1566) testamentarisch 5000 Taler dafür ausgesetzt hatte.

<sup>6)</sup> Hatten, Blegen, Wardenburg, Altenhuntof, Burhave, Waddens, Edewechf.

neuen Kirchenwesens zu veranlassen, und so leiden wir denn empfindlichen Mangel an urkundlichen Quellen über die Geburtsstunde der Reformation in unserer Grafschaft. Ebenso dürftig sind die zeitgenössischen Nachrichten über die Kirchenerneuerung in den Herrschaften Jever, Kniphausen, Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen.

Der erste, der zusammenfassend darüber berichtet, ist der schon genannte Hamelmann (Abb. 1) in seiner *historia renati evangelii*<sup>7)</sup>, ein Landfremder, der erst 1573 nach Oldenburg kam und daher eine intime, sozusagen angeborene Kenntnis unserer heimischen Verhältnisse nicht mitbringen konnte. Sein Zeugnis ist aber auch deshalb nicht ganz einwandfrei, weil er unter einem gewissen Drucke von oben stand. Zwar war er keineswegs etwa ein unbedingter Ja-sager; die Urchrift seiner Chronik enthält vielmehr gar mancherlei für seinen Grafen Unbequemes, so daß die Druckerlaubnis nicht erteilt, das Werk vielmehr erst nach des Autors Tode herausgegeben wurde, und zwar stellenweise in wesentlich veränderter Redaktion. Unter solchen schwierigen Verhältnissen ist es verständlich, wenn Hamelmann sich bei seiner Reformationsgeschichte hütete, allzu viel für seinen Brotherrn und dessen Vater Anton I. Kompromittierendes zu veröffentlichen.

So läßt er uns denn brauchbare Angaben über die Wegnahme der Kirchengüter fast ganz vermissen<sup>8)</sup>, die ihm doch nach seinen eigenen Kirchenvisitationsprotokollen gut genug bekannt sein mußten. Er stand ja überhaupt den Ereignissen noch nahe genug, um zu den Wissenden zu gehören, denn — um nur eines zu nennen — die letzte große Butjadinger Beschwerde<sup>9)</sup> über die Einziehung der Kirchengüter ist kaum drei Jahre vor Hamelmanns Antritt in Oldenburg (1573) geschrieben worden. Ubrigens hat er sich leider auch selbst mit konfiszierten Kirchengütern begaben lassen, und zwar mit der halben zweiten Pastoreipfründe in Rodenkirchen, die er auf seinen Sohn vererbte und somit der Ortskirche entzog<sup>10)</sup>. Wo Hamelmann also schweigt, da haben wir noch kein *argumentum ex silentio*, und wo er beschönigt, da ist es mit Vorsicht aufzunehmen.

Es fehlen uns also für unsere Aufgabe umfassende und zuverlässige zeitgenössische Quellen; wir können daher auch nicht einmal zweifelnd ausmachen, ob die treibenden Kräfte der ganzen reformatorischen Bewegung bei uns mehr von oben oder von unten kamen, mehr von den Fürsten oder von dem Volke.

<sup>7)</sup> 1586. *Gesch. des wiedergeborenen Evangeliums für unsere Nordwestecke*. Seine viel bekanntere „Chronik“ bietet für die Reform.-Geschichte wenig.

<sup>8)</sup> Er nennt z. B. die Konfisizierung des Klosters Rastede einen „Kauf“ und rühmt die Anlage herrlicher Vorwerke, wie Roddens, ohne anzumerken, daß sie dem Johanniterorden abgepreßt waren. *Chron. Urschr. A.*

<sup>9)</sup> Er erwähnt in seiner Chronik nur ganz im allgemeinen Streitigkeiten mit den Butjadingern, ohne auf die Streitgegenstände selbst einzugehen, worunter die Kirchenberaubung an erster Stelle stand. *S. Doc. Butjad. Landesj. 1567 ff.*

<sup>10)</sup> *K.V.Pr.* 1632.



### 3. Stellung des Landvolkes zur Reformation.

Was das Volk betrifft, so ist das Erneuerungsstreben auch hierzulande zweifelsohne zuerst von den beweglichen Städtern ausgegangen, wie einstmal das Christentum selbst von den Großstädten der alten Welt. In unser mehr konservatives Landvolk aber dürfte die evangelische Lehre wohl erst hineingetragen sein durch die neuorientierten Geistlichen, sowohl einheimische, namentlich friesische, als auch zugewanderte, darunter besonders die belgischen „Sieben“, die aus Ypern, Brügge, Mecheln, Dendermonde, Lüttich, Brabant und Flandern<sup>11)</sup> anscheinend vor den Kezerverfolgungen<sup>12)</sup> hatten weichen müssen und die beinahe ein Zehntel unserer Predigtstühle innehatten. Die flämisch-brabantische Mundart war damals noch der plattdeutschen so ähnlich, daß eine Verständigung mit unsern Landeskindern nicht allzu schwierig gewesen sein wird.

Ob die Begeisterung dieser neuen Glaubensboten im Talar auch bei unserm Bauernvolke von vornherein überall den entsprechenden Widerhall fand, ist mangels gleichzeitiger Quellen nicht zweifelsfrei auszumachen. Denn daß man auf dem Lande etwa des anstößigen Lebens mancher Priester satt<sup>13)</sup> oder des mittelalterlichen Zeremoniendienstes überdrüssig geworden wäre, davon finden wir hier vor der Reformation wenig greifbare Zeugnisse<sup>14)</sup>. Im Gegenteil sehen wir die Priester oft genug als Vertreter und Vertrauensmänner des Volkes bei größeren und kleineren auch rein weltlichen Verhandlungen<sup>15)</sup>, und die Anhänglichkeit der Leute an dem Bilder- und Reliquiendienst erhellt noch aus einer Zwischenahner Kirchenurkunde von 1512 — fünf Jahre vor dem Tage der 95 Thesen!<sup>16)</sup>. Mit welcher Sorgfalt haben noch damals Kirchgeschworene die

<sup>11)</sup> Anton von Lüttich in Apen, 1565, zweiter Lehnstag; seit 1561; Claudius von Bergen aus Ypern in Neuenbrok, Kirch.-Urk. 2. 1. 1573; Johann von Borgen aus Dendermonde, Kirch.-Urk. 1565, zweiter Lehnstag 1565 in Jettel; Matthias Mardus aus Brügge in Oldenburg; Oliver Marsmann aus Flandern und Hieron. Trabukir aus Brabant, erste Pastoren in Delmenhorst; Anton Moreanus aus Mecheln in Wüppels, Wortführer gegen das Interim in Jever (1548). Von ihm haben wir zwei Predigten, 1536 gehalten vor dem Clerus in Mecheln.

<sup>12)</sup> Daß Kaiser Karl V. in den Niederlanden mit Scheiterhaufen gegen die Portestanten vorgehen konnte, im übrigen Deutschland aber nicht, lag u. a. daran, daß er in den Niederlanden zugleich der Landesfürst war.

<sup>13)</sup> Noch 1500 lebte der Kaplan von Zwischenahn unangefochten mit fünf unechten Kindern in der Kaplanei, die der älteste Sohn sogar erben wollte (Urk. 1. 3. 1503); ebenso noch 1. 3. 1538 seines Nachfolgers Sohn, der sie anscheinend wirklich geerbt hatte. In Friesland sollen verheiratete Priester die Regel gebildet haben. Streitigkeiten mit Geistlichen, keine Seltenheit damals, gingen doch meist nur um Geld und Gut, weniger um Glaubens- oder Sittenfragen.

<sup>14)</sup> Vielleicht könnte man dahin die Klagen über das Leben der Mönche in Hude und die Nonnen Oststringerfelde rechnen. Vgl. auch Schiphower.

<sup>15)</sup> Häufig bei Verhdl. der Butjadinger mit Bremen. Auch in Jever z. B. Doc. Oststringf. 17. 3. 1426, 10. 11. 1432, 6. 10. 1434 usw.

<sup>16)</sup> Die Urk. von 1512 aus dem mittelalterlichen Copiar der Zwischenahner Kirche — dem einzigen dieser Art in unserm Gebiet — erwähnt auch das kürzlich wieder aufgedeckte Bild vom Jüngsten Gericht im Chorgewölbe, das Glockenhaus und die lebensgroße Kreuztragungsgruppe (jetzt im Landesmuseum). Sie bezieht sich allerdings teilweise auf etwas weiter zurückliegende Vorgänge.

Reliquien ihrer Kirche unter Zuziehung eines Sachverständigen vom Kloster Rastede aus dem alten Heiligtumschreine erhoben — von dem Haare St. Johannes des Täufers bis zu den Gebeinen der 11 000 Jungfrauen —, und wie haben sie auch noch ihre Heiligenstatuen auf den Altären neu aus „stoffiert“ und die darauf gewandte Mühe und Kosten urkundlich verzeichnen lassen zum Vorbild für die kommenden Geschlechter<sup>17)</sup>. Selbst noch in dem Reformationsjahr (12. 2. 1517) läßt sich ein Mann aus Schmalensleth vom Kloster Atens einen Reisepaß ausstellen für die beschwerliche Pilgerfahrt nach St. Jago de Compostella in Spanien — „zur Vergebung seiner Sünden“ —, und etwas früher (1469) gab man in Helle bei Elmendorf etwas zur Verteidigung des Glaubens gegen die „treulosen Kezer und ihren Anhang“ —, damals für Helle doch gewiß keine sehr akute Gefahr.

Bewies man so hier und dort viel Anhänglichkeit an die überlieferten Formen und wenig Vorgefühl von ihrem damals doch schon so nahen Absterben in unserem Gebiete, so läßt sich daraus gleichwohl kein zuverlässiger Schluß ziehen auf die Stimmung des Volksganzen; denn als die Kirchenerneuerung über Nacht einmal gekommen war, hat man sich auch auf dem Lande schnell in sie hineingefunden oder sie wohl gar als eine Erleuchtung von oben begrüßt. So wissen wir, daß sie um 1531, also nur zehn Jahre nach dem Tage von Worms (1521) schon in Neuende, Pakens, Lettens, Hohenkirchen, Ejsenshamm, Schwei, Rodenkirchen, Zwischenahn, Edewecht, Hammelwarden und Rastede und 1532 in ganz Jeverland eingedrungen war (S. 25, § 9). Nach weiteren sechzehn Jahren, zur Zeit des kaiserlichen Interims, das die alten Zeremonien wieder einführen wollte (1548), gab es im ganzen J e v e r l a n d e keine altgläubigen Landpfarrer mehr; einige waren zwar nur halb entschieden, andere aber entschlossen, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“ oder wohl gar lieber L e i b u n d L e b e n z u l a s s e n<sup>18)</sup>, als das wieder ans Licht gebrachte Evangelium — keine leere Phrase fürwahr zu einer Zeit, wo Kaiser Karl V. in den nahen Niederlanden die Protestanten blutig verfolgte und die evangelisch gesinnten Pfarrer von Haus und Hof jagte<sup>19)</sup>. Nur dem Pastor von Schortens schien es geratener, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, obwohl auch er im Herzen nicht viel anders dachte als seine Kollegen, und der von Heppens kannte noch fünf Sakramente und die Lehre von der Wandlung. Wir kennen die Stellungnahme dieser 22 jeverschen Landpfarrer so genau aus ihren noch vorhandenen, eigenhändigen Niederschriften, die man ihnen anläßlich des Interims abforderte.

Auch in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst wird der Umschwung um die Mitte des Jahrhunderts wenigstens bei der Geistlichkeit überall vollendet

<sup>17)</sup> „dar de nyen mogen ere marke ut nemen, ok so so donde so vorhen geschen is“.

<sup>18)</sup> J. B. Hermann Accumensis, Vikar zu Hohenkirchen.

<sup>19)</sup> Die Gefahr war um so dringender, weil Jever als niederländisches Lehen in näherer Beziehung zu Karl V. stand.

gewesen sein, wofür wir zahlreiche Einzelzeugnisse haben, deren Aufführung aber ermüden würde. Wenn gleichwohl noch 1565<sup>20)</sup> der Rückfall zum alten Ritus den Pfarrern bei ihrer Anstellung eigens verboten wurde, so mag sich darin schon eine dunkle Vorahnung von der Gegenreformation kundtun, die bald genug in deutschen Landen um sich greifen, und zwar nicht den nördlichen Teil unseres Herzogtums erreichen, aber doch die münsterischen Ämter Vechta, Cloppenburg, Friesoythe zu dem vorreformatorischen Wesen zurückdrängen sollte (von 1612 an).

Daß unser Landvolk anders gedacht haben sollte als seine geistlichen Führer, die Pfarrer, oder der Reformation gar *W i d e r s t a n d* entgegengesetzt hätte, ist wenigstens *n i r g e n d s* bezeugt. Im Gegenteil, als einige jeversche Pastoren bald nach dem Interim auch nur das doch wirklich harmlose alte Übergewand beim Gottesdienst wieder anlegen wollten<sup>21)</sup>, mußten sie unter dem Drucke der öffentlichen Meinung davon abstehen<sup>22)</sup>. Und als der Bischof Franz die Pfarrer seiner münsterischen Ämter vermittle eines Befehles an seinen Amtmann Wilke Steding zum 6. Juli 1543 morgens 8 Uhr nach Vechta bestellte, um anzuhören, was er ihnen durch seinen Reformator Bonnus zur Nachachtung vortragen lassen wollte, scheint er auch von geistlicher Seite keinen nennenswerten Widerspruch gefunden zu haben. So sehr waren die Herzen auch im südlichen Oldenburg damals für das Neue gewonnen oder doch darauf vorbereitet<sup>22a)</sup>. Wenn aber die Butjadinger noch 1570 in ihrer Beschwerdeschrift gegen Anton I. (§ 18) ihren konfisziierten goldenen und silbernen Heiligenbildern und Monstranzen nachtrauern, so werden diese Kleinodien ausgesprochenenmaßen nur noch dem Geldwert nach reklamiert und nicht mehr auf Grund einer religiösen Schätzung (Anlage I am Schlusse der Arbeit).

Am *s p ä t e s t e n* ist in unserem Gebiet die Reformation auf dem Lande im Amte *W i l d e s h a u s e n* durchgedrungen, wo es infolge des Wechsels der politischen Herrschaft zu verschiedenen Rückschlägen kam, so daß die letzten „*conversi*“ (das ist evangelisch Gewordene) noch 1727 in die Kirchenbücher von Huntlosen und Großenkneten eingetragen worden sind. Als aber das Münsterland 80 Jahre später (1803) unter die evangelische Herrschaft der Oldenburger kam, war es für solche Konversionen schon zu spät geworden, weil das Gedächtnis an das frühere lutherische Bekenntnis seit Generationen ausgefilgt war.

Über die Stellung des *L a n d a d e l s* zur Reformationszeit im nördlichen Teile des Herzogtums, wo er meist dünn gesät war, sind wir nicht genügend unterrichtet. Wenn wir aus seiner Haltung in den südlichen Ämtern Vechta und

<sup>20)</sup> Kirchenurk. 27. 11. 1565, Jade u. Strückhausen. Desgl. Cop. nov. Kirchen IV S. 485. 18. 11. 1565.

<sup>21)</sup> Vgl. Votum zum Interim aus Wüppels.

<sup>22)</sup> Hamelmann, *Historia renati evangelii*.

<sup>22a)</sup> Vgl. Spiegel, Bonnus, 1892, S. 188.

Cloppenburg Schlüsse ziehen dürfen, wo der Adel in Blüte stand und der Rekatholisierung mannhaft widerstrebte, so dürfen wir in ihm wohl von Anfang an einen Förderer der ländlichen Reformation erblicken.

#### 4. Stellung des Stadtvolfes zur Reformation.

In den Städten unseres Gebietes, in Jever, Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen folgte die Bürgerschaft bei der Neuerung mehr eigenen Trieben.

In Jever hob die evangelische Bewegung schon 1525 an, und wiewohl sie anfangs vielen zuwider und der verehelichte Priester ein Ärgernis war, so wurde man doch durch dessen frommes Leben, eifrige Predigt und durch die deutschen Choräle bald umgestimmt und man verehrte nun, was man noch gestern verflucht hatte.

Die Stadtdenburger brannten schon 1528 alle vor Verlangen nach dem Evangelium, hingerissen vor allem durch den deutschen Gesang, der dem schlichten Gemüt wohl als das Hauptstück der Kultusänderung erschien und gerade darum den Altgläubigen ein solcher Anstoß war<sup>23)</sup>. Mag sein, daß die Stadt schon vorher auf das Neue ziemlich eingestellt war durch die Strafreden des selbst noch gut katholischen Schiphower gegen die Faulheit und Zuchtlosigkeit mancher Priester.

In Delmenhorst ist die neue Lehre etwas später durchgedrungen<sup>24)</sup>, aber von 1535 an waren die maßgebenden Kreise der Stadt, Bürgermeister und Rat, Richter, Dekan und benachbarte Adelige anscheinend schon gewonnen<sup>25)</sup>. Man datiert seitdem die Urkunden „nach der Geburt unseres Herrn und Seligmachers“<sup>26)</sup> und erblickt die Hauptaufgabe eines Priesters in der Predigt<sup>27)</sup>. Der offizielle Reformator Bonnus, erst 1543 vom Bischof Franz hergesandt, brauchte also wohl nur noch offene Türen einzustoßen<sup>28)</sup>.

In der Stadt Wildeshausen sann der Magistrat schon vor der Reformation auf Beschränkung der geistlichen Macht, indem er den Erwerb weiterer städtischer Grundstücke seitens der „toten Hand“ untersagte<sup>29)</sup>. Er scheint dann energisch für die neue Lehre eingetreten zu sein, anfangs mit der Priester-

<sup>23)</sup> Besonders der Gräfin Anna. Hamelmann, Hist. ren. Evang.

<sup>24)</sup> Nach Richerz hist. geogr. Besch. der Herrschaft Delmenh. soll es hier bei der Reform. sogar zu einem Tumult gekommen sein, bei dem die alte Collegiatkirche niedergerissen wurde (f. S. 13).

<sup>25)</sup> Zu den frühe evangelisch Gesinnten gehörten wohl auch die münsterschen Beamten.

<sup>26)</sup> Urk. Münster-Delm. 21. 2. 1535, 14. 8. u. 28. 8. 1536, 1. 8. u. 11. 1. 1537, 28. 8. 1538, 4. 5. 1541. In kathol. Zeiten datierte man meist „nach Gottes Geburt“.

<sup>27)</sup> So der von Delmenh. nach Hasbergen geschickte Vakanzprediger 1541. Daß gleichzeitig noch Weihrauch gekauft wurde, ist kein Gegenbeweis, da Luther selbst die Räucherung für zulässig hielt.

<sup>28)</sup> Hamelmann sagte freilich, Bonnus habe anfangs beim Collegiatkapitel Widerstand gefunden.

<sup>29)</sup> 11. 3. 1437.



schaft zusammen<sup>30)</sup>, aber auch später nach deren Rekatholisierung<sup>31)</sup> trotz des Druckes von oben und hat es schließlich dahin gebracht, daß das ganze Amt von Münster los und wieder an Schweden und damit dauernd unter evangelisches Regiment kam<sup>32)</sup>.

Aber auch das Wenige, was wir über die Mitwirkung der städtischen Bürgerchaften bei der Reformation sagen konnten, beruht zumeist nicht auf Berichten von Augenzeugen, sondern auf Hamelmann und ist daher nicht unbedingt zuverlässig, wird aber doch im ganzen das Richtige treffen.

## B. Landesherrliches Vorgehen in der Grafschaft Oldenburg.

### 5. Gräfliche Kirchenregierung in Oldenburg.

Ebenso spärlich fließen aber auch unsere zeitgenössischen Quellen zu der Frage, in welchem Maße und aus welchen Motiven die Landesherrn der damaligen Territorien unseres Gebietes die Reform von oben her betrieben haben, nämlich die Grafen von Oldenburg, Fr. Maria von Jever, die Häuptlinge von Kniphausen und Bischof Franz von Münster, letzterer in der damals zu seinem Bistum gehörenden Herrschaft Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen. Wir müssen diese der Reihe nach durchsprechen, dürfen aber für die detaillierte Geschichtserzählung auf die bereits vorhandene Literatur verweisen<sup>33)</sup>. Wir begnügen uns also damit, die Stellungnahme der genannten Landesherrn zu der Reformation im allgemeinen und ihre Gründe für die Einziehung der Kirchengüter im besonderen kurz aufzuzeigen.

Was zunächst die Grafschaft Oldenburg betrifft, so war der zur Zeit der 95 Thesen regierende Graf Johann V. († 1526) der Reformation nicht geneigt, ebensowenig seine ihn überlebende Gemahlin Anna († 1531). Zwar hat auch er schon aus den Butjadinger Kirchen silberne und goldene Gefäße fortgenommen, aber es geschah in Kriegsläufen bei der Bezwingung des Landes, und nicht ohne Gewissensbisse wegen dieser, wie er selbst sagte, „enormen“ Sünde, für die er sich denn auch einen eigenen Ablassbrief ausstellen ließ<sup>34)</sup> (1516).

Von Johanns V. vier Söhnen haben zuerst Christoph (Abb. 2) und Graf Anton I. die Hinwendung zu dem Neuen vollzogen, aber ohne entschiedene Sinneswandlung und ohne aufrichtiges Interesse. Christoph — als Hero des wiedererstandenen Evangeliums von Hamelmann gepriesen<sup>35)</sup> — bringt

<sup>30)</sup> 19. 7. 1537 siegelten Stadt und Kapitel „nach der Geburt unseres Seligmachers“.

<sup>31)</sup> Man warf damals den neuen römischen Geistlichen die Fenster ein.

<sup>32)</sup> Willoh, III S. 429 ff.

<sup>33)</sup> Rütthning, Oldenb. Gesch. u. sonst. Sello, Hude, Rastede, Wildeshausen usw. Schauenburg, Kirchengesch. u. kl. Schriften. Hagen, Johannitergüter im Jahrb. V u. a. m.

<sup>34)</sup> Urk. 24. 2. 1516, Rütthning, Old. UB. III, 258.

<sup>35)</sup> Hist. ren. evang.



es gleichwohl über sich, die „Wut der lutherischen Kezerei“ zu verfluchen<sup>36)</sup> und päpstliche Dispense zu erbitten, sobald es gilt, mit Hilfe der Prälaten in reiche Domberrnstellen einzurücken<sup>37)</sup>. Er läßt sogar noch 1543 dem eigenen Sohn das Haupt scheren und ihn Priester werden<sup>38)</sup>, um ihm die Nachfolge zu sichern in seinen Bremer und Kölner Dompfründen. Das ist derselbe Graf Christoph, der in Oldenburg ein Reformationsedikt<sup>39)</sup> veranlaßt, daß alle Messen, Opfer, Wallfahrten und andere mittelalterliche Zeremonien streng verpönt und jeden Rückfall unterbindet — allen Interims zum Trotz<sup>40)</sup>.

Ebenso wenig Charakter wie dieser Christoph zeigte sein jüngster Bruder Anton I., der seit 1529 allein regierende Graf. Ihm ging die Politik über die Religion, denn er nahm in den Religionskriegen jener Zeit (schmalkaldischer Krieg) für den Kaiser und andere katholische Fürsten Partei gegen seine eigenen Glaubensgenossen<sup>41)</sup>. Vielleicht waren es ebenfalls Gründe der Politik, die ihn zur Toleranz gegen die katholische Geistlichkeit im eigenen Lande bestimmten. Denn noch drei Jahrzehnte lang hat er die alten Kanoniker geduldet auf dem Chore der Hauptkirche seiner Residenz und hat auch auf dem Lande keinen Priester „forciert oder verjagt, sondern den, der noch anders gesinnt war, solange beim Amte gelassen, bis der Tod ihn wegraffte“<sup>42)</sup>. Nur die neuangestellten Geistlichen verpflichtete er immerhin auf die Augsburgische Konfession und einen priesterlichen Wandel; sonst ließ er jeden Pfarrer nach seiner Manier handeln, so daß viel Willkür beim Gottesdienst mit unterließ, ja wohl gar Verödung und völlige Formlosigkeit. Eine gewisse Vorbildung — „Lehrgeschicklichkeit“ und „Tauglichkeit“<sup>43)</sup> — forderte Anton allerdings von seinen Geistlichen und ließ sie daraufhin auch prüfen von seinem Kanzler Vogt, der als gewesener Priester in theologischen noch einigermaßen beschlagen sein mochte. Den Delmenhorster Vikar von Mandelsloh setzte er sogar ab, „weil er nicht studiert“<sup>44)</sup>. Dennoch hat er selbst in der Hauptstadt recht mächtige geistliche Kräfte berufen<sup>45)</sup> und gelegentlich auch einmal einen Küster zum Pfarrer gemacht, so 1532 den Waddenser Marcus Ronnow. Den erbetenen Bestallungsbrief gab

<sup>36)</sup> Old. UB. III, 400 (1526).

<sup>37)</sup> Christoph war Propst zu St. Willehadi in Bremen, ferner Domberr in Köln, wo er den Erzbischof Hermann von Wied bei seinen Reformationsversuchen unterstützte. Hamelmann, Chron. S. 351.

<sup>38)</sup> Old. UB. III, 687 und Note 1.

<sup>39)</sup> Hamelmann, Hist. ren. evang. Das Jahr des Edikts ist nicht angegeben, anscheinend zwischen 1536 und 1548.

<sup>40)</sup> Hamelmann, Chron. S. 390.

<sup>41)</sup> Vgl. hierzu Rütthing, Old. Gesch. I, S. 363 ff.

<sup>42)</sup> Siebr. Meyer, Rüstinger Merkwürdigkeiten, S. 139.

<sup>43)</sup> J. B. Strückhauser Kirchenurk. 27. 11. 1565.

<sup>44)</sup> Gräfl. Delmenh. Güterreg. 17. Jahrb. S. 39. Anton wollte übrigens Mandelslohs Pfründe einziehen.

<sup>45)</sup> Hamelm., Hist. ren. evangel.

man diesem Küster-Pfarrer freilich nicht, sondern bedeutete ihm kurzerhand, wenn er sich schlecht mache, „so moßde he springen, wenn he ok tein Brefe hadde“<sup>46)</sup>. In diesem angstvollen Schwebezustande ließ man den Armen jahrzehntelang, so daß er kirchliche Gerechtfame fahren lassen mußte, um es nur mit niemanden zu verderben. (Kirchenvisitationsprotokoll.) Auch die Blexer Pfarre überließ Graf Anton jahrelang einem Küster, und andere Kirchspiele blieben ganz verwaist<sup>47)</sup>. Er nahm überdies den Butjadingern ihr Pfarrwahlrecht und nötigte ihnen angeblich sogar unwürdige Subjekte auf, so den Abbehausern den Nic. Tiling, den sie für einen in Wittenberg relegierten Studenten erklärten<sup>48)</sup>. Die tapferen Kirchspielsleute schlossen demgemäß dem neuen Pfarrer einfach die Kirchthüre zu trotz dem gräflichen Amtmann, der ihn einführen wollte und sie vergebens bat „se schulden em doch upstiegen laten“ (nämlich auf die Kanzel)<sup>49)</sup>. Für eine feste Kirchenordnung hat Anton I. keinen Sinn gehabt und einen geistlichen Oberhirten, der sie hätte handhaben können, auch nicht berufen.

### 6. Einziehung der oldenburgischen Kirchengüter.

Nach dem Gesagten dürfen wir unsern Grafen schwerlich in eine Reihe stellen mit so manchen tief religiösen, aufopferungsvollen und bekenntnisfrohen deutschen Fürsten, die in der Reformationszeit für das Evangelium kämpften, lebten und litten. Möglich, daß Anton I. (Abb. 3) sich zunächst aus innerer Überzeugung der evangelischen Lehre zuwandte, aber sein Verfahren bei der Neuerung läßt leider dem Argwohne Raum, daß als zweite Triebfeder — bewußt oder unbewußt — die Aussicht wirkte, die Kirche dabei um ihre Güter, Schätze und Pfründen *e r l e i c h t e r n* zu können. Sicher ist nur, daß er diesen Ueberlaß in ausgiebigstem Maße wirklich vollzogen hat. Doch darf man deshalb bei diesem Grafen nicht einmal eine besondere Mißachtung gerade für die Geistlichkeit voraussetzen, da er ja seine Bauern und Adels Herrn noch viel stärker bluten ließ, oft unter den niedrigsten Vorwänden. Gerade an seinem Verhalten gegen diese seine weltlichen Untertanen können wir seine *u n e r s ä t t l i c h e* *G e l d - g i e r* am besten illustrieren und geben daher hiervon ein Exempel für alle — in der Sprache jener Zeit:

„Dem Hardeke Hiren hat Graf Anton anzeigen lassen, sein Großvater hätte dem Grafen Johann, selig, vor 50 Jahren ehliche Länderei zu Hartwarden verhet, die sollte er nun seiner Gnaden abtreten. Wie wohl die Donation (Schen-

<sup>46)</sup> Kirchenurk. 25. 11. 1565.

<sup>47)</sup> Butjadinger Beschwerde. Lehnstag: Neuenhunorf.

<sup>48)</sup> Die Durchsicht der Wittenberger Matrikeln hat freilich keinen Anhalt dafür ergeben, aber Herzog Julius von Braunschweig forderte als Schiedsrichter im Wolfenbütteler Abschied die Absetzung Tilings. Die Beschuldigungen gegen ihn scheinen also begründet gewesen zu sein, wenngleich ihn Hamelmann zu den frommen und gelehrten Theologen zählt.

<sup>49)</sup> Siehe Anlage II am Schlusse der Arbeit.

kung) nicht zu erweisen gewesen, hat ihn der Grafe doch vor den Landrichtern beklagen lassen, und als die Richter darauf nicht erkennen wollen, hat er ihn 2½ Jahr in beschwerliche Gefängnis legen lassen, daß er darin blind worden. — Dann hat der Grafe Hardeke Hiren auch noch sein angeerbtes Gut, die Butterburg (mit 140 Jück) weggenommen samt allem Vorrat, als 24 Pferde, 34 Ochsen etc. etc.“ — So geschehen Anno 1563. — Dies bloß die erste in dem Verzeichnis der 49 Butjadinger Privatklagen<sup>50)</sup> gegen Anton, deren nur zu gute Begründung wir in einzelnen Fällen aus noch vorhandenen Prozeßakten ersehen können. Wollte man aber die Butjadinger als voreingenommene Zeugen ablehnen, so lassen wir uns einen Stedinger vorführen, von dem sich Anton I. in dem gleichen Jahr 1563 urkundlich selbst bezeugen läßt, daß er dem Grafen seine Bau zu Kroge abgetreten habe, nur um sich aus dem Gefängnis zu lösen, in das er wegen einer nicht erweislichen Anklage gegen seinen Nachbarn geworfen war. Im ganzen belaufen sich die Klagen der Butjadinger auf ca. 4500 Jück ( $\frac{1}{10}$  der ganzen Landschaft), von denen 1500 Privatleuten abgenommen waren und 2000 den Kirchen, 1000 aber bisher als Gemeinheiten gedient hatten (Grodten). Mag sein, daß einiges von dem, was er so erraffte, indirekt dem Lande wieder zugute gekommen ist, wie denn überhaupt aus der Feststellung seiner ungemessenen Habsucht keineswegs ein Verdikt gegen seine Regententätigkeit im ganzen hergeleitet werden darf.

Aber wie dem auch sei, für das Kirchengut wirkte Antons Regiment geradezu katastrophal. Sein Zugriff erstreckt sich auf alles, was seit Jahrhunderten gesammelt war, für Kirchen, Klöster und geistliche Orden. Am raschesten wird er natürlich mit dem beweglichen Inventar fertig. Kaum hat seine katholisch gesinnte Mutter die Augen geschlossen, 1531, so muß er schon gestehen, er habe aus den Kirchen zu Butjadingen und anderen Orten „auf Wunsch der Untertanen“ Silber und andere Kleinodien „empfangen“<sup>51)</sup> — deutlicher gesagt, weggenommen<sup>52)</sup>. Aber unser Graf hat dabei freilich nicht anders gehandelt als sein Zeitgenosse und Nachbar Enno von Ostfriesland, der eines Tages alle Werksachen aus den Kirchen seines Landes fortschleppen ließ, wobei auch seine Handlanger auf ihre Rechnung gekommen sein sollen<sup>53)</sup>.

Doch viel begehrenswerter als alle diese beweglichen Schätze, die doch Rost und Motten fraßen, war für Anton I. der solide kirchliche Grundbesitz, und zwar zunächst dessen Kernstück, die Kirchenländereien, die Pfarr- und Vikar-

<sup>50)</sup> Aa. Graffschaft Oldenburg. Tit. XL 7b (9).

<sup>51)</sup> Urk. 21. 8. 1531 Old. UB. III, 491. Zu diesem „Untertanenwunsch“ macht der frühere Archivar Leverkus die Randbemerkung: „Rechtstitel für den Kirchenraub.“

<sup>52)</sup> Der Pastor Jolr. Meinhardus in Blegen sagte vom Schwert des Hippolyt: „circiter 1534 pater meus Meinh. Jolricus ex mandato Domini Antonii cum multis aliis huius templi ornamentis in arcem Ovelgunnensem a vexi“; Coll. hist. antiqu. VII in der Bibliothek.

<sup>53)</sup> Eg. Beninga, Chron. v. Ostfriesland, Emden 1723, S. 651.

pfründen<sup>54)</sup>. Es ist nicht auszumachen, auf welche Rechtsgründe er deren Annekterierung ursprünglich gründete. Später aber, als er bei seinen Lehnstagen die Bestallung sämtlicher Pfarrer prüfen und teilweise erneuern läßt, tut er das unter der Selbstbezeichnung als „Haupt, Patronus und Eigentherr“ (der Kirche)<sup>55)</sup>. Hiermit fingiert er einen doppelten Rechtstitel, einen kirchlichen und einen weltlichen. Als Kirchenpatrone hatten die Grafen schon vor der Reformation bei der Besetzung von Pfarrstellen mitzusprechen gehabt, aber dieses Patronatsrecht beschränkte sich auf die recht mäßige Anzahl von Pfründen, die gräflicher Stiftung waren<sup>56)</sup>, und gab den Erben der Stifter jedenfalls nicht die allgemeine Befugnis zur Zurücknahme des Stiftungsguts zu eigenem Gebrauch.

Die Rolle eines weltlichen Eigentherrn der Kirche aber spielte der Graf, indem er die kirchlichen Pfründen freihändig vergab wie Lehen, was sie doch vordem nie gewesen waren. Diese neue Befugnis nahm Anton I. mit seinen Brüdern zuerst 1527 für sich in Anspruch, während sein Vater die schlüssige Verfügung — auch bei seinen Patronatspfarren — noch der bischöflichen Behörde überlassen hatte<sup>57)</sup>. Anton aber rief die Pfarrer auch später wie weltliche Lehnleute zu seinen Lehnstagen (1565/66) zusammen, wo er ihnen ihre Pfründen manchmal ganz oder teilweise absprach, gelegentlich mit der wegwerfenden Begründung, daß er sie selbst gebrauche.

Wenn Anton I. sich endlich das Haupt der Kirche nennt (*praecipuum membrum ecclesiae*), so scheint er unter diesem etwas verschwommenen Begriffe die Rechte in Anspruch zu nehmen, die später unter dem Namen „landesherrliches Summepiskopat“ gingen, sich u. W. aber auf die Einziehung von Kirchengütern für die eigene Tasche nie erstreckt haben.

Diese Rechtstitel nun, die Anton der Kirche gegenüber vorwandte, ließ er sich gelegentlich auch von den Priestern selbst bescheinigen, die ihre Bestallungen damit erkaufen mußten. So müssen 1565 Dekan und Kapitel des Collegiatstiftes Delmenhorst in ihrem Lehnstrevers erklären, daß die Belehnung sämtlicher der Herrschaft Delmenhorst „einverleibter Beneficien, Präbenden, Pastoreien und Kirchen an den Grafen als den rechten Fundator und Erbfolger gerechnet und gekommen sei“ — eine offenbare Unwahrheit. Denn „fundiert“ d. h. gestiftet war unter allen diesen Kirchen von des Grafen Vorfahren keine einzige — ausgenommen das Collegiatstift in der Stadt

<sup>54)</sup> Vikare hießen die zweiten und dritten Pfarrer einer Kirche.

<sup>55)</sup> Kirchenurk. 27. 11. 1565, Jade und Strückhausen; K. Urk. Cop. nov. IV, S. 485; 28. 11. 1565.

<sup>56)</sup> S. § 31.

<sup>57)</sup> Urk. Erzstift 9. 2. 1522, Old. UB. III, 341; Kirche Apen 4. u. 19. 10. 1516; Kirche Edewecht 19. 1. 1513 u. 4. 12. 1523. Nur bei Strückhausen nimmt Graf Johann (1519 April 4, Old. UB. III, 308) auf die bischöfliche Behörde nicht Bezug; die Rechte auf diese neugegründete Kirche waren damals vielleicht noch nicht geklärt (§ 31).



Delmenhorst selbst<sup>58</sup>). Es ist daher hinsichtlich der Rechtsbegründung auf diese von den Priestern erzwungene Erklärung nicht mehr zu geben, als auf des Grafen eigenes Vorbringen.

Dennoch hielt er sich für ermächtigt, aus den ca. 50 Kirchspielen seiner Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst mehr als 80 Vikarstellen einzuziehen. Als daher bald nach seinem Tode die Kirchen von 1579 an zum ersten Male visitiert wurden, waren fast sämtliche Vikarien (Nebenpfarrstellen) auf dem Lande verschwunden, desgleichen auch das städtische Collegiatstift Oldenburg. Er hatte also ganze Arbeit gemacht.

### 7. Einziehung der oldenburgischen Klöster.

Auf ebenso schwachen Füßen wie des Grafen Anspruch auf die Pfarrfründen stand sein Recht auf die Konfiszierung der Kloster- und Ordensgüter.

Für Rastede, das älteste und vornehmste unserer Klöster, hatten die Grafen allerdings eine gewisse Handhabe, indem sie seine einstigen Stifter und durch des Papstes Dekret zugleich seine Schutzbögte gewesen waren. Aber von dem alten Stiftungsgut war zu Anton I. Zeiten fast nichts mehr übrig<sup>59</sup>), und der päpstliche Verleihungsbrief hatte einen Eingriff in das Klostergut den Grafen ja gerade ausdrücklich verboten<sup>60</sup>). Als man Rastede 1529 gleichwohl in Beschlag nahm, war denn auch von diesen längst verjährten Gerechtigkeiten gar nicht mehr die Rede; man wahrte vielmehr zunächst den Schein, als sollte der Konvent noch fortbestehen. Anton's I. Bruder Christoph, ein Geistlicher, der die Leitung übernahm, nannte sich daher auch nur „Klosterprovisor“, anfangs sogar „erwählter“ Provisor (15. 6. 1530), als wäre er von den Mönchen zum Nachfolger des letzten Abtes erkoren<sup>61</sup>). Nach Hamelmann haben Abt, Prior und ganzer Konvent wenigstens ihr gutes Leibgedinge bei ihm gehabt alle miteinander bis zum Ende, ihm aber das Kloster mit seinen Aufkünften übergelassen (Scheinkauf). Erst nach Christoph's Tode (1566) schwand auch der Schein dieses Provisoriums und Rastede wurde zu einem gewöhnlichen gräflichen Vorwerk degradiert, wengleich in den Hebungsregistern die Einnahmen von den zugehörigen Meyergütern noch lange als Klosterzehnten und Zinse weitergeführt wurden.

Mit Beginn der Aufklärungszeit aber unter der dänischen Regie-

<sup>58</sup>) Näheres s. unten § 31.

<sup>59</sup>) Siehe unten § 36.

<sup>60</sup>) Urk. 27. 9. 1124.

<sup>61</sup>) Wozu der frühere Archivar Leverkus die Randbemerkung „Pöffe“ macht. Der letzte Abt urkundet noch 17. 1. 1529 Kloster Rastede. Vgl. Old. UB. III, 450 S. 303: Graf Johann's Klage über seine jüngeren Brüder: „Nuch zu gedencken mit dem closter Rastedt, daß die monniche graff Cristoffer sollen haben gekorn. Er hat sich selb ins closter geseß, welches ime graff Anthonies bewilligt. Alle ane mein wissen, willen und volbort.“



rung ist auch die ehrwürdige, bis dahin noch stehende Klosterkirche aus bloßen R ü h l i c h k e i t s g r ü n d e n <sup>62)</sup> niedergebrochen worden. So wollte es nämlich der aus Indien zurückgekehrte Supercargo Römer, der neue Schlossherr, — mochten die alten Grafen — einst zur letzten Ruhe sicher gebettet unter den geweihten Hallen — fortan getrost mit einer Gartentabatte vorlieb nehmen. „Steine und Kalk“ der alten Kirche „extra usum“ — „für Protestanten ja doch nicht heilig“ — hat man damals unverzagt in Trümmer legen und in Schuttwagen abfahren lassen, alles mit höchstem Konsens<sup>63)</sup>. Doch wurde wenigstens ein gräflicher Sarkophag gerettet (Abb. 4).

Jetzt raunt der Geist der alten Mönche nur noch durch den „Abtsbusch“<sup>64)</sup> und um die Säulentreste der Klosterkirche auf dem S ä n g e r p l a z e im Park von Rastede<sup>65)</sup>.

Das Nonnenkloster Blankenburg war nicht wie Rastede eine Grafenstiftung, sondern von einem Adelskonsortium gegründet. Patronatsrechte konnten hier daher noch weniger geltend gemacht werden. Blankenburg wurde denn auch noch jahrzehntelang verschont. Die letzte Klosterurkunde von 1557 rechnet freilich schon mit einer Vertreibung des Konventes. Immerhin waren die Nonnen damals noch fünf an der Zahl<sup>66)</sup>, und es wäre denkbar, daß sie sich noch bis 1577 gehalten haben; denn die Jungfern werden bis dahin noch als Empfängerinnen von Weinkauf genannt<sup>67)</sup>. Dann wären die beiden Dominikanerinnenklöster Blankenburg und Destringsfelde (§ 11) in ein und demselben Jahre aufgehoben (1577).

Dann aber beliebte man, Blankenburg mit seltsamer Verkehrung seiner ursprünglichen Bestimmung in ein gr ä f l i c h e s B r a u h a u s <sup>68)</sup> zu verwandeln. Als Rechtstitel dürfte die schließliche Herrenlosigkeit des Klosters gedient haben, die der Graf jedoch selbst herbeigeführt, indem er die Stiftsdamen aussterben ließ, Novizen aber keinen Eintritt gestattete<sup>69)</sup>. Dieses krasse fiskalische Vorgehen gegen Nonnenklöster war aber keineswegs etwa der allgemeine Brauch in jenen Tagen, da doch in unseren N a c h b a r t e r r i t o r i e n eine ganze Anzahl davon k o n s e r v i e r t wurde, so Osterholz und Lilienthal wenigstens bis zum westfälischen Frieden (1648), ferner Bassum, Heiligenrode, Lüne und Wienhausen, die als evangelische Damenstifte noch heute fortleben.

<sup>62)</sup> Der Abbruch kostete aber, weil der feste Muschelkalk sich widersetzte, mehr als das gewonnene Material; nur der Unterhaltungskosten war die herrschaftliche Kammer nunmehr ledig. Winkelmann S. 513 sagt, die Kirche sei mit herrlichen Quadern schön, hoch und breit aufgeführt.

<sup>63)</sup> 14. 10. 1757.

<sup>64)</sup> Siehe v. Schrencks Karte.

<sup>65)</sup> Siehe Rühning, Bericht 15 des Old. Vereins f. Alt. u. Ldsgech. 1907.

<sup>66)</sup> Urk. 17. 3. 1566.

<sup>67)</sup> Moorriemer Vogteiregister 1580, S. 27.

<sup>68)</sup> Kohli II, S. 21.

<sup>69)</sup> Urk. 17. 3. 1566.

Schon nach einem Menschenalter ist denn auch an unserem Grafenhofe ein Stimmungswechsel eingetreten, indem Graf Anton Günther Blankenburg von einem Brauhause wieder zu einer milden Stiftung erhob (1632), so daß ihm wenigstens der Name eines Klosters geblieben ist bis auf den heutigen Tag. Aber statt des Vesperchores der Nonnen hallt dem Wanderer heute schon von Ferne das gellende Lachen der armen Irren entgegen. Die Baulichkeiten sind mehrfach verändert (Abb. 5), aber der schöne geschnitzte Flügelaltar der Kirche ist unverfehrt aus dem Mittelalter herüber gerettet<sup>70)</sup>.

Das Kloster A t e n s , eine späte Gründung des K a r m e l i t e r o r d e n s , aber anscheinend vordem schon von Ausfendingen des Benediktinerklosters St. Paul vor Bremen besetzt gewesen<sup>71)</sup>, war 1530 bereits verlassen<sup>72)</sup>. Die Gebäude sollen den umliegenden Landleuten zum Opfer gefallen, aber erst 1562 endgültig profaniert sein<sup>73)</sup>. Nach späteren Nachrichten — Kirchenvisitation 1627, Kohli II, S. 135 — sind bei der Kirche oder bei dem damit verbundenen Kloster wertvolle Ländereien gewesen, und zwar seit 1423 als E r b s c h a f t aus dem Besitze d e r z e r s t ö r t e n F r i e d e b u r g <sup>74)</sup>.

Daß diese Güter von Anton I. k o n f i s z i e r t sind, darüber sind alle erreichbaren Zeugnisse einig, beginnend mit der Bittschrift der A t e n s e r um teilweise Wiederherausgabe des Landes (ca. 1550), der Beschwerdeschrift der B u t j a d i n g e r (1570) und Renner (1580) bis zu einem Grundrißplan der Friedeburg aus dem 18. Jahrhundert<sup>75)</sup>. Wie gewöhnlich fehlt auch hier ein eigentliches Konfiskationsprotokoll. — Die einzigen Überbleibsel des Klosters sind hierzulande zwei Siegelabdrücke, eine einzige Urkunde (1517) von dem vorletzten Prior und ein von ihm 1522 gestifteter Kelch in der Pfarrkirche zu A t e n s (Abb. 6a u. b).

K l o s t e r H u d e als Zubehör der Herrschaft Delmenhorst lag zur Reformationszeit (bis 1547) auf münsterschem Gebiet, fast die Hälfte seiner Meyer-güter aber in Moorriem, nördlich der Hunte, also auf der Oldenburger Seite. Diesen oldenburgischen Güteranteil von Hude an sich zu bringen, scheint eine der ersten Regierungsstaten Antons I. gewesen zu sein<sup>76)</sup>, wozu er gegenüber dem

70) Sello, Terrif. Entw. S. 109.

71) So Renner I S. 690. Die Karte des Landesarchivs 176 behauptet, diese St.-Pauls-Mönche hätten sich vordem in Coldewarf bei A t e n s aufgehalten. Das Auskommen dieser Idee erklärt sich, weil man früher die Umschrift des Konventsiegels so deutete, als stände „Colde-warf“ darauf. Siebr. Meyer, Rüst. Merkw. S. 31. Bittschrift der A t e n s e r an Graf Anton I. ca. 1550. Urk. Kloster A t e n s .

72) Reimers, das Karmeliterkloster A t e n s , Jahrb. 21, S. 164; zu 1530: Athensis prior nullus propter „desolationem“.

73) Reimers, S. 172 u. 174.

74) Karte 176. Diese Ländereien der ehem. Friedeburg lagen 28. 8. 1404 u. 9. 7. 1411 Brem. Urk. B. IV, Old. UB. II, 564, 596 in dem Dreieck zwischen der Hethe, der kleinen Weser (jetzt alte Gafte) und den Infelder Höfen.

75) Karte 176.

76) Nach der Huder Urkunde vom 26. 7. 1533 hatten die oldenburgischen Herren den Huderhof zu Schwei und wohl auch die übrigen Huder Besitzungen im Oldenburgischen schon

Kloster eines feindlichen Landes nach Rechtsgründen kaum zu suchen brauchte. Er konnte aber auch keinen finden als den, daß seine Vorweser *Stifter von Hude* gewesen waren, ein freilich insofern recht belangloser Umstand, als in dem Stiftungsgute von jenen Moorriemer Höfen nur ganz vereinzelte einbegriffen, die meisten jedoch erst viel später um gutes Geld von den Mönchen selbst erworben waren. Dennoch versteifte sich Anton auf sein so beschaffenes Erbpatronatsrecht<sup>77)</sup> und gab vor, diese Klostergüter nur vorläufig bis zu einem künftigen Konzil „bewahren“ zu wollen, damit sie nicht in „weltliche“ Hände kämen (!)<sup>78)</sup>. Wie wenig man aber damals im Ernste von einem Konzil erhoffte, darüber siehe die Huder Urkunde vom 30. 9. 1537.

Als Gegenleistung ließ Anton den Abt in einem Hause zu Oldenburg (jetzt Ersparungskasse<sup>79)</sup>) verpflegen, dazu ein paar evangelisch gewordene Mönche auf den eingezogenen Klosterhöfen zu Mönninghof<sup>80)</sup>, Schwei und Lockfleth — eine Anstandspflicht, deren Erfüllung er später einer Handvoll katholisch gebliebener Konventsherren gegenüber versagte<sup>81)</sup>, trotzdem sie Brief und Siegel darauf hatten.

Anderere Rechtskonstruktionen mußten unserem Grafen dienen, um auch die Güter des Klosters zu St. Paul vor Bremen in seine Gewalt zu bringen. Den oldenburgischen Anteil davon, also nördlich der Hunte (Golzwarden<sup>82)</sup>, Hammelwarden<sup>83)</sup>, den Altenhuntofer Zehnten<sup>84)</sup>) erwarb er schon bald von dem 1525 pensionierten<sup>85)</sup>, also nicht mehr verfügungsberechtigten Abte Hr. Junge. Er hatte ihm lebenslänglichen Unterhalt dafür gelobt, ließ ihn aber hernach kaum seine „Nothdurft“ haben, und alles, was er dem Abte versprochen hatte, „da wurd niches ut“, wie der Chronist sagt<sup>86)</sup>. Diese bestremdliche Art der Gütererwerbung wurde auch als „Kauf“ frisiert. Der Graf fühlte sich aber doch nicht wohl dabei, befürchtete vielmehr ein Einschreiten des Erzbischofs von Bremen und des Domkapitels als Schutzherrn des Klosters<sup>87)</sup>.

Mit dem zweiten Teile der St. Paulsgüter, dem in der Herrschaft Delmenhorst, mußte Anton warten, bis er auch dieses Staatsgebiet an sich gebracht (1547).

„5 Jahre lang untergehabt“ (1529, 30, 31, 32, 33), so daß sie spätestens 1529 eingezogen waren, also in dem Jahre, in dem Anton I. die Alleinherrschaft antrat.

<sup>77)</sup> Huder Urk. 25. 9. 1537; 8. 6. 1533.

<sup>78)</sup> Huder Urk. 12. 6. 1533.

<sup>79)</sup> Lasius, Plan im Stadtarchiv. Grafenurk. 8. 6. 1542, Old. UB. III, 732.

<sup>80)</sup> Nach Renner, II, S. 128 hätte der letzte Abt dem Grafen Anton den Mönninghof in Moorriem 1536 „geschenkt“.

<sup>81)</sup> Sello, Hude S. 82. Nachschrift zur Huder Urk. 12. 10. 1412; 12. 6. 1533.

<sup>82)</sup> Urk. St. Paul 6. 5. 1404, Brem. UB. 1139, I, n. 30, Old. UB. II, 19.

<sup>83)</sup> Brem. UB. I, n. 30, Old. UB. II, 19, 1139.

<sup>84)</sup> Urk. St. Paul Staatsarch. Brem. 10. 8. 1471, Old. UB. II, 986.

<sup>85)</sup> Urk. 6. 9. 1525. Doc. Erzstift Bremen, Klöster.

<sup>86)</sup> Renner, Chronik Bd. II S. 17.

<sup>87)</sup> Huder Urk. 30. 9. 1537.

Es waren das die Neuenhüntorfer Bauen und Zehnten — später 3. Tl. gräflich Münnichsche Besizung —, die er sich erst 1564<sup>88)</sup> von einem anderen Abte förmlich übertragen ließ gegen eine bald einschlafende Rentenzahlung.

Heute erinnert uns an das einstige Walten St. Pauls in unseren Landen nur noch die einstige und die jetzige Kirche in Neuenhüntorf, von denen die neue auf den Gründen des Klosters, die alte aber sogar aus seinen Mitteln erbaut war und als letzte Spur noch den erhöhten Kapellenhamm hinterlassen hat vor dem Hauptgasthofe in Köferende.

### 8. Einziehung der Johannitergüter.

Aber noch behaglicher als alle die genannten Klostergüter gingen Anton I. die reichen Kommenden der Johanniter ein mit ihrem wohl abgerundeten Besiz an fettem Marschland in Butjadingen. Über das Treiben dieser Ordensbrüder in unserem Gebiete haben wir nur dürftige Nachrichten. Sie widmeten sich in geschlossenen Vereinen unter selbsterwählter<sup>89)</sup> priesterlicher Führung — Probst, Comtur, Rektor, Prior<sup>90)</sup> — gottesdienstlichen Übungen<sup>91)</sup> in den mit den Ordenshäusern verbundenen Kapellen<sup>92)</sup>, dazu auch Werken der Barmherzigkeit, insbesondere der Alten-, Armen- und Krankenpflege<sup>93)</sup> u. <sup>94)</sup>. In Bokelesch 3. B. finden wir 1549 zwei Priester und zwei Laien als Brüder und zehn weibliche Insassen als Schwestern, von denen die eine „an zwei Stöcken ging“. Sie galten sich selbst und ihrer Umgebung als eine Abart von Mönchen oder Nonnen, so daß ihre Niederlassungen in den eigenen Urkunden<sup>95)</sup>, aber auch im Volksmunde unter den Namen von Klöstern gingen<sup>96)</sup>. Ihre Einkünfte bestanden in milden Gaben<sup>97)</sup>, besonders aber in den Erträgnissen von Ländereien, die sie mit ihrer Hände Arbeit und mit zahlreichen Dienstboten selbst bewirtschafteten (1549 in Bokelesch 9 Knechte und Mägde). Was sie so erübrigten, verbrauchten diese „Knechte aller Armen“, wie sie sich selbst nannten<sup>98)</sup>, in erster

<sup>88)</sup> Urk. 20. 1. 1564. Doc. Erzstift Bremen. Renner irrt, wenn er die Neuenhüntorfer Güter schon vom Abt Junge an Anton I. übertragen sein läßt. Sie waren vielmehr 1543 noch im Besiz des Klosters. 17. 6. 1543, Erzst. Hannover.

<sup>89)</sup> Ostfr. UB. 8. 9. 1319.

<sup>90)</sup> Hoven 17 3. 1443, 6. 4. 1483, 30. 4. 1508 (Jev.); Breddehorn, Grafen 16. 8. 1503, Old. UB. III, 163; Jührden desgl. Cop. nov. VI, S. 461; Strückh. 5. 6. 1521, Old. UB. III, 327; Roddens 29. 8. 1424, Ostfr. UB. I, 322, Old. UB. II, 687, 1420; Jnte Coll. hist. VII, S. 108.

<sup>91)</sup> Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672; Sahn, Grafenurk. 16. 8. 1503, Old. UB. III, 163.

<sup>92)</sup> Siehe § 37.

<sup>93)</sup> Bokelesch ca. 1549; Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672.

<sup>94)</sup> Bokelesch ca. 1549.

<sup>95)</sup> Hoven 17. 3. 1443, Old. UB. II, 783; Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672, 5. 6. 1521, Old. UB. III, 327.

<sup>96)</sup> Suder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift; Ostfr. UB. II, n. 1451, Old. UB. III, 87, 27. 8. 1495; Knip. Urk. 23. 6. 1519.

<sup>97)</sup> Bokelesch ca. 1549.

<sup>98)</sup> Bokelesch ca. 1549.



Linie für sich und die Gäste und Pfleglinge ihrer örtlichen Konvente<sup>99)</sup>, und führten nur einen Bruchteil davon nach auswärts ab an die Ordensoberen als Spenden für das heilige Land<sup>100)</sup> und zum Kampf gegen die Sarazenen und Türken<sup>101)</sup>. Wir müssen die Johanniterbesitzungen somit ebenso wie die eigentlichen Klöster als integrierende Bestandteile unserer lokalen geistlichen Güter behandeln und befinden uns dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, der die Einkünfte der münsterländischen Kommende Bokelesh, die ihm 1810 zufiel, für die örtliche katholische Landeskirche verwendet wissen wollte.

In ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu den Oldenburger Grafen sind die mittelalterlichen Johanniter nur stellenweise geraten<sup>102)</sup>. Aber die reichen Kommenden — Stick, Inte, Roddens, — deren Stifter gewesen zu sein die Butjadinger selbst behaupteten (s. Anlage I), lagen im Mittelalter noch außerhalb der gräflichen Einflusssphäre. Etwaige angeerbte Stifter — oder Schutzherrrechte wie den eigentlichen Klöstern gegenüber (§ 7) hat Graf Anton I. bei den Johannitern denn auch nicht geltend machen können, als er zur Konfiszierung ihrer Güter schritt.

Von diesem Schritte konnte das Fehlen von Rechtsgründen einen Grafen wie Anton I. natürlich nicht abhalten. Die fernen Ordensoberen, für die er ziemlich außer Reichweite lag, kümmerten ihn nicht und haben ihn auch anfangs wenig dabei gestört<sup>103)</sup>. Dennoch hat ihm gerade diese Sache später mancherlei Kopfzerbrechen gemacht, als sie nach Jahr und Tag (1549) von der Ordensleitung doch noch vor das Reichskammergericht gezogen wurde. Dieser Rechtsstreit ließ sich von vornherein übel an, und Graf Georg, Antons Bruder, der eine der Ordenskommenden (Strückhausen) im Besitz hatte, rechnete schon 1551 in seinem Testament mit dem Verluste des Prozesses<sup>104)</sup>. Ja, 31. 3. 1555 war Anton selbst schon geneigt, das Konfisziererte unter gewissen Bedingungen wieder herauszugeben. Denn er traute seinen eigenen scheinbaren Rechtsgründen selbst wohl nicht recht, wonach die stattlichen Kommenden nur verfallene Viehhäuser und Meyerhöfe<sup>105)</sup> gewesen sein sollten, um deren

<sup>99)</sup> Strückhausen 4. 7. 1423, Old. UB. II, 672; Butjadingen vgl. Anlage I.

<sup>100)</sup> Ostfr. UB. I, n. 48, Old. UB. II, 281, 8. 9. 1319.

<sup>101)</sup> Siehe Anlage I am Schlusse dieser Arbeit.

<sup>102)</sup> So in Bredehorn-Grabhorn, wo die Grafen allerhand Dienste und Abgaben zu fordern hatten (8. 9. 1428, Old. UB. II, 710; 16. 8. 1503, Old. UB. III, 163); in Arngast (Dependenz von Hoven 17. 3. 1443, Old. UB. II, 783), wo sie die Schutzherrschaft gewannen; in der Oldenb. Ordenskirche, deren Stifter sie waren.

<sup>103)</sup> 1531 wurde die Johanniterkapelle bei Oldenburg (gegr. ca. 1378) „entheiligt“. — Chron. v. d. gr. Daden; 1531 war der Comtur von Bredehorn schon ein „gewesener“, 1533 wurde es vermeyert, 1534 Stick verlehnt.

<sup>104)</sup> Urk. 16. 1. 1551. Auch das Brem. Domkapitel hatte sich anscheinend an der Klage beteiligt. Urk. Abschrift Hude 12. 10. 1412 in dorso.

<sup>105)</sup> Die spätere teilweise Vermeyierung war erst ein Werk des Grafen selbst. Noch kurz vor der Reformation war aber z. B. Bredehorn noch Sitz von Tagfahrten der Bischöfe von



Übernahme die Priester ihn selbst gebeten hätten oder die ihm nach Spatenrecht zugefallen wären. Aber nach dem für die Lutherischen günstigen Augsburger Religionsfrieden (1555) fand Anton die Möglichkeit zu weiterer Verschleppung und schließlich (1572) die Gelegenheit, die Johanniteroberen mit einer Geldversprechung *a b z u f i n d e n*, wobei die lächerlich geringe Summe von 5200 Talern vereinbart wurde, die das weggenommene Land in zwei Jahren wieder einbringen konnte. Daß der Orden sich gleichwohl darauf einließ, ist nur erklärlich, weil die Ordensleitung, die den Prozeß führte und die Abfindung einstrich, von den Kommenden doch nur eine mäßige Abgabe bezogen hatte (s. o.), während die Hauptmasse der Einkünfte den wehrlosen lokalen Bruderschaften zugute gekommen war. Heute erinnern uns in unserem Gebiete an die alten Johanniter nur noch einige „Klosterhöfe“, wie Bredehorn, Grabhorn, Jührden und Lindern, während bei den fetten Marschkommenden, wie Inte, Roddens und Stick auch der Name des Ordens fast verklungen ist bis auf eine Ortschaft Kloster bei Inte unweit Stollhamm. Der Grabstein des letzten Priors von Inte fand sich noch vor reichlich 100 Jahren in der Kirche zu Abbehausen, ist dann aber in dem „aufgeklärten“ Zeitalter ohne Pietät und Verständnis beiseite geworfen<sup>106)</sup>.

## C. Landesherrliches Vorgehen in Jever und Kniphausen.

### 9. Fräulein Marias Kirchenregierung in Jever.

Wir gehen jetzt zu unserem zweiten Territorialgebiete über, der Herrschaft Jever. Nach kurzem Widerstande gegen die neue Lehre ließ Fräulein Maria ihr freien Lauf, bestärkt durch ihren Rat, Kemmer v. Seedik (Abb. 7a u. b), einen gewesenen katholischen Priester aus dem damals untergegangenen Kirchspiel gleichen Namens<sup>107)</sup>, der seine Herrin mit kluger Politik leitete<sup>108)</sup>. Nach ihrer eigenen Erklärung in dem Kirchenmandat von 1574 war die Reformation in der Herrschaft Jever seit damals 42 Jahren eingeführt, also um 1532<sup>108a)</sup>. Mag es von diesem Termin der ersten Einführung bis zur völligen Durchführung auch noch ein ziemlich weiter Weg gewesen sein, so hatte sie sich doch jedenfalls schon vor 1548 öffentlich und endgültig für die Reformation entschieden, indem sie die bremischen

Osnabrück und Münster und des Grafen von Ostfriesland. Urk. Brem. II 15. 1. 1497; Ostfr. UB. 27. 8. 1495 (Old. UB. III, 87), 5. 1. 1496. — Die Butjadinger Kommenden hatten ihre Steinhäuser — im M. etwas Besonderes.

<sup>106)</sup> Coll. hist. ant. 7 S. 108; Kohli II S. 134; Siebr. Meyer, Rüst. Denkw. S. 45.

<sup>107)</sup> Hernach wieder landfest geworden.

<sup>108)</sup> Ein Zeugnis für ihre Toleranz ist es, daß sie die Oestringf. Nonnen bei ihrem Glauben ließ. Erst ein Jahr vor ihrem Tode — 1574 — haben wir sichere Nachricht von der Ref. im Kloster.

<sup>108a)</sup> So auch die Kirchenordnung von 1562, durch Dr. Andree-Jever wieder aufgefunden, und Mscr. Old. spez. Jeverland, D II 2 A 9 Nr. 9, S. 20. Das Oldenburger Kirchenblatt 1927 Nr. 20 liest irrtümlich 44 statt 42 Jahre und kommt so auf das Jahr 1530/31.

Prälaten der geistlichen Jurisdiktion wegen ihres „Mißbrauches“ und ihrer „Lässigkeit“ entsetzte und sie ihrem Amtmann M. Michaelis übertrug<sup>109)</sup>. Ihr Hofkaplan gehörte damals zu den schärfsten Gegnern der römischen Kirche<sup>110)</sup>. Wenn sie trotzdem beim Interim 1548 noch scheinbar schwankte, so tat sie es wohl nur, um den drohenden Kaiser hinzuhalten. Zum mindesten sorgte sie besser als ihr Vetter von Oldenburg für die evangelisch-kirchlichen Belange ihres Ländchens, indem sie nacheinander zwei Kirchenordnungen erließ<sup>111)</sup> (1548 und 1562)<sup>112)</sup>, in jedem Kirchspiel mehrere Kirchenälteste und zur Aufsicht über das Ganze einen Superintendenten bestellte<sup>113)</sup>. Die Verwilderung der gottesdienstlichen Formen hat denn auch unter ihr längst nicht den Grad erreicht, wie in unserer oldenburgischen Grafschaft (§ 5). Wenigstens zeigt die Pakenjer Liturgie von 1548<sup>114)</sup>, die auch in der Stadt Jever gehandhabt wurde, bereits dieselbe feste, reiche Form, die bei uns erst 25 Jahre später durch Hamelmann verordnet wurde. Für das Studium der Theologie sorgte Fr. Maria durch Stipendien.

### 10. Einziehung der jeverschen Kirchengüter.

Die Kirchengüter schonte auch Maria nicht, doch machte sie immerhin Halt vor dem Kloster Östringfelde und ließ selbst in kleinen Landgemeinden einige von den zahlreichen Vikarien (2. Pfarrstellen) übrig, an denen das Jeverland noch im vorigen Jahrhundert verhältnismäßig reich war<sup>115)</sup>. Doch wo es galt, ist auch Maria ohne allzu große Bedenklichkeit vorgegangen. So gab sie die erste Pfarre in Hohenkirchen ihrem Amtmann M. Michaelis, und zwar vererblich<sup>116)</sup>. Erst seinen Sohn, den bekannten Kartenzeichner Laurentius Michaelis, zwangen die Hohenkirchner im Prozeßwege, entweder den Predigtstuhl zu bedienen oder zu resignieren. Da er aber nicht predigen konnte, so blieb ihm nichts als der Verzicht<sup>117)</sup>. Ebenso gab Maria ihrem Rentmeister Kemmer v. Seediek auf Lebenszeit die erste Pfarre in Neuende<sup>118)</sup> und wollte auch die Vikarie in Lettens und die Pfarre des teilweise versunkenen Kirchspiels Mederns kurzer Hand der jeverschen Schule zuweisen<sup>119)</sup>. Im ganzen sind von den 24 mittelalterlichen Vikarien des Jeverlandes — ohne Kniphausen — 16

<sup>109)</sup> Na. Herrsch. Jever, Abt. A Tit. XV Nr. 2, 1.

<sup>110)</sup> Siehe sein Gutachten zum Interim.

<sup>111)</sup> Vgl. Anm. 109.

<sup>112)</sup> Die lange verschollene Ordnung von 1562 ist kürzlich wieder aufgefunden.

<sup>113)</sup> Hamelmann, Hist. ren. Evang.

<sup>114)</sup> Siehe das Votum zum Interim.

<sup>115)</sup> 1513 wird noch ein neuer Altar in Schortens gestiftet, 1522 stehen noch zwei Vikare in Minsjen. 1535 noch einer in Lettens.

<sup>116)</sup> Urk. 29. 8. 1547.

<sup>117)</sup> Na. Jever Abt. A Tit. VII B. 13.

<sup>118)</sup> Na. Herrsch. Jever Abt. A Tit. VII B Abt. I a 1: 6. 3. 1532.

<sup>119)</sup> Testamentsentwurf 1572. Diese Bestimmung kehrt im Haupttestament nicht wieder.

unter ihrem Regiment *verjch wunden*, wovon die Hälfte, die acht Marschvikarien, mit der Größe des ehemaligen Pfründenlandes in Klaus Klingens Erbregerister von 1587 verzeichnet ist<sup>120)</sup>, daneben 3 bis 4 Vikarhäuser in der Stadt.

Desgleichen sind unter Fr. Maria die *Kapellen* zu Schortens, Cleverns, Jever, Tettens eingegangen, die Steine der Tralenser Kapelle zu Gelde gemacht<sup>121)</sup> (1530) und selbst auf dem geheiligten Schakelhaverberg bei Jever, wo früher die Mutter Gottes getront hatte, waltete schon vor 1547 eine herrschaftlich Meyersche mit ihren Stallknechten<sup>122)</sup>.

Das übrige Kirchen- und Kapellengut, das sog. *Hilligenland*, war den Kirchen schon im Mittelalter zuletzt nur noch mit einem ganz geringen festen Kanon zinspflichtig, der sog. *Hilligenheuer*, — für 5 Jück nur 1 Gemeintaler jährlich<sup>123)</sup>. Dies *Hilligenland* wurde bei der Reformation nur wenig angetastet, denn es gab davon 1542 z. B. in Hohenkirchen fast volle 500 Jück<sup>124)</sup>, ebenso viel aber auch noch 1730.

Das Kirchen„mobiliar“<sup>125)</sup>, d. h. die Kleinodien, wurde aber ebensowenig geschont wie anderswo; es war übrigens auch schon in den Fehden Edo Wiemkens 1495 stark zusammen geschmolzen<sup>126)</sup>.

Als *Rechtsgrund* für all solches willkürliche Schalten des jeverschen Fräuleins mit fremden Gut wird erst von einem sehr späten Zeugen<sup>127)</sup> das *jus superioritatis territorialis* angegeben, also das Recht der Landesherrin. Dieses obrigkeitliche Recht ist freilich auch schon 1548 in einer Kirchenordnung geltend gemacht, aber anscheinend nur in bezug<sup>128)</sup> auf die allgemeine *Kirchenleitung*, nicht im Hinblick auf den *Kirchenbesitz*. Es heißt da wörtlich:

„Dewil die gesegten geistlichen Präläten mit ehrem Synodo nicht vorhanden<sup>129)</sup>, so geböret miner gnädigen Froichen ehrer weltlichen Overicheit to gebruken. — Denn de hillige Apostel Paulus (seg) to den Römern —

<sup>120)</sup> Es sind die Vikarien zu Oldorf, Waddewarden, Wiarden, Minsen, Mederns (Pfarre) und 3 Vikarien in Hohenkirchen mit 453 Gras oder ca. 140 ha Land (§ 35).

<sup>121)</sup> Rechnungsbuch des Hauses Jever 1530 S. 20. Na. Jever Abt. A Tit. XIII B 341.

<sup>122)</sup> Doc. Jever Ortsch. 1547 f. d. Vgl. Mscr. Jever, Erbreger. 1585, S. 44. Der mittelalterliche Altar in der Friedhofskapelle zu Jever soll aus Schakelhaver stammen; nach anderen aus der Kapelle zu Barkel, so Höhnk, Gesch. d. Fam. Ehrentrauf.

<sup>123)</sup> Sie wurde zu Ausgaben f. Kirche und Gottesdienst verwendet, nicht aber zur Pfarrbefoldung, wie im Jahrbuch 1919/20 S. 302 irrtümlich angenommen wird.

<sup>124)</sup> Ehrentr. I S. 417 ist überall statt Gras „Hundert“ (½ Gras) zu lesen. Jev. Nachr. 1846, 1, S. 4 u. Doc. Kniph. 2. 12. 1523.

<sup>125)</sup> Martens, hist. geogr. Besch. der Stadt u. Herrschaft Jever, S. 148 — im Besitz von Herrn Pfarrer Chemnitz, Westerstede —. Ferner Martens, Gesch. Stadt u. Herrschaft Jever in der Bibliothek des jeverschen Gymnasiums. Martens hat diesen „*katalogus bonorum consistoriorum*“ selbst noch gesehen.

<sup>126)</sup> Remmer v. Seediak, Annalen; Rechnungsbuch d. Hauses Jever 1496 S. 85. Doc. Jever Cop. nov. I, 454.

<sup>127)</sup> Kunstenbach, Dipl. Jever X S. 433.

<sup>128)</sup> Na. Herrschaft Jever Abt. A Tit. XV Nr. 2.

<sup>129)</sup> Maria hatte ihnen ihre Gewalt entzogen. S. oben.

dat alle Minschen sollen gehorsam sein der hohen Overicheit —. So werden ok sonsten in den beschrewenen Rechten — mancherlei Saken gesettet, in welken die weltliche Overicheit nicht alleine aver weltliche Personen, sondern ok aver Geistliche richten möge.”

Ob mit diesem geistlichen Richtschwert auch verbrieft kirchliche Eigentumsrechte durchhauen werden dürfen, wird weiter nicht erörtert. — Das „Verzeichnis der Vikarien und anderer geistlicher Güter und Ländereien, welche Fr. Maria 1525 bei Einführung der Reformation hierselbst eingezogen hat“, war kurz vor 1800 noch im jeverschen Archiv vorhanden, ist jetzt aber verloren<sup>130)</sup>.

### 11. Einziehung des Klosters Oststringfelde.

Auch das Kloster Oststringfelde, das Maria noch schonte, wäre von seinem Schicksal schon früher ereilt, wenn es nach Kemmers, ihres Rates, Wunsch gegangen wäre. Kemmer v. Seediëk, von Hamelmann als getreuer Eckhard der Reformation gesegnet, macht doch in dieser Sache fragwürdige Umwege<sup>131)</sup>. Denn um seiner Herrin die Einziehung des Klosters durch ein b i s c h ö f l i c h e s P l a z e t mundgerecht zu machen, läßt er sich von dem bremischen Offizial das Konzept zu einem Briefe diktieren<sup>132)</sup>, wonach Maria an den Bischof schreiben sollte, sie müsse mit dem Kloster nun ein Ende machen (24. 6. 1556), denn die Nonnen hätten durch ihr wüstes Leben mit einem jungen Gesellen von Priester die öffentliche Meinung aufgebracht und die Kirchengüter „dilapidiert“ (vertan) — eine Motivierung, die dem landfremden Offizial nur durch Kemmer selbst eingeflüstert sein konnte<sup>133)</sup>. Allein dem dienstbeflissenen Offizial sollten die erhofften Sporteln doch entgehen, denn Maria dachte nicht daran, das Konzept zu vollziehen<sup>134)</sup>; sie hat Oststringfelde erst 16 Jahre später<sup>135)</sup> zum Tode verurteilt und das Klostervermögen der jeverschen Lateinschule zugedacht unter Ausschließung anderer „weltlicher“ Zwecke. Diese letzte Kaufteile stammte übrigens noch von dem genannten Offizial, der wenigstens soviel kirchliches Ehrgefühl besaß, um ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß die Oststringfelder Güter auch fernerhin nur zum Dienste Gottes gebraucht und nicht in „weltliche Hände gestellt“ würden, bis die gemeine christliche Kirche sich darüber vereinigte, wie es mit den Klostergütern gehalten werden sollte.

Als bald nach Marias Tode (1575) ihr Erbe Graf Johann VII. von Oldenburg 1577 mit dem Kloster wirklich kurzen Prozeß machte<sup>136)</sup>, und zwar nicht

<sup>130)</sup> Vgl. Anm. 125.

<sup>131)</sup> Wegen seiner Fälschung des Vanter Missals s. Sello Oststringen-Rüstringen.

<sup>132)</sup> Bei den Urkunden des Kl. Oststringfelde. —

<sup>133)</sup> Als Vermittler hierbei diente Anton Blohm, Pastor von Wiarden, der bei der Kirchenordnung mitwirkte.

<sup>134)</sup> Noch 1573 war von Novizen die Rede. Um 1556 waren noch 42 Personen im Kloster.

<sup>135)</sup> Bei ihrem ersten Testamentsentwurf 1572.

<sup>136)</sup> Protokoll von 1577 bei den Urkunden des Kl. Oststringfelde.



etwa zu Gunsten des Mariengymnasiums<sup>137)</sup>, da brauchte man die Fiktion von dem wüsten Leben der Nonnen nicht mehr, sondern ließ klipp und klar durch das Landgericht feststellen, die Jungfrauen hätten dem Grafen die Klostergüter „freiwillig, ungedrungen und ungezwungen“ abgetreten, — wozu sie freilich als nur zeitweilige Nutznießerinnen schwerlich ein Recht hatten. Aber auch ihre in der Urkunde dreifältig beteuerte „Freiwilligkeit“ hatte wohl einen sonst drohenden unfreiwilligen Abgang als Hintergrund. Denn die Nonnen mochten „sich wohl bedenken“, ein solches Kompromiß abzulehnen, das ihnen wenigstens einen sorgenfreien Lebensabend sicherte.

Der ehemals weit ins Land schauende mächtige Quaderturm des Klosters, einst ein Wegweiser für die Schiffe auf der Jade, fiel erst vor 150 Jahren einer tyrannischen Laune der Zerbster Regierung<sup>138)</sup> zum Opfer<sup>139)</sup> (1770). Die jeversche Kammer, so „aufgeklärt“ sie damals auch schon war, brachte doch so viel Piätet auf, daß sie gegen den Abbruch protestierte. Doch alles, was man einwandte, war für den Fürsten nichts als eine „abenteuerliche, und 3. Tl. lächerliche Erzählung von Mönchen und Pfaffen“. Aber das alte festgefügte Mauerwerk — noch Jahrhunderten gewachsen — wehrte sich selbst und machte seinen Zerstörern wenigstens fast 1000 Taler Abbruchskosten<sup>140)</sup>. Die so teuer bezahlten Quadern pflastern heute den jeverschen Schloßplatz (Abb. 8).

Schon Anton Günther hatte einige davon zur Befestigung von Kniphausen herausgebrochen, auch die Kirche selbst niedergelegt und das Material nach Wangerooge geschafft. So nahm die Geschichte dieses ehrwürdigen Gotteshauses ein klägliches Ende in den nüchternen Lohnrechnungen der Maurer und Dachdecker, die mit dem Abbruch beauftragt waren (1619).

Nur winzige Reste des Turmes und einige malerische grasbewachsene Schutthalden zeugen heute noch von dem alten Klosterbau<sup>141)</sup>, der im Mittelalter nicht nur als Stätte der Andacht in Ehren gestanden hatte, sondern auch als Schauplatz mancher weltlichen Tagung, zuletzt noch 1540 unter Frä. Maria selbst<sup>142)</sup>. Jetzt ist es ein Gemeindepark<sup>143)</sup>.

<sup>137)</sup> Vgl. dagegen Höhnk, Gesch. der Familie Ehrentraut, S. 13, die dies behauptet.

<sup>138)</sup> Nach Anton Günthers Tode war Jever an die Anhalt-Zerbster Fürsten gefallen.

<sup>139)</sup> von Berge, um 1770 zweiter Pastor zu Schortens, berichtet, man habe dem Fürsten weisgemacht, es seien Schätze im Turme vergraben. Karte 848 d.

<sup>140)</sup> Na. Herrschaft Jever Abt. A Tit. XVIII 16 Fascikel d.

<sup>141)</sup> Im jeverschen Schloßmuseum befinden sich einige bemerkenswerte Reste von Säulen und vor allem ein Stück des alten Fenstermaßwerks.

<sup>142)</sup> Noch ca. 1556 klagt die Priorissa über den vielen „Anfall“ (§ 36).

<sup>143)</sup> Für die Annahme, daß der wundervolle Flügelaltar der benachbarten Schortenser Kirche aus dem Kloster stamme — so die Bau- und Kunstdenkmäler —, hat sich ein bestimmter Anhaltspunkt bisher nicht ergeben.



## 12. Kniphaußen.

Fast ganz unangefastet blieben in der Reformationszeit die fünf Vikarien in den drei Kirchspielen der Herrlichkeit Kniphaußen, die das Stader Copiar 1420 angibt. Nur die 2. Vikarie (3. Pfarrstelle) in Fedderwarden ist damals verschwunden. Die 2. Vikarie in Sengwarden — später zeitweise vakant und verpachtet<sup>144)</sup> — ist dennoch schließlich kirchlichen Zwecken erhalten geblieben (Witwenkasse). Die Häuptlinge dieses Ländchens hatten noch kurz vor der Reformation (1475 u. 95) bedeutende Stiftungen für die kirchlichen Pfründen gemacht, im ganzen ca. 100 Jück Marschland. Wie ihre Nachfolger die neue Lehre aufnahmen und einführten<sup>145)</sup>, darüber ist wenig bekannt, nur daß der Häuptling Lido (Abb. 9) als Anhänger des schmalkaldischen Bundes für seinen evangelischen Glauben leiden mußte und nach dem Siege des Kaisers (1547) beinahe sein Land verloren hätte<sup>146)</sup>. Sein Marmorbildnis schmückt noch heute die Kirche zu Accum.

Dieser Häuptling, der noch 1530 die Augsburgische Konfession vertrat, ist — vielleicht auf Anraten seiner niederländischen Gemahlin — später zur reformierten Lehre übergegangen, die er seinen lutherischen Untertanen aber nur mit Mühe aufdrang. Diese machten einen förmlichen Aufruhr, als ein reformierter Vikar 1556 nächtlicherweile den verhaßten Altar nebst Orgel in der Sengwarder Kirche zerschlug. Wenn sie denselben gleichwohl schon drei Jahre später zum Pfarrer beriefen und erklärten, jetzt wie „Schäfschen“ seine Stimme hören zu wollen, obwohl sie ihn noch kürzlich „wie Wölfe zu verschlingen“ gedroht hätten, so ist darin wohl die Wirkung eines Druckes von oben zu spüren. Übrigens gaben auch nur 14 Sengwarder ihre Unterschrift dazu her, die reformierten Geistlichen des Ländchens dagegen anscheinend alle (Anlage III).

## D. Landesherrliches Vorgehen im münsterischen Gebietsteil.

### 13. Einziehung des Klosters Hude.

Wir kommen endlich zum letzten Abschnitte unseres Gebietes, zu der Herrschaft Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen, welche beide zur Reformationszeit Teile des Bistums Münster ausmachten. Hier hat Bischof Franz v. Waldeck (Abb. 10) erst 1543 die lutherische Lehre eingeführt<sup>147)</sup>

<sup>144)</sup> Gen. Patrim. B. 1640.

<sup>145)</sup> Sie schlossen sich dem reformierten Bekenntnis an.

<sup>146)</sup> Kniph. Ark. 1548.

<sup>147)</sup> Samelmann, Hist. ren. Evang. 1544 ließ man die Pfarrer in Delmenhorst und die Juraten in Ganderkesee zusammensetzen, anscheinend zwecks Anweisung für ihr Verhalten bei der Neuerung. Gleichzeitig wurde in Stuhr die erste deutsche Kirchenbibel angeschafft. Mscr. Gr. Old. B. Ortschaften, Stuhr.

oder doch befördert, ohne daß er die Pfarr- und Kirchengüter, wie es scheint, ernstlich angetastet hätte.

Von Möncherei aber war der Bischof kein Freund, und so waren wenigstens die Tage seines Klosters Hude in der Herrschaft Delmenhorst bald gezählt, zumal nachdem der Graf von Oldenburg schon 1529 den Anfang damit gemacht hatte, die Huder Güter seines Gebietsanteils als gute Preise zu behandeln (§ 7). Kaum hatte dieser Graf auch noch den Huder Klosterhof zu Bremen<sup>148)</sup> an sich gezogen (1533), als Bischof Franz sich seinerseits beeilte, die Klostergüter Delmenhorster Anteils zu inventarisieren (18. 7. 1533), bis endlich (1. 10. 1536) auch der letzte Mönch abgefunden und hinausgesetzt und alles noch vorhandene Land und Gut „zum Hause Delmenhorst gelegt“, d. h. für den Landesherrn eingezogen war. Schon am Tage darauf versetzte der Bischof eines der Huder Meyergüter in Stedingen.

Daß er jedoch von vornherein dem Frieden nicht recht traute, verrät er uns, wenn er noch 1541 mit einer Wiedereinrichtung des Klosters rechnet<sup>149)</sup>, die ihm schon 25. 9. 1537 durch ein kaiserliches Mandat auferlegt war. Vielleicht um dieses Schreckgespenst nach Möglichkeit zu bannen, ließ der Bischof gleich anfangs schon das stolze Kloster so gründlich demolieren (1536 u. 38), daß seine Auferstehung in weite Ferne gerückt schien<sup>150)</sup>.

Graf Anton I. von Oldenburg verklagte ihn zwar dafür bei Kaiser und Reich als den Zerstörer der Klosterstiftung und der Ruhestätte seiner gräflichen Ahnen, die von den Münsterschen zu einem Kuhstall gemacht sei<sup>151)</sup>. Indessen Antons stark betonte Pietät für diese Ahnen kann schwerlich tief gefessen haben, denn sie vermochte es nicht zu verhüten, daß er das Heiligtum erst recht verfallen ließ, als er nun selber Herr von Delmenhorst geworden war (1547) und damit auch der Klosterkirche, deren reiche Mittel ihre Konservierung leicht ermöglicht hätten, da ihre Gewölbe damals noch nicht eingeschlagen waren. Der Bischof hat — zur Rechenschaft gezogen — die Tat zu einem Notwehrakt gestempelt: Er will die feste Klosterwehr gebrochen haben, weil sie sonst als Stützpunkt für die Landesfeinde hätte dienen können, die damals wirklich an der Grenze drohten<sup>152)</sup>. Was sonst er noch zu seiner Ehrentrettung vorgebracht, der Mönche

<sup>148)</sup> Hierhin hat sich der evangelisch gewordene letzte Abt schon 1530 vor den Zugriffen der münsterschen Beamten gerettet. Er ging 1533 nach Oldenburg zu Anton I. und wohnte in dem Hause, wo jetzt die Landesparkasse steht, bis 1542, wo es Graf Johann zufiel. Grf. Urk. 8. 6. 1542, Old. UB. III, 732.

<sup>149)</sup> Urk. Delm.-Münster 27. 3. 1541, Old. UB. III, 714.

<sup>150)</sup> Vgl. Huder Urk. 23. 8. 1548, in der nach den Erfolgen des Kaisers in der Schlacht bei Mühlberg (1547) ein freilich vergeblicher Versuch dazu gemacht wurde.

<sup>151)</sup> Summarische Schadenaufnahme (Mscr. Hude D II 1 c): „Wegen der Kirchen, da der Herren und Grafen zu Old. u. Delm. von altersher ihre Begräbnis gewest u. nun von d. Münsterschen zu einem Koehstalle gemacht, der Schaden geachtet auf 10 000 Gulden ohne Injurien und Schmee“ usw.

<sup>152)</sup> Prozeß Old.-Münster 3. Zeuge, 7. u. 37. Zeuge münsterscher Zeuge.

Einverständnis<sup>153</sup>) oder gar ihr Sündenleben, entlastet ihn doch nicht für die Verwüstung ihrer stolzen Hallen<sup>154</sup>). Eher hätte Franz die Schuld auf seine Diener wälzen können, die ihren Auftrag überschritten haben mögen und selbst sich an dem Raub bereicherten<sup>155</sup>) — darunter Wilke Steding, dessen Schwert noch von dem Blut der Wiedertäufer rauchte<sup>156</sup>).

Aber der steinharte Muschelkalk der alten Mönche hält die Fugen des Restes noch immer zusammen und rettete uns so wenigstens eine der herrlichsten Ruinen Nordwestdeutschlands (Abb. 11). Sie wären noch ansehnlicher, wenn sie nicht fortgesetzt als Steinbruch für die Umgegend hätte dienen müssen<sup>157</sup>), so für die Mühlen in Delmenhorst und Hasbergen und später für die Kirchtürme in Delmenhorst und Alteneesch.

Die Diener des genannten Bischofs Franz von Münster haben — nebenbei bemerkt — zu gleicher Zeit die herrliche kupfergedeckte kreuzförmige Wallfahrtskirche in Wardenburg beraubt und zerstört bis auf den einen noch stehenden Flügel, der jetzt als Pfarrkirche dient, — aber das geschah doch wenigstens in Kriegsläufen<sup>158</sup>).

Ob die Münsterschen es wirklich auch gewesen sind, die die ehrwürdige Collegiatkirche zu Delmenhorst in Schutt legten, wie Hamelmann und Renner wollen, ist doch noch fraglich, wenigstens ließen sie das Kanonikerstift an der zerstörten Kirche und seine Güter ziemlich unbehelligt<sup>159</sup>). Die Kirche könnte ebensogut dem Handstreich der Oldenburger auf Delmenhorst (Mai 1538), die die Stadt in „ein schlichtes Feld“ verwandelten, zum Opfer gefallen sein<sup>160</sup>) (so Sello). Aber noch 2—3 Monate später wird von dem St. Catharinenaltar und dem Chorgestühl urkundlich so gesprochen, als wären beide noch im vollen Betrieb<sup>161</sup>). Vielleicht lassen sich diese Unstimmigkeiten ausgleichen, wenn das Gotteshaus bei dem Oldenburger Handstreich nur geplündert, sein fester Bau aber erst später von den Münsteranern „abgebrochen“ wurde, weil er bei einem neuen Angriff eine Gefahr bildete für die nahe Burg. Aus solchen Gründen der Fortifikation war ja auch das feste St. Pauls-Kloster vor den Toren Bremens von der Bürgerschaft schon 1523 niedergelegt worden.

<sup>153</sup>) 37. münsterscher Zeuge.

<sup>154</sup>) 37. Zeuge; Renner II S. 127.

<sup>155</sup>) 13. oldenburgischer Zeuge.

<sup>156</sup>) Wilke Steding war einer der Vorkämpfer bei der Einnahme der wiedertäuferischen Stadt Münster durch Bischof Franz, 1535.

<sup>157</sup>) Prozeß Münster-Oldb. 13. oldenburgischer Zeuge.

<sup>158</sup>) Hamelmann, Chron. S. 367 zum J. 1538.

<sup>159</sup>) Ermittelt ist betr. solcher Konfiskationsakte nur die eine Klage der Hattener über die Entfremdung der St. Hattener Kapellengüter durch die münsterschen Vögte. K.Vis. 1579 u. 88.

<sup>160</sup>) Der Prozeß Old.-Münster, die Berichte Renners u. die Chronik v. d. gr. Daden (Renner II S. 127 u. 35) sowie der Bericht Lamberts von Der ((Mscr. D I 2 B 2) geben keinen Anhalt oder bewegen sich in allgemeinen Ausdrücken, so daß eine einwandfreie Entscheidung nicht gegeben ist.

<sup>161</sup>) Urk. 13. 7. u. 3. 8. 1538. Eccl. Coll. Delm.

Die Abbildung 12 zeigt uns den Superintendenten Bonnus, der zur Einführung der Reformation in unsern damals fünf münsterischen Ämtern abgeordnet wurde.

#### 14. Einziehung der Kirchengüter in der Herrschaft Delmenhorst.

Die Einziehung der Pfarrpfründen auf münsterischem Gebiete blieb aber erst Franzens Rechtsnachfolgern vorbehalten, und zwar getrennt in Delmenhorst und Wildeshausen.

Was zunächst die Herrschaft Delmenhorst betrifft, die 1547 an Anton I. von Oldenburg fiel, so hat dieser Graf das von seinem Vorgänger noch Versäumte gründlich nachgeholt, indem er fast alle Nebenpfarrstellen (Vikarien) aufhob und einzog und auch von den zahlreichen Kapellen dieses Bezirks keine einzige übrig ließ. An Kapellen sind unter ihm allein auf Delmenhorster Gebiet 16 eingezogen, nämlich: Sannau, Ochtum, Schohasbergen, Dingstede, Rittrum, Kimmen, Gruppenbüren, Bergedorf, Schlutter, Neerstedt, Brettorf, Geveshausen, Hokensberg, Sandhatten und die beiden Delmenhorster Kapellen, während die Kirche von Lemwerder zur Kapelle degradiert wurde. Eine leider unvollständige Inventarisierung der Kapellengüter von ca. 1550 ist uns erhalten geblieben. Eigenartig war die Begründung des Verfahrens bei den Kapellen zu Ochtum und Sannau, wo der Abt von Corvey das Patronat hatte. Weil dieser fortgesetzt noch altgläubige Priester anzustellen wünschte, benutzte Anton I. dies als Vorwand, die Stellen ganz unbesetzt zu lassen<sup>102)</sup> und ihre Güter einzuziehen, — als ob der Graf sich sonst durch einen fernen Abt hätte hindern lassen, einzusehen, wenn er wollte.

Nur das evangelisch gewordene städtische Collegiatstift in Delmenhorst ließ selbst ein Anton I. noch bestehen, bis sein Sohn und Nachfolger Anton II., der Delmenhorst erbte, dem Stifte ohne weitere Umschweife den Garaus machte (1577).

#### 15. Einziehung des Alexanderstifts in Wildeshausen.

Im Amte Wildeshausen, das noch längere Zeit bei Münster blieb, kam es zu entscheidenden Schritten gegen die Stiftsgeistlichkeit erst später, als es durch den Dreißigjährigen Krieg an die Schweden fiel und damit an die Wasaburgs. Als Rechtsgrund für die Einziehung der Güter des Collegiatstiftes St. Alexandri konnte den Wasaburgs immerhin der Artikel X Ziffer 3 des westfälischen Friedens (1648) dienen, wonach das Amt mit allen seinen geistlichen und weltlichen Pertinenzien ausdrücklich der Krone Schweden zugesprochen worden ist<sup>103)</sup>. Da aber die Hälfte seiner Zehnten und Ländereien

<sup>102)</sup> Vollers, Chronik S. 6.

<sup>103)</sup> Diese Bestimmung des westfäl. Friedens nahm die Alexanderkirche von der Maßgabe des sog. Normaljahres (1624) aus; sonst hätte sie katholisch bleiben müssen, wie sie am 1. Januar 1624 gewesen war. Dieser Sonderartikel gehörte eben zu den „peculiaribus conventionibus“ mit der Krone Schweden (Instr. pacis Osnabr. bei Philippi V. 8).



im Amte Vechta lag, das dem münsterischen Bischofe nach 1648 noch verblieben war, so verpagte dieser seine Hälfte den Schweden<sup>164)</sup> und erhielt sie so noch weiterhin kirchlichen Zwecken, bis auch sie nach dem Anfall Vechtas an Oldenburg (1803) der Einziehung verfiel. Diese Vechtaer Hälfte besteht indessen noch als gesonderter Alexanderfonds, der, obwohl dem Staate gehörig, seine Zinsen üblicherweise der katholischen Landeskirche zufließen läßt<sup>165)</sup>.

Die stattliche Alexanderkirche aber ragt noch heute als einzige der drei mittelalterlichen Collegiatskirchen unseres Gebietes<sup>166)</sup> stolz empor, dem Heidewanderer weithin zuwinkend, und dient der evangelischen Gemeinde als Gotteshaus.

## E. Beurteilungen des landesherrlichen Vorgehens.

### 16. Allgemeine Betrachtung der Rechtsgründe.

Wir haben im Vorstehenden nur flüchtig zeigen können, wie es nach der Reformation zur Einziehung der Kirchengüter gekommen ist, und zwar in den verschiedenen kleinen Sondergebieten, aus denen später der nördliche — evangelische — Teil des Herzogtums Oldenburg zusammengewachsen ist. Wir haben dabei einige der Gründe aneinander gereiht, womit die Landesherren ihr Vorgehen gegen die Kirche zu rechtfertigen suchten: angebliche Patronats- oder Lehnrechte<sup>167)</sup>, Friedensschlüsse (1648)<sup>168)</sup>, Reichsverordnungen (1555<sup>169)</sup> und 1803<sup>170)</sup> und sogar das göttliche Wort<sup>171)</sup>; ferner bei den Ordensgütern angeblicher freiwilliger Verzicht der zeitigen Inhaber<sup>172)</sup>, deren schlechte Verwaltung oder unchristlicher Lebenswandel<sup>173)</sup>, endlich Scheinkauf<sup>174)</sup> oder sogar Gründe der Fortifikation<sup>175)</sup>. Übrigens gab man sich dabei den Anschein, als wollte man die eingezogenen Güter für die Kirchen nur provisorisch verwahren, bis das Reich oder ein allgemeines Konzil über ihre schließliche Verwendung befinden würde<sup>176)</sup>. Daß aber dem Staatsfiskus als solchem ein wirkliches allgemeines

<sup>164)</sup> Aa. Wildeshausen XIV 4 c.

<sup>165)</sup> Die in der alten Grafschaft Oldenburg — also nicht im schwedischen Amte Wildeshausen — belegenen Zehnten des Alexanderstiftes, z. B. in Döllingen usw., waren schon 1548 von Anton I. eingezogen; durch Reklamation beim Reichskammergericht erzwang das Kapitel (vor der schwedischen Zeit) schließlich dafür eine Abfindung von 5000 Taler.

<sup>166)</sup> St. Alexandri in Wildeshausen, St. Marien in Delmenhorst u. St. Lamberti in Oldenburg.

<sup>167)</sup> Pfarrpräbenden Old.-Delmenh., Hude.

<sup>168)</sup> Wildeshäuser Alexanderstift.

<sup>169)</sup> Johannitergüter.

<sup>170)</sup> Alexanderstift, münsterische Hälfte.

<sup>171)</sup> Jeversche Kirchengüter.

<sup>172)</sup> Hude, Rastede, Oststringfelde.

<sup>173)</sup> Oststringfelde, Hude.

<sup>174)</sup> St. Paul, Johannitergüter, Rastede.

<sup>175)</sup> Hude.

<sup>176)</sup> So z. B. bei Hude, Oststringfelde u. Rastede.

Konfiskationsrecht zustände, ist zu jener Zeit u. W. auf unserem Gebiete niemals behauptet worden.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Stichhaltigkeit aller dieser Gründe und Scheingründe zu diskutieren, die natürlich auch in andern Staatsgebieten zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen die Kirchen haben herhalten müssen. Man könnte sich ja wohl fragen, ob selbst Reichsbeschlüsse wohlterworbene Stiftungsrechte brechen dürfen, und wenn ja, ob dann doch nicht die Pflicht gebot, die durch solche Reichsschlüsse vogelfrei gewordenen Kirchengüter für wohltätige und religiöse Zwecke wenigstens teilweise wieder zu verwenden. Das ist ja in anderen evangelischen Gebieten zur Reformationszeit auch zur Genüge geschehen<sup>177)</sup>, in unserem Lande aber nur in winzigen Ausmaßen. Man müßte dann aber auch auf der anderen Seite dem Einwande Raum geben, daß bei großen staatlichen und kirchlichen Umwälzungen, wie die Reformation eine war, auch das Beste nicht immer so konserviert werden kann, wie es das Gewissen oder gar das bis dahin geltende Recht fordern würde.

### 17. Stellungnahme späterer oldenburgischer Fürsten.

Solcher theoretischen Betrachtungen darf sich aber eine einfache historische Darlegung ent schlagen; sie kann sich darauf beschränken, nachzuprüfen, wie diese Sache tatsächlich hierzulande im Laufe der Zeiten beurteilt worden ist, und zwar zunächst von den Gliedern unseres Fürstenhauses, die nicht direkt dabei beteiligt waren.

Schon zu Lebzeiten Graf Anton's I. hat dessen ältester Bruder, Graf Johann, noch auf seinem Sterbelager energisch protestieren wollen gegen die Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken seitens des Grafen Anton's I. und seiner anderen Brüder, obwohl er sich zuletzt ebenso wie diese zur evangelischen Weltanschauung bekannte<sup>178)</sup>. Graf Johann gibt nämlich in seinem Testament<sup>179)</sup> folgende Erklärung ab: „Wir wollen auch insofern protestiert haben, als wir den Herren (unseren Brüdern)<sup>180)</sup> die mit irdlichen geistlichen Gütern geschehene Veränderung, womit sie sich wohl reich zu machen wähnen, niemals zugestanden haben, auch (selbst) nichts davon genossen, (vielmehr) gebeten, daß die geistlichen Güter zur Gottesehre gebraucht werden, wozu sie gegeben sind<sup>181)</sup>.“

Ein anderer Bruder Anton's I., der vielgenannte Graf Christopher, sicher ein vorurteilsfreier Geist (§ 5), der selbst skrupellos vom Klostergut gezehrt

<sup>177)</sup> Siehe unten § 19.

<sup>178)</sup> Das geht auch aus seinem Testament hervor. Vgl. Hamelmann, Hist. ren. evang.

<sup>179)</sup> 8. 6.1548, Old. UB. III, 803.

<sup>180)</sup> Anton, Christoph und Georg.

<sup>181)</sup> Übersetzung aus dem Plattdeutschen. Vgl. auch Old. UB. III, 450.

(Rastede), hat dennoch gleichsam zur Wiedergutmachung dafür in seinem Testament die evangelische Landeskirche reich bedacht<sup>182)</sup>, was aber Anton I. so verdroß, daß die Legate erst nach dessen Tode — zwei Jahrzehnte später — zur Auszahlung gelangen konnten<sup>183)</sup>.

Noch weniger stimmte Antons ältester Sohn Johann VII., der Oldenburg und Jever erbt, dem Vorgehen seines Vaters zu. Denn seine erste Tat war es, in der Kirchenordnung von 1573 den Grundsatz zu verkünden: „Was auch den Kirchen entzogen — das soll ihnen ohne allen Verzug — restituiert werden<sup>184)</sup>. Grundsätzlich hat also Graf Johann die Konfiszierung von Kirchengütern verworfen, indem er ihre Rückerstattung vorschrieb, aber allerdings nur grundsätzlich, denn er hat diesem Restitutionsedikt nur wenig Taten folgen lassen. So gab er aus dem Vermögen des eingezogenen Collegiatstifts zu St. Lamberti 1000 Taler heraus — wenn nicht an die Kirche — so doch an das Oldenburger St. Gertrudis-Armenhaus<sup>185)</sup>; ferner Graf Christophers Legat für die Superintendentur und endlich die Pfarre zu Hohenkirchen an die Gemeinde daselbst (§ 10). Auch die Bockhorner hören wir auf Grund des Restitutionsparagraphen der Kirchenordnung ihr „Heiligenholz“ für die Kirche reklamieren<sup>186)</sup>, mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt.

Johanns Bruder Anton II., der Delmenhorst und Varel erbt, wird von Samelmann<sup>187)</sup> und dem Chronisten Vollers als eifriger Freund und Förderer der Kirchen und Schulen gerühmt. Ob er dabei Konfisziertes zurückgab, ist nicht ermittelt. Viel kann es nicht gewesen sein<sup>188)</sup>. Urkundlich fest steht nur die Rückgabe der Pfarrpfünde zu Lemwerder für kirchliche Zwecke<sup>189)</sup>.

Mit der tatsächlichen Ausführung des Zurückerstattungsartikels der Kirchenordnung hat erst Anton Günther, Antons I. Enkel, wenigstens einen ernstgemeinten Anfang gemacht. So gab er 1632 das eingezogene Kloster Blankenburg zurück, wenn nicht für kirchliche, so doch für wohlthätige Zwecke<sup>190)</sup>. Er überließ den Pfarren zu Großenmeer, Oldenbrok, Esenshamm, Altens, Langwarden, Zetel<sup>191)</sup> u. a. beträchtliche Landflächen und setzte die verfallene Klosterkirche zu Rastede wieder instand<sup>192)</sup>, desgleichen die

182) 9000 Taler für kirchliche und wohlthätige Zwecke, damals eine namhafte Summe,

183) Na. Gr. Old. Tit. III B 7 Faszikel 24.

184) So wörtlich in dem Artikel über die Visitation.

185) Corp. constit. I, I.

186) Urk. Ortschaften; Januar. 1575.

187) Hist. ren. evang.

188) Die Renten und Güter des Delm. Collegiatstifts hat er jedenfalls behalten, ebenfalls die hunder Klosterergüter.

189) Urk. 1. 6. 1582.

190) Corp. constit. I, XI. Er machte es zu einem Armenhause.

191) Doc. Graffsch. Old., Landesf. 14. 11. 1666.

192) 1649 neu eingeweiht.

Nicolaikirche in Oldenburg (1645)<sup>193</sup>). Er verzichtete 1659 zeitlebens auf die Einkünfte aus 855 Jück Marschland<sup>194</sup>), die den Butjadinger Pfarrstellen abgenommen waren, und wies sie teils dem Armenhause zu Hofswürden (bei Eckwarden) zu, teils dürftigen Seestpfarren und richtete so schon damals eine Art Zentralpfarrkasse ein<sup>195</sup>). Er restituierte endlich auch die Pfarre in Bokel<sup>196</sup>). An der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung zu zweifeln, sind wir nicht berechtigt, da er mehrere dieser Restitutionsen schon zu einer Zeit vollzog, als die Hoffnung auf einen legitimen Erben, dem er damit diese Güter vorenthielt, noch keineswegs gänzlich ausgeschlossen schien.

Am entschiedensten von allen oldenburgischen Fürsten verwarf später Herzog Peter Friedrich Ludwig die Konfiszierung kirchlicher Güter zu Staatszwecken, indem er den Rest des Alexanderfonds (§ 15) sowie die Johanniterkommende Bokelesch<sup>197</sup>), die ihm mit dem sogenannten Münsterlande 1803 zufielen, für Zwecke der katholischen Religion dienstbar machte, obwohl er nach den Reichsgesetzen dazu nicht verpflichtet gewesen wäre. Ob ihn dabei allein die Stimme des Gewissens leitete oder zugleich der Wunsch, seinen neuen Untertanen gefällig zu sein, darüber haben wir nicht zu rechten. Jedenfalls entschied er für die Kirche, freilich einseitig für die katholische Kirche, denn ein entsprechender Restitutionsbefehl ist für die evangelische derzeit nicht ergangen. Vielleicht daß dem Herzog eine klare Vorstellung davon fehlte, was man ehemals der Kirche auch im evangelischen Gebiet genommen. Kein Wunder, wenn man dafür damals keinen Blick mehr hatte, nachdem so vieles von den in der Reformationszeit konfisziierten Gütern in späteren Tagen leichtfertig verschleudert oder sonst entwertet und nichts mehr davon übrig geblieben war als leere Taschen (§ 26).

Auch Fräulein Maria von Jever hat wenigstens das Kloster Ostringfelde und die Pfarren zu Mederns und Lettens nicht zu weltlichen Zwecken hergeben wollen<sup>198</sup>) und ebenso wie ihr Nachbar von Kniphausen eine ziemliche Anzahl von Landvikarien mit der Einziehung ganz verschont, ja selbst die schon eingezogene zu Oldorf den Heiligen zurückgegeben<sup>199</sup>).

Als Ergebnis bleibt immerhin bestehen, daß zwei Brüder und drei Nachfolger Antons I. eine grundsätzlich andere Stellung als er zu der Einziehung der Kirchengüter eingenommen haben, wenngleich ihre Praxis mehr oder minder hinter dem Ideal zurückblieb.

<sup>193</sup>) Corp. constit. I, X.

<sup>194</sup>) Corp. constit. I, XI, II 7.

<sup>195</sup>) Die aber in dänischer Zeit wieder einschloß.

<sup>196</sup>) K. V. Pr. 1609 u. 45.

<sup>197</sup>) Amt Friesoythe.

<sup>198</sup>) Testamentsentwurf 1572.

<sup>199</sup>) Klaus Klingens Erbregister.



### 18. Stellungnahme der Untertanen.

Aber nicht bloß die genannten Grafen und Fürsten setzten Anton I. in's Unrecht, sondern auch die eigenen Untertanen, das Kirchenvolk! Das ergibt sich unwiderleglich aus mehreren großen Beschwerden der Butjadinger gegen ihn von 1568/70 über die Beraubung ihrer Kirchen. Auf der Geest hat man sich erst nach Anton I. Tode bei den Kirchenvisitationen zu gleichen Klagen aufgeschwungen, also *post festum*<sup>200</sup>). Etwaige frühere rechtzeitige Klagen mögen aber in Anton's I. Papierkorb gewandert und so unserer Nachprüfung entzogen sein. Denn auch der für uns ausgiebigste unter den Butjadinger Protesten gegen Anton I. — Gemeine Beschwerde betitelt — ist nicht etwa auf dem ordentlichen Wege durch das gräfliche Archiv auf uns gekommen, sondern nur zufällig und erst nach langer Irrfahrt. Die Butjadinger nämlich — mit ihrem Advokaten über das Honorar uneins geworden — wurden von diesem vor das Reichskammergericht gezogen<sup>201</sup>), wo er zur Begründung seiner Gebührenforderung alle seine Schriftsätze vorlegte, die er zugunsten seiner Klienten entworfen hatte. In Wehlar und Speyer ruhten diese „Gemeinden Beschwerden“ nun in sicherer Hut; sie sind nur so der Vernichtung entronnen und für uns gerettet<sup>202</sup>). Doch auch in der Butjadinger Kanzlei sind uns ähnliche, aber kürzere Protestschriften erhalten geblieben, darunter die „Gemeene Klage des ganzen Stad- und Butjadingerlandes“<sup>203</sup>).

Diese Beschwerden sind aber von so symptomatischer Bedeutung für die Stellungnahme unseres Volkes zu der Konfiskation der Kirchengüter, daß wir sie etwas näher beleuchten müssen. Die Butjadinger zählen darin der Reihe nach auf<sup>204</sup>), was alles Anton I. jeder einzelnen von ihren zwölf Kirchen genommen hat, nämlich im ganzen mehr als 30 Pfarrstellen oder Vikarien (Beneficien — Lehen) mit weit über 1000 Jüek Marschland, ca. 30 Kelche, außerdem Patenen, Löffel und andere silberne und goldene Geschmeide, das Bleidach der Bleyer Kirche<sup>205</sup>), Orgelpfeifen und endlich 28 Glocken (gegen nur 10, die der Weltkrieg in diesem Gebiet forderte), von denen die Gemeinden dem Grafen einzelne für Hunderte von Talern wieder abkaufen mußten, um doch allerorten eine wenigstens zu behalten. Nach diesem genau spezialisier-

<sup>200</sup>) Siehe einige Geest-Kirchenvisitationsprotokolle, z. B. Bokel, Wardenburg, Hatten. Bockhorner Urk. 1575; ferner Klagen aus Dedesdorf, Lemwerder, Bardenfleth und andere ver- einzelte Stücke. Vgl. hierzu Rüdning. Old. Gesch. I, S. 283.

<sup>201</sup>) Na. Gr. Old. Titel XL A Nr. 7 b.

<sup>202</sup>) Auch die eingehenden Nachrichten über die Zerstörung des Klosters Hude danken wir nur einem Prozeß darüber beim Reichskammergericht.

<sup>203</sup>) Auszugsweise mitgeteilt am Schlusse dieser Arbeit, Anlage I.

<sup>204</sup>) Die Aufzählung findet sich wörtlich in Anlage I.

<sup>205</sup>) Auch der Pastor Jöhr. Meinhardus zu Bleyen (schon 1565) sagt: Anno 1557 wart dat Bly von der Kerken to Bleyen genamen, da mede se gedecket was. Coll. hist. antiqu. VII, S. 239, in der Bibliothek.

ten Sündenregister fahren die Butjadinger in ihrer Beschwerde wörtlich folgendermaßen fort<sup>206</sup>): „Wie wohl — alle diese Kirchspiele mit silbernen und goldenen Kleinodien, auch Glocken, und anderem, was zum Gottesdienst gehört, und allerhand Beneficien, Lehen und Gütern dermaßen versehen waren, daß davon nicht allein die Gottesdienste verrichtet, sondern alle Kirchendiener nach Notdurft unterhalten werden konnten — so ist es doch an dem, daß bei dieses Herrn Grafen Zeiten von Jahren zu Jahren ob bemelte Kirchspiele dermaßen geblöset und geschwächet, daß sie einesteils ohne Prädikanten eine zeitlang wüßt gestanden, keine Sakramente gereicht, die Kinder ungetauft geblieben und die Kranken „unberichtet“ verstorben<sup>207</sup>), auch etliche von denselben Kapellen dermaßen baufällig geworden, daß es den Leuten unmöglich ist, dieselben von dem Thren wiederum zu bessern und zu erbauen; daß ferner in jedem Kirchspiel nicht mehr als ein Prädikant, ausgenommen zu Rodenkirchen zwei Prädikanten, gehalten, und die Lehn- und Kirchengüter dermaßen verrückt sind, daß im ganzen Lande etliche Jahre keine Schule gehalten und die Prädikanten trotz der Kirchspielsleute stattlichen Zulagen von ihren Lehen nur schwer ihre Leibesnahrung von ihrem sauren Dienst haben konnten. — Es ist überdies von altersher im Lande gebräuchlich gewesen, daß die Prädikanten mit Vorwissen und Vollmacht der Kirchspielsleute ernannt worden sind; Graf Anton aber hat solche nach seinem Gefallen angestellt, insbesondere dem Kirchspiel Abbehausen den Nic. Tiling, der wegen seines rohen, bösen Lebens aus Wittenberg relegiert, aufgedrungen.“

(Dann folgte Antrag auf Restituierung der Pfarrgüter)<sup>208</sup>).

Jedes Wort zur Beleuchtung würde den Eindruck dieser bitteren Worte abschwächen, und wir müssen nur bedauern, daß wir nicht ein ebenso farbenreiches Bild von der Stimmung in den anderen Landesteilen als Gegenstück danebenhalten können. Jedenfalls kann nicht die Rede davon sein, daß unser K i r c h e n v o l k etwa die Konfiskationen seitens der Landesregierung stillschweigend gebilligt, oder gar die Vollmacht dazu gegeben hätte, wie Anton I. in seiner Urkunde vom 21. 8. 1531 zu behaupten sich nicht entblödet. Sein Oberlehns herr Herzog Julius von Braunschweig (Abb. 13), der die Reformation in seinem Lande einführte, aber kein Kirchengut antastete, und bei dem die Butjadinger ihre Klagen vorbrachten, hat sich unverhohlen auf Seite der Kläger gestellt und auf Besserung ihrer Beschwerden in Kirchensachen gedrungen, wenn auch mit unzureichendem Erfolge.

<sup>206</sup>) Doc. Butjadingen Landsf. 1567 ff. Die Sprache ist zur Erleichterung des Verständnisses in diesem Auszuge etwas geglättet.

<sup>207</sup>) Ohne die letzte Kommunion; die Altenjer sagen in ihrer Spezialbeschwerde von ca. 1550, die Leute stürben wie das „Wild auf dem Felde“.

<sup>208</sup>) Siehe Anlage I am Schlusse der Arbeit.

Haben nun nach dem Gesagten nicht bloß Grafen und Fürsten unseres Gebietes gegen den Kirchenraub Einspruch erhoben, sondern auch die Untertanen aufs lebhafteste dagegen protestiert, und zwar alle diese vom Standpunkte der neuen evangelischen Weltanschauung, so müssen wir von den noch katholisch orientierten Instanzen der Reformationszeit erst recht ein gleiches erwarten. Nur um den Kreis zu schließen, sei demgemäß erinnert an die Stellungnahme des Erzbischofs von Bremen und des Domkapitels wegen der St. Pauls-Güter<sup>209)</sup>, des Kaisers wegen des Klosters Hude<sup>210)</sup> und der Johannitergüter<sup>211)</sup>, des Reichskammergerichts in Sachen der Johannitergüter<sup>212)</sup> und des Wildeshäuser Zehnten<sup>213)</sup>.

### 19. Vergleich mit anderen Ländern.

Daß es aber allen diesen widerstrebenden Faktoren zum Trotz doch zu einer nahezu restlosen Auflösung aller irgendwie erfassbaren Kirchengüter<sup>214)</sup> durch die Staatsgewalt bei uns zulande gekommen ist, kann nach dem Vorstehenden nicht als eine notwendige Begleiterscheinung der Reformation angesehen werden, sondern nur als ein Willkürakt unserer derzeit zufällig maßgebenden unumschränkten Herrscher, namentlich Anton's I. Ganz anders lief die Sache in andern damals evangelisch gewordenen Ländern. So in England, wo nur die Klöster (um 1539) von König Heinrich VIII. eingezogen wurden. Das reiche Pfarr- und Bischofsgut aber blieb dort damals nicht nur erhalten, sondern es wurden sogar sechs neue Bistümer aus dem konfiszierten Klostergut gestiftet, dazu mehrere Collegiatkapitel<sup>215)</sup>. Die Kirche von England wird noch heute von ihren 54 evangelischen Bischöfen regiert, darunter fünf Erzbischöfe<sup>216)</sup>. In Schweden kam es unter Gustav Wasa freilich zu einer weit schärferen Reduktion des Kirchenvermögens. Dennoch fuhr die schwedische Kirche bei der Reformation auch in finanzieller Beziehung relativ erträglich<sup>217)</sup> und stützt sich noch heute auf ihre 12 Bischöfe, darunter den Erzbischof von Upsala, der sich noch im vorigen Jahre durch Einberufung der evangelischen Weltkirchenkonferenz nach Stockholm einen Namen machte.

<sup>209)</sup> Huder Urk. 30. 9. 1537.

<sup>210)</sup> Ebenda 25. 9. 1537.

<sup>211)</sup> Restitutionsedikl vom 8. 11. 1547.

<sup>212)</sup> Siehe oben § 8.

<sup>213)</sup> Siehe § 15 u. 35.

<sup>214)</sup> D. h. mit Ausnahme je einer Pfarre an jeder Kirche, ohne die ja das kirchliche Leben ganz hätte aufhören müssen.

<sup>215)</sup> Felix Makower, Die Verfassung der Kirche von England, 1894, S. 59 ff.

<sup>216)</sup> Die Erzbischöfe von Canterbury, York, Edinburg, Dublin und Armagh (Ulster in Nordirland).

<sup>217)</sup> So wurde wenigstens Ersatz für die weggenommenen Zehnten geleistet. Montelius, Gesch. Schwedens, III S. 200.

Was die deutschen evangelischen Lande betrifft, so blieben im Reformationsjahrhundert jenseits der Weser die Stifter Bremen und Verden fürs erste als evangelische Bischöfer und Reichsstände mit ihren Domkapiteln und Pfründen bestehen; desgleichen Magdeburg, Lübeck, Rastenburg, Schwerin, Halberstadt und die nur teilweise evangelischen Hochstifter Osnabrück und Minden. Auch die Domstifter Brandenburg, Havelberg, Kamin, Merseburg, Naumburg, Meissen und Collegiatstifter in Goslar und an anderen Orten blieben allerdings in stark veränderter Gestalt noch bis ins 19. Jahrhundert erhalten, einige sogar bis auf den heutigen Tag<sup>218)</sup>.

In den welfischen Gebieten Braunschweig-Wolfenbüttel (Herzog Julius<sup>219)</sup>), Lüneburg (Ernst der Bekenner) und Calenberg (zwischen Weser und Leine) fuhr man mehr oder weniger säuberlich mit dem Kirchengut, das teilweise noch heute von der hannoverschen Klosterkammer verwaltet wird<sup>220)</sup>. In Hessen hat Landgraf Philipp, der mutige Vorkämpfer der Reformation, zwei Fünftel der eingezogenen geistlichen Revenuen frommen Zwecken gewidmet<sup>221)</sup>. Auch in Sachsen-Thüringen<sup>222)</sup> und Württemberg (Herzog Christoph<sup>223)</sup>) sind sie teilweise wie eine Art von evangelisch-kirchlichem Hilfsfonds verwendet. Das gleiche Ziel ist wenigstens grundsätzlich in der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 anerkannt<sup>224)</sup>, ebenso in einem von Melancthon abgefaßten Gutachten, das der Gesamtvertretung der evangelischen Fürsten zu Schmalkalden 1540 vorgelegt wurde.

Der recht erhebliche Bruchteil geistlicher Güter in Deutschland, evangelischer sowohl wie katholischer, der somit die Stürme des 16. Jahrhunderts überdauert hat, ist erst später teils dem westfälischen Frieden (1648) zum Opfer gefallen, teils erst um 1800 den Maßnahmen Napoleons, Hardenbergs u. a.

Angesichts dieser Tatsachen wird man nicht behaupten dürfen, daß eine radikale Konfiskation der Kirchengüter, wie sie hierzulande geschehen ist, etwa in dem Wesen der deutschen Reformation ihren Grund gehabt hätte. Kräftige Eingriffe in das Kirchengut zu tun, haben sich ja auch kato-

<sup>218)</sup> Evangelische Dom- und Stiftskapitel Preußens in Stuß, Kirchenrechtl. Abhandlungen 1924.

<sup>219)</sup> Siehe Archivdirektor Dr. Zimmermann in der „Braunschweigischen Heimat“ 1921, Heft 1/2.

<sup>220)</sup> Über die Klosterkammer haben u. a. die hannoverschen Archivdirektoren Dr. Krusch und Dr. Brennecke gehandelt.

<sup>221)</sup> W. Wolf, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Cassel, S. 368 ff.

<sup>222)</sup> Zeitschr. für Ref.-Gesch. Jahrg. 43, Heft 1, S. 53—57.

<sup>223)</sup> Herzog Ulrich, sein Vorgänger, war radikaler gewesen, wurde aber später zur Umkehr genötigt. Württemberg. Jahrb. für Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1903 u. 1911.

<sup>224)</sup> Hugo Böhlau, Fiskus, landesherrl. u. Landes-Vermögen im Großh. Mecklenburg-Schw., S. 58 ff.: „Derhalben ist der Herrschaft Wille u. Gemüt, zu dieser Notdurft die Stift- u. Klöster anzuwenden, denn sie erkennt sich schuldig, den Kirchen Hilfe zu tun.“



lische Fürsten nicht abhalten lassen. So schon Karl Martell, der Anfänger des karolingischen Hauses und Beschirmer der Christenheit gegen die Mauren (732), der mit dem Kirchenbesitz in seinem weiten Reiche mit bis dahin unerhörter Gründlichkeit aufräumte — ohne ernsthaften Widerstand von Seiten der Kurie; so Kaiser Heinrich II., der heilig gesprochen ist, obwohl er das Klostergut aufs empfindlichste antastete; so Karl V., unter dem, wiewohl er Luther ächtete, doch Bistümer wie Utrecht und (größtenteils) Hildesheim säkularisiert wurden, zu schweigen von den ungeheuren Reichtümern, die die katholischen Könige von Portugal, Spanien und Frankreich noch im 18. Jahrhundert den vertriebenen Jesuiten abnahmen. So endlich selbst die oldenburgischen Gräflin in unserer Nordwestecke, die zum bitteren Leidwesen unserer Klosterchronisten sich schon in vorreformatorischer Zeit an den Rasteder, Wildeshäuser und Oldenburger geistlichen Stiftungen vergriffen<sup>225)</sup>.

Anton I. konnte sich also bei seinem so rigorosen Vorgehen gegen die Kirche allenfalls auf einige seiner mittelalterlichen Vorfahren berufen, keineswegs aber auf die evangelische deutsche Fürstenschaft der Reformationszeit in ihrer Gesamtheit. Seine Gewaltakte wurden ihm übrigens noch besonders dadurch erleichtert, daß er nicht etwa mit einflußreichen ständischen Korporationen zu rechnen hatte, die anderswo den Säkularisierungsgelüsten der fürstlichen Machthaber doch einen gewissen Hemmschuh anlegten.

Daß man aber auch bei uns die Pfründen der Pfarrgeistlichen — die Vikarien — auf dem Lande hätte erhalten können, zeigt z. B. das Verfahren in den Herrschaften Jever und Kniphausen (§§ 10 u. 12), und daß auch die Klöster wenigstens als Stätten der christlichen Liebestätigkeit zu konservieren gewesen wären, lehrt uns das Beispiel von Blankenburg.

## 20. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Klöster und Orden.

Von solcher auch nur partiellen Schonung war in der Oldenburger Grafschaft unter Anton I. bloß insofern die Rede, als das Tempo seines Vorgehens gegen die Kirchengüter verschieden war, je nach dem Maße des Widerstandes, den er bei den einzelnen Stiftungen fand oder zu finden fürchten mußte. Am leichtesten hatte er es natürlich mit den Klöstern und Orden, namentlich den Mannsklöstern, durch deren Aufhebung das Kirchengolk nur indirekt geschädigt wurde, Reklamationen also wenigstens von Seiten der Untertanen nicht so leicht zu besorgen waren. Schon um 1530 ist er denn auch

<sup>225)</sup> Über das vorreformatorische Klosterregiment der Landesherren siehe für Hessen W. Wolf a. a. O.; für das Fürstentum Calenberg aber das großangelegte, von der Historischen Kommission herauszugebende Werk des Archivdirektors Dr. Brennecke, der auch die Entstehung und Modifikation dieser Rechtsansprüche gründlich beleuchten wird.

mit diesen allen ohne nennenswerten Widerstand fertig geworden<sup>226)</sup>. Gleichzeitig nahm Anton auch die Johannitergüter ein (§ 8), diese jedoch schon nicht ohne Widerspruch sowohl von seiten der Ordensoberen als auch von seiten der Kirchspielsleute (Butjadinger)<sup>227)</sup>, die die Ordenswirksamkeit für die Armen im Lande und für den Kampf gegen die Ungläubigen schmerzlich vermißten (Anl. I).

Längeren Halt machte man vor Blankenburg und Östringfelde als Frauenklöstern, die man anscheinend beide bis 1577 aufsparte (§§ 7 u. 11), vielleicht im Hinblick auf die einflußreichen Kreise im Lande, deren Töchter dort geborgen waren<sup>228)</sup>. Vollends unbehelligt aber blieben die oldenburgischen Güter der Klöster jenseits der Weser, wie Lilienthal und Osterholz, die als nicht unter der diesseitigen Gewaltherrschaft stehend, ohne Umschweife an das Reichskammergericht gingen, wenn ihr Eigentum von unserm Grafen ernstlich gefährdet wurde<sup>229)</sup>. Selbst die Anwendung eines wirklichen Rechts gegen sie, wie des Spatenrechtes, führte diesen auswärtigen Konventen gegenüber nur zu unerquicklichen Weiterungen für Anton I. und zu keinem durchschlagenden Erfolge<sup>230)</sup>.

Daß es ihm somit erst recht nicht in den Sinn kommen konnte, sich an die vielen Stedinger Meyerhöfe des Bremer Domkapitels oder gar des Erzbischofs selbst zu wagen, ist ohne weiteres begreiflich. Denn bei solchem Spiele wären ihm diese Nachbarn denn doch zu respektable Gegenpartner gewesen.

### 21. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Pfarrgüter.

Inländischen Stiftungen gegenüber war solche Behutsamkeit ja nicht geboten. Dennoch ging selbst ein Anton I. mit den Pfründen unserer Weltgeistlichkeit (also der Kirchspielspfarrer) nur zögernd vor, denn deren Wegnahme bedeutete ja eine Verkürzung der Seelsorge für das Kirchenvolk, dazu auch eine Beeinträchtigung des Unterrichts auf dem Lande (§ 18), war also eine unpopuläre Maßregel! Um sein Vorgehen einigermaßen zu verschleiern, half er sich anfangs damit, die zweiten und dritten Pfarrstellen (Vikarien) auf dem Lande zwar der Form nach noch jahrzehntelang bestehen zu lassen, sie aber an nicht ortsanfässige Geistliche zu ver-

<sup>226)</sup> Gleich nach dem Beginn von Anton's Alleinherrschaft — 1529 — sind die Huder Güter oldenburgischen Anteils eingezogen (§ 7); 15. 6. 1530 war Rastede in gräflicher Verwaltung, und in demselben Jahre ist auch Kloster Alens verlassen gewesen (§ 7).

<sup>227)</sup> Siehe Anl. I am Schlusse dieser Arbeit.

<sup>228)</sup> In Blankenburg waren im Laufe der Zeit als Nonnen Töchter bekannter einheimischer Adelsfamilien, so von Lienen, von Eversen, von Westerholt, von Südholt, Jüchter, Kortelang, Porsenberg, von Apen, von Bremen, Frese, v. der Specken, Knigge, Fikensolt.

<sup>229)</sup> Eine Ausnahme machte nur die bremische Abtei St. Paul vor den Toren, deren Aufhebung bzw. Verlegung nach Minden (12. 8. 1574) die Abspaltung ihrer in Oldenburg belegenen Besitzungen erleichterte (§ 7).

<sup>230)</sup> Grafenurk. 16. 9. 1566 und Spatengericht zu Rißebüttel.

geben, wodurch er sie wohl der Landeskirche noch erhielt, aber doch den Ortskirchen entzog. So gab er zwei Vikarien in Langwarden an Stadtdenburger Pastoren, eine in Zwischenahn dem Oldenbroker Pastor, eine in Blexen dem Strückhauser Pastor, je eine Oldenburger dem Rasteder und Stollhammer uff.<sup>231)</sup> Mit solcher Häufung mehrerer Pfründen auf einen Priester setzte er freilich nur eine mittelalterliche Gepflogenheit fort, und man hätte sich diese Methode kirchlicherseits noch gefallen lassen können, weil nach der Reformation die verehelichten Priester einer Aufbesserung bedurften, während andererseits eine Verringerung ihrer übergroßen Anzahl zulässig erschien, nach dem Wegfall vielfachen Meß- und Horendienstes. Zwei bis drei Jahrzehnte nach Beginn der Reformation blieb so die Mehrzahl der Vikarien auf dem Lande noch in den Händen der evangelisch gewordenen Geistlichkeit.

Aber man hat dabei nicht Halt gemacht. Denn bald wurden auch schon gewesene, in den Staatsdienst übergetretene Geistliche mit diesen Pfründen bedacht — statt staatlicher Besoldung — so Anton I. Kanzler und Marias Rentmeister (§§ 2 u. 10) — bis endlich das ganze Heer auch der von Haus aus weltlichen Diener, Räte, Hofleute, Vögte, Vorwerksverwalter, Amts- und Kornschreiber in die geistlichen Beneficien einbrach<sup>232)</sup>. So stand die Sache schon 1565/66 zur Zeit der großen Lehnstage Anton I. Damals aber hätte noch alles gerefftet werden können. Denn weil die Pfründen als solche meist noch bestanden und nur zeitweise an herrschaftliche Diener verliehen waren, denen sie nach Belieben, spätestens aber bei ihrem Abgang wieder entzogen werden konnten, so war ihre Rückgabe an die Kirche noch leicht möglich, die denn auch bei einigen jeverschen Pfarren, so in Hohenkirchen, Neuende und Oldorf wirklich erfolgt ist (§ 10). Aber nun taten endlich Graf Anton I. und sein Nachfolger Graf Johann den entscheidenden Schritt, indem sie die Vikarien auch der Form nach aufhoben, sie wie gewöhnliches herrschaftliches Land auf das „Register“ schrieben und sie parzellenweise gegen einen festen Kanon an Landleute überließen. Diese Zerstücklung ist bei den eingezogenen Butjadinger Vikarien um 1600 ziemlich vollendet<sup>233)</sup>, — abgesehen von denen, die schon vorher unzerteilt als Lehen und Meyergüter ganz aus der Hand gegeben waren, nämlich je eine in Burhave und Abbehausen, je zwei in Blexen und Rodenkirchen und drei in Esenshamm.

<sup>231)</sup> Vgl. Lehnstage.

<sup>232)</sup> So hatten verschiedene Amtschreiber in Ovelgönne zeitweilig eine Vikarie in Blexen, zwei in Burhave, eine in Langwarden, eine in Stollhamm, eine in Rodenkirchen; ein gräf. Rat eine in Langwarden und eine in Eckwarden; eine andere daselbst der Hausvogt; eine in Abbehausen der Vorwerksverwalter, eine in Burhave der Kornschreiber, eine in Blexen der Konfistorialrat Velfstein, der später ein Stipendium davon machte.

<sup>233)</sup> Siehe die gräf. Register von 1632 u. 1633 (Aa. Oldb. Tit. III B 10<sup>36</sup>, conv. II a) und die Erdbücher von 1681 an.

Auch Fräulein Maria ist im Jeverland nur schrittweise mit der Konfiszierung der Pfarrgüter vorgegangen. Nach Martens hätte sie schon 1525/26 damit den Anfang gemacht<sup>234)</sup>; 1530 wurden die Steine der Tralenser Kapelle schon anderweitig verbraucht, 1535 aber bestand noch die (später eingezogene) Lettenser Vikarie; vor 1547 war Schakelhave säkularisiert und 1548 beim Interim erscheint von den 16 bei der Reformation verschwundenen mittelalterlichen Vikarien keine mehr, so daß schon damals das Konfiszierungswerk durchgeführt zu sein scheint. 1587 — nach Klaus Klingens Erbregistern — lag die Sache bereits weit zurück, denn es heißt da von den konfisziierten Gütern: Ist „vor Zeiten“ oder ist „ehemals“ Vikarienland gewesen.

Wie man sieht, haben unsere Reformationsfürsten in die Pfründen der Pfarrgeistlichkeit anscheinend nur mit einer gewissen Scheu eingegriffen. Möglich, daß man sich zu dieser Mäßigung im Tempo nicht nur durch die Rücksicht auf die Pfarrgenossen bestimmen ließ, sondern anfangs auch durch die Besorgnis vor Reklamationen seitens der benachbarten mächtigen Erzbischöfe von Bremen (§ 5), zu deren Sprengel fast alle diese Pfarren gehörten, und die noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Reformation eifrig bekämpften. Mag sein, daß Anton I. aus eben diesem Grunde auch das Collegiatstift St. Lamberti in der Stadt bis zum Aussterben der letzten Kleriker (nach 1550) verschonte (§ 5).

Sein nur schrittweises Vorgehen gegen die Pfarrgüter bezeugen im übrigen auch seine erbittertsten Widersacher hierbei, die Butjadinger selbst, wenn sie in ihrer Beschwerde von 1568/70 sagen, daß ihre Kirchen „von Jahr zu Jahren“ geblöset und geschwächt seien (§ 18). Schon 21. 8. 1531 hatte ja Anton I. mit der Einziehung der Kirchenkleinodien den Anfang gemacht, aber erst gegen Ende seiner Regierung 1568/70 mit den Pfarrgütern gründlich aufgeräumt, so gründlich freilich, daß bald nach seinem Tode (1573) in der Nachbarschaft die Sage aufkommen konnte, er habe in Butjadingen allein 18 Kirchen abgebrochen und das Material zum Bau seiner Burg in Ovelgönne gebraucht. So erzählt nämlich um 1580 der Bremische Chronist Renner<sup>235)</sup>. Selbstverständlich ist das nur ein Mißverständnis. Denn in ganz Butjadingen (einschließlich Stadland) gab es im Mittelalter überhaupt nicht mehr als gerade 18 Kirchen und Kapellen, von denen 11 Kirchen die Stürme der Reformationszeit überdauert haben und nur ihre etwaigen Befestigungswerke hergeben mußten. Ge fallen sind allerdings in Butjadingen 7 Kapellen:

<sup>234)</sup> Gesch. d. Stadt u. Herrsch. Jever im Mariengymnasium: „1526 nahm die Konfiskation der Geistl. u. Vikariengüter im Jeverland unter der Direktion des Rentmeisters Kemmer v. Seediek ihren ersten Anfang schon, und ward alles nach und nach, da sich die Patres retirierten, ad cassam et cameram geschlagen und gesäkularisiert; vide catalog. bonar. confisc. von Ländereien und Mobilien im Archiv“.

<sup>235)</sup> Bd. II S. 5.



zwei zu Langwarden<sup>236</sup>), je eine in Stick<sup>237</sup>), Roddens<sup>237</sup>), Infe<sup>237</sup>), Ejsenhamm<sup>238</sup>) und Afens<sup>239</sup>), von denen die letzte später als Pfarrkirche wieder aufgebaut ist.

## F. Rechtslage der konfiszierten Güter.

### 22. Quellenmäßige Unterlagen.

Da gleichzeitige förmliche Protokolle über alle diese Konfiskationsakte in der Kanzlei Anton I. anscheinend wenig beliebt waren oder doch aus seiner Zeit so gut wie gar nicht erhalten sind, und da auch der Jeverische *catalogus honorum confiscatorum* (§ 10) leider verlorengegangen ist, so fragt es sich, wie wir denn den Nachweis für das Geschehene überhaupt erbringen können. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken. Über die Zahl der im Mittelalter bestehenden Pfarren und Vikarien, Kirchen und Kapellen, sind wir durch ein Verzeichnis für den Sprengel des Erzbistums Bremen, zu dem unser Gebiet damals fast ganz gehörte (Stad. Cop. von 1420<sup>240</sup>)), ziemlich vollständig unterrichtet. Für den kleinen südlichen Abschnitt des evangelischen Kirchengebietes — Amt Wildeshausen und Gemeinde Wardenburg — der damals der bischöflichen Diözese Osnabrück zuständig war, hilft uns ein Türkenzehntregister von 1457<sup>241</sup>). Nehmen wir hinzu die zahlreichen mittelalterlichen Urkunden, die namentlich für die drei städtischen Collegiatstifte Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen sehr ausgiebig sind<sup>242</sup>), so können wir uns von dem Gesamtbestande der vorreformatorischen Kirchen, Kapellen, Pfarren, Vikarien und sonstigen geistlichen Stiftungen ein ziemlich vollständiges Bild machen. Halten wir nun dagegen, was sich bei Hamelmanns Kirchenvisitationen<sup>243</sup>) von 1579 und ff. Jahre davon noch vorfand, so stellt die Differenz das dar, was in der Reformationszeit verlorengegangen ist. Selbstverständlich bleiben dabei noch zweierlei Fragen offen: 1. Wieweit ist der Verlust auf das Konto der Landesherrschaft zu setzen. 2. Welchen Umfang hatte das Vermögen der einzelnen eingezogenen Stiftungen.

<sup>236</sup>) Bd. II S. 5 bei Renner.

<sup>237</sup>) Butj. Beschw.-Register. Huder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift. Karte von Muskulus in Riemanns Jeverisch. Gesch. Die Johanniterkommenden waren durchweg mit Kapellen versehen (§ 37) Stad. Cop.

<sup>238</sup>) Urk. d. Erzst. 13. 4. 1509 im hannoversch. Staatsarchiv.

<sup>239</sup>) Butj. Beschw.-Register, Eingabe der Afenser von ca. 1550; Stad. Cop. 1420. Um 1600 wiederhergestellt.

<sup>240</sup>) Es fehlt hierin allerdings die Zahl der Rüstinger Vikarien. Aber für Rüstingen „buten der Jade“ dient als ausgiebigster Ersatz das große Butjadinger Beschwerderegister. Für Rüstingen „boven der Jade“ (Fries. Wehde, Varel usw.) bleibt dagegen eine Lücke, ebenso für Ganderkesee und Stuhr.

<sup>241</sup>) Osnabr. Mitteil. Bd. XXII, S. 262.

<sup>242</sup>) Die bisher ungedruckten Urk. des Erzst. Bremen und des Kl. St. Paul sind von den Archiddirektionen in Hannover u. Bremen bereitwilligst zugänglich gemacht.

<sup>243</sup>) Auch in Jever gab es Visitationen.

Diese beiden letzten Fragen, die zu unserem speziellen Aufgabenkreis gehören, können wir zwar nicht für alle, aber doch gerade für die wertvollsten ehemaligen Stiftungsgüter in vollem Umfange lösen. Denn in den staatlichen Registern des 17. Jahrhunderts<sup>244)</sup> sind die vormalig geistlichen Güter, wenigstens soweit es sich um Landbesitz handelt, fast sämtlich unter genauer Angabe ihrer früheren kirchlichen Bestimmung und ihrer allgemeinen Ortslage — wenn auch nicht kartenmäßig — so doch auf Urund Halm genau verzeichnet, so daß ihre Ermittlung keine andere Schwierigkeit macht, als die freilich nicht geringe Mühe des Herausfindens.

Nur für das Kloster Altens und die Meyergüter von Hude lassen uns die genannten nachreformatorischen staatlichen Register und Akten in Stich, so daß wir auf andere minder sichere Quellen zurückgreifen müssen. Ebenso steht es bei den eingezogenen Geestvikarien, deren Pfründen aber wohl vorzugsweise nicht aus Land, sondern aus Zehnten und anderen minder wertvollen Einkünften bestanden haben, so daß die Rekonstruktion ihres Besitzes als zu verwickelt und unsere Übersicht nur verwirrend in dieser Arbeit beiseite gelassen ist. Eine zeitgenössische förmliche Konfiskationsurkunde mit genauer Angabe aller Einzelheiten haben wir für das Kloster Ostringfelde und einen Teil der St. Paulsgüter (1577 und 1564). Im übrigen wird in der Schlußübersicht bei den einzelnen Posten auf die bezüglichen Quellen hingewiesen werden (§ 35—37).

### 23. Vermeyerte Güter.

Aber die bloße Aufzählung der zu den ehemaligen Stiftungen gehörigen Grundstücke nach Lage, Größe und Bonität genügt für unsere Zwecke keineswegs und könnte leicht zu einer gewaltigen Überschätzung des mittelalterlichen kirchlichen Vermögens führen; wir müssen vielmehr hierbei von Fall zu Fall auch die verschieden abgestuften Rechtsansprüche prüfen, die die Kirche auf die einzelnen Güter zur Zeit ihrer Einziehung durch den Staat hatte — oder besser gesagt noch hatte. Und da ergibt sich zunächst ein Hauptunterschied, nämlich der zwischen dem vermeyerten und dem unvermeyerten Lande.

Die vermeyerten Landflächen waren meist solche, die schon wegen ihrer Streulage und Entfernung von dem Sitz der Stiftungen durch die Inhaber — also Geistliche und Mönche — nicht selber beaufsichtigt und deshalb nur dann zweckmäßig ausgenutzt werden konnten, wenn man sie nicht durch wechselnde Bedienstete oder Zeitpächter bestellen ließ, sondern durch ständige ansässige Bauernfamilien (Meyer), die eben wegen ihrer dauernden Verbindung mit dem Bauande auch ein eigenes Interesse an seiner sachgemäßen Bearbeitung hatten.

<sup>244)</sup> Hierunter besonders die Verhandlungen mit den Allodialerben (§ 25).

So standen denn viele kirchliche Bauernstellen besonders in Stedingen<sup>245)</sup> in einem dauernden festen Meyerverhältnis zur Kirche, das dieser nur Anspruch auf eine Korn- oder Geldrente und einige Dienste gab, den Bauern aber ein mit der Zeit erblich werdendes Recht auf den Hof selbst. Dieses konnte ihnen nicht mehr ohne weiteres, sondern nur bei Verschulden und schon zur Reformationzeit wohl meist nur noch im Rechtswege abgesprochen werden<sup>246)</sup>.

Eine Steigerung der Erb- oder Meyerpacht war schwierig, wenn es ein Geldkanon war; im Falle eines Naturalzinses aber stieg der Wert des Meyergutes für die Kirche automatisch mit den steigenden Getreidepreisen. Da die einzelnen Stiftungen aber nur eine beschränkte Zahl von Meyergütern hatten, so war die Einziehung von Korn und Vieh in Natura gut möglich und auf die Dauer vorteilhafter als der feste Geldzins, der darum auch gegen Ende des Mittelalters ziemlich selten vorkam und bei unseren Aufrechnungen eine ganz geringe Rolle spielt<sup>247)</sup>. Nachdem die Landesherrschaft jedoch zu ihren eigenen Meyergütern auch noch den ungeheueren Komplex der sämtlichen kirchlichen eingezogen hatte, erschien das Naturalabgabensystem auf die Dauer zu umständlich und wich mit der Zeit einem festen Geldkanon, womit für den neuen Eigentümer bei fallender Kaufkraft des Geldes eine völlige Entwertung unausbleiblich war.

Der Abschluß dieser Entwicklung, also die Fixierung der sog. Ordinärgefälle (Meyerpacht und Dienste) auf eine jährliche Geldabgabe fand zu verschiedenen Zeiten statt, je nach der Art der Gefälle und nach der örtlichen Belegenheit der Meyergüter, spätestens jedoch wohl zum Beginn der dänischen Zeit bei Anlage der Erdbücher um 1680. Seit 1848 ist dieser geringe Kanon fast allgemein durch eine mäßige Geldabfindung abgelöst und damit alles verloren.

Diese Meyergüter, an denen die Kirche nach dem Gesagten auch vor der Reformation nur ein bedingtes Recht hatte, können ihr als ehemaliges volles Eigentum und als Grundbesitz im modernen Sinne nicht anzurechnen werden. Ihr sehr problematischer Wert für die Kirche läßt sich vielmehr nur etwa nach ihren ehemaligen Kornrenten davon schätzen, die aber bloß für Stedingen beiderseits der Hunte leidlich bekannt sind. In unserer Arbeit, die nur historische Zwecke verfolgt, muß daher die summarische Stückzahl der Meyergüter und eine Abschätzung ihres Gesamtkornertrages genügen, womit wenigstens eine Vorstellung von der einst so weitreichenden wirtschaftlichen Einflusssphäre der Kirche gewonnen wird. So standen z. B.  $\frac{2}{5}$  der ganzen reichen

<sup>245)</sup> Oldb. Jahrbuch 28. Den Übergang zur Erbpacht s. Rütting, Old. Gesch. II, 25, 300, 335. <sup>246)</sup> Ebenda § 20.

<sup>247)</sup> Geldzins nahm schon im Mittelalter in vielen Fällen das Kloster Hude (Delmenh. Hebungeregister 1542) und einzeln auch die Collegiatstifter zu Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen.

Stedinger und Moorriemer Marschen von Alteneßch bis Holle und von Altenhüntorf bis Hammelwarden um 1500 in Meyerpflcht zu kirchlichen Instituten<sup>248</sup>).

#### 24. Unvermeyerte Güter.

Viel höher im Werte als das Meyerland stand der ehemals unvermeyerte kirchliche Grundbesitz, der völlig frei war von Rechtsansprüchen Dritter und sich in nichts unterschied von dem, was wir heute Grundbesitz nennen. Dazu gehörten in erster Linie die Ländereien in der näheren Umgebung von Klöstern, Kommenden und Kirchen, die von den geistlichen Inhabern selbst oder durch ihre Angestellten und Dienstboten bewirtschaftet wurden oder doch so unter ihrer unmittelbaren Kontrolle standen, daß sie unbedenklich auch an wechselnde und darum der Aufsicht bedürftige Zeitpächter vergeben werden konnten. Hierunter fielen außer den eigentlichen klösterlichen Gutsbezirken<sup>249</sup>) noch manche einzelne von da aus direkt verwaltete, im Lande hin und her verstreute Haupt- und Zehnthöfe<sup>250</sup>). Die größeren unter den unvermeyerten Gütern wurden nach der Konfiskation anfangs fast samt und sonders als herrschaftliche Vorwerke in Eigenwirtschaft weiter genutzt, behielten so ihren Wert und hätten ihn bis heute behalten, wären sie nicht später zumeist fortgegeben.

Zu diesen unvermeyert in die Hände des Staates gelangten Gütern gehören auch die Ländereien der eingezogenen Vikarien<sup>251</sup>), die sich aber ihrer Kleinheit und Streulage wegen zu herrschaftlichen Vorwerken nicht eigneten, sondern, nachdem sie zum Teil noch eine Zeitlang zur Besoldung für Beamte und Geistliche gedient (§ 21), als ganze Meyergüter oder auch parzellenweise gegen einen festen Geldkanon ausgetan und damit unrettbar der Entwertung preisgegeben wurden. Daß diese Vermögenseinbuße von vielen hunderten Tück guten Areibodens ausschließlich auf das Konto des willkürlichen Eingreifens der Landesregierung zu setzen ist, liegt auf der Hand. Denn wären diese Vikarien in kirchlichem Besitz geblieben, so wären sie ebenso wenig der Vermeyerung verfallen, wie die ziemlich zahlreichen, bis vor kurzem noch fortbestehenden zweiten Pfarrstellen im Jeverlande<sup>252</sup>). Daß aber die Vikare ihr Pfründenland im Mittelalter auch wirklich selbst

<sup>248</sup>) Siehe Old. Jahrb. 28, S. 35.

<sup>249</sup>) So Hude, Rastede, Östringfelde, Blankenburg und die Johannitergüter: Roddens, Inte, Stick, Strückhausen usw.

<sup>250</sup>) Für Hude z. B. die beiden Mönichshöfe in Dalsper und Schönemoor, die Höfe Lockfleth, Schwei und der Zehnthof in Holle; für St. Paul vor Bremen die sog. Mönchsbau in Neuenhüntorf; für Rastede das Vorwerk Altjade.

<sup>251</sup>) Zweite und dritte Pfarrstellen.

<sup>252</sup>) Kunstenbach, Dipl. Jev. vol. X, S. 433 bezeugt für Jever, daß die eingezogenen Vikariendörfer vor der Reformation eben solche freien Kirchengüter gewesen sind, wie die jetzigen Pfarrhöfe noch.



genutzt haben, leidet keinen Zweifel, denn sie waren ja ortsansässig<sup>253)</sup> und werden ihre Dienstländereien ebensowenig zu ihrem Schaden vermeyert haben, wie ihre Vorgesetzten die ländlichen Hauptpfarrer es taten, deren mittelalterlicher Grundbesitz sich bis heute ungeschmälert erhalten hat. Zum Überflus wird uns diese frühere Rechtslage des Vikarlandes auch ausdrücklich bezeugt, und zwar für Butjadingen durch die große Beschwerde von 1570, die die Vermeyerung als Werk Graf Antons I. hinstellt (Anlage I), und für Jeverland durch Kunstenbach, der ebenfalls erklärt, die herrschaftliche Kammer habe die eingezogenen Vikarien anfangs gegen unständige Heuergelder — d. i. gegen Zeitpacht — verabnützet, bis es ihr endlich gefallen habe, sie gegen ständige Feuer<sup>254)</sup> — auf feste Meyerpacht — an die Untertanen zu übertragen. Also überall derselbe Vermeyerungs- und Entwertungsprozeß durch die staatliche Verwaltung.

Rechnet man alles dieses ehemalige Pfarr-, Kloster- und Johanniterland zusammen, das der Landesherrschaft bei der Reformation unvermeyert zugefallen ist, so kommt man auf mehr als 1000 ha allein an Marschland, dessen heutiger Wert, mittlere Bonität angenommen, sich wenigstens der Größenordnung nach überschlagen läßt. (Näheres § 38.)

## 25. Allodien oder Lehen.

Neben dieser mehr privatrechtlichen Sonderung des ehemals kirchlichen Grundbesitzes nach Maßgabe des Meyerwesens muß uns nun auch die mehr staatsrechtliche Frage beschäftigen, ob das Kirchengut mit seiner Beschlagnahme den Landesherren als „Allodium“ zugefallen war oder als „Lehen“. Es handelt sich bei dieser Unterscheidung etwa um die Frage, ob das Konfiszierte den Grafen wie reines Privateigentum zustand, das man beliebig vererben, verschenken oder verzehren konnte (Allodium), oder als eine Art Krongut, wovon man als Landesherr nur die Nutzung hatte (Lehen) und das heute als Staatsgut gelten müßte und daher für eine etwaige Rückerstattung an die Kirche in Frage kommen könnte. Die zweite Auffassung erscheint a priori als die natürlichere. Denn die geistlichen Güter waren den Grafen doch kraft ihrer Territorialgewalt zugefallen, die bei der Beschlagnahme zwar als Rechtsgrund keineswegs angegeben wurde<sup>255)</sup>, aber ihnen doch allein die faktische Möglichkeit zu ihren Gewaltakten geboten hatte. Gleichwohl hat schon Antons Sohn Graf Johann VII. in seinem Testament von 1603 wenigstens die

<sup>253)</sup> Was sich wiederum daraus ergibt, daß sie Schulunterricht gaben (§ 18) und eigene Dienstwohnungen hatten, z. B. in Stollhamm; K.V.Pr. 1627 u. 38; Kirchl. Beitr. 1867, S. 154. Langwarden, K.V.Pr. 1638 u. a.

<sup>254)</sup> Kunstenbach a. a. O.

<sup>255)</sup> Möglicherweise doch bei Frä. Maria von Jever.

Johannitergüter, als angeblich nach Privatrecht gekauft (§ 8), von den Lehen<sup>256)</sup> ausnehmen und sie zu einem Familienfideikommiß stempeln wollen.

U k u t wurde diese ganze Frage aber erst, als Anton's I. Enkel Anton Günther mangels sukzessionsfähiger Leibeserben seinem unechten Sohn, dem späteren „edlen Herrn“ von Varel (Abb. 14) und anderen Allodialerben eine möglichst große Privaterbschaft zu sichern und seinen präsumtiven Regierungsnachfolgern ebensoviel zu entziehen bestrebt war.

Diesen, den Dänen, versprach Anton Günther trotz ihrer mehr als zweifelhaften Ansprüche auf den Thron die Lehnsfolge zu sichern, indem er sie ihnen schon bei seinen Lebzeiten übertrug, wogegen sie alles konfiszierte Kirchengut für Allodium erklärten und es ihm damit zu beliebiger Vererbung freigaben<sup>257)</sup>.

Aber die Sache kam nachher ganz anders. Denn weil die Dänen schließlich die Thronfolge doch nicht im regelrechten Erbwege erlangen konnten, sondern sie den Nächstberechtigten (den Plönern) erst für schweres Geld abkaufen mußten, so waren sie an das ihnen aufgedrungene Abkommen mit Anton Günther auch nicht mehr gebunden und machten nun mit Recht geltend, die säkularisierten Kirchengüter seien kraft landesherrlicher Hoheit eingezogen und müßten daher nicht den Allodialerben, sondern der Landesherrschaft — als Lehen zu fallen<sup>258)</sup>.

Diese komplizierten Verhandlungen, die natürlich ohne genaue Spezifikation der einzelnen Güter gar nicht denkbar waren, sind, wie sich versteht, zugleich eine Hauptquelle für unsere Arbeit namentlich hinsichtlich der Größenangaben, ganz abgesehen davon, daß man sich ohne sie auch über die Rechtslage des konfiszierten Landes heute kaum noch eine gesicherte Meinung bilden könnte.

Da aber bei diesen Verhandlungen die Lehnsqualität der eingezogenen geistlichen Güter durchweg anerkannt werden mußte, so ist davon soviel wir sehen schließlich nur das eine Johannitergut *Rodden*<sup>259)</sup> auf die Allodialerben gekommen, und zwar auch nur als Konzession an die Witwe des inzwischen verstorbenen unechten Grafen Johnes und nicht, weil man es als ein-

<sup>256)</sup> Die geistlichen Güter führten seit ihrer Konfiszierung regelmäßig den Namen von Lehngütern, aber der Name allein entscheidet nicht, da er manchmal auch in dem Sinne zu verstehen ist, daß der Graf diese Güter seinerseits an Untertanen verlehnnte (aktive Lehen).

<sup>257)</sup> Rendsburger Vergleich 16. 4. 1649 Art. 4; aber schon im Separationsvergleich vom 1. Juli 1653 wurden wenigstens Rastede und Hude wieder zu den Lehen geschlagen.

<sup>258)</sup> Halem Bd. 3, S. 51 — d. h. soweit sie nicht schon von Anton Günther vorher verkauft (Mönnichhof, Mönchbau), auf milde Stiftungen verwandt (Blankenburg, Butjadinger Vikaripfründen) oder sonst fortgegeben waren (Stück).

<sup>259)</sup> Wi tbeckersburg und Blegersande, die auch an die Aldenburger kamen, sind bei unserer Aufrechnung nicht mitgezählt, weil ihre Herkunft aus Kirchenbesitz nicht sicher festgestellt ist.

ziges von den Johannitergütern etwa wirklich für ein Allodium erachtet hätte<sup>260</sup>). Denn die endliche Abfindung der Johanniteroberen (1572) mit einer Handvoll Geld (§ 8) konnte dem Erwerb ihrer Güter natürlich nicht den Charakter eines Privatkauzes ausdrücken, da sie doch schon 40 Jahre früher (1531), vorgeblich nach Spatenrecht<sup>261</sup>), in Wirklichkeit aber durch landesherrlichen Machtspruch, eingezogen waren und auch nur kraft reichsgesetzlicher Bestimmungen<sup>262</sup>) einbehalten werden konnten.

Wenn man Roddens trotzdem wie ein Privatgut den Allodialerben zukommen ließ (s. o.), so ändert das nichts an der Tatsache, daß die eingezogenen Kirchengüter im Grunde samt und sonders zu den Lehen (Krongütern) zu rechnen gewesen sind. Als solche hätten sie nach der letzten Revolution bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Fürstenhaus an den Staat als verantwortlichen Inhaber fallen müssen, wenn sie nicht inzwischen fast sämtlich veräußert, verschenkt oder wertlos gemacht wären.

## G. Späteres Schicksal der Kirchengüter.

### 26. Veräußerung der Kirchengüter.

Wäre dies nicht geschehen, wären die Kirchengüter dem Staate, also der Allgemeinheit, wirklich in ausgiebigem Maße zugute gekommen, so könnte man sich mit ihrer Einziehung vielleicht noch eher befremden. Aber in wie geringem Maße uns selbst dieser Trost geblieben ist, lehrt folgende Übersicht über das Abhandenkommen der wichtigsten Stücke:

I. Unvermeyeretes, ehemals in freiem kirchlichen Eigentum stehendes Land:

- 1a. Das Huder Klostergut ist 1687 an die von Wiglebens vererbpachtet für den geringen Kanon von 150 Taler, der aber 1701 wegen „laesio enormissima“ auf 500 Taler erhöht<sup>263</sup>) und 1855 mit 12 500 Talern abgelöst wurde.
- 1b. Der Huder Zehnthof Holle (Legethoff) ist früh vermeyert.
- 1c. Die Huder Meenen in Neuenhunteorf (50 Jück Marschland) siehe Ziff. 6.
- 1d. Der Huder Zehnthof „Mönnichhof“ in Dalsper bei Bardenfleth (67 Jück) ist 1655 für 3000 Taler an den Landrichter Velfstein verkauft.

<sup>260</sup>) Bredehorn als Teil des Amtes Neuenburg kam nur vorübergehend an die Witwe Anton Günthers; Hahn gehörte nicht zu den konfiszierten Gütern (§ 26); Stick und Strückhausen waren schon vorher weggegeben.

<sup>261</sup>) Auf Bredehorn, ein Geestgut, konnte das Spatenrecht überhaupt keine Anwendung finden.

<sup>262</sup>) Augsburger Religionsfriede (1555), der nur die konfiszierten Güter im Auge hatte.

<sup>263</sup>) Die Bauern hatten den Jagdjunker vergebens überboten. — Ablösung s. Ministerialregistrator III, Kammer, V, XII 2 A Nr. 56 im Ministerium.

- 1e. Der *Huder Hof* Schwei ist schon von Graf Anton I. aufgeteilt (in 12 Bauernstellen), vermeyert und entwertet.
- 1f. Der *Huder Hof* Lockfleth scheint zusammen mit dem später eingedeichten Lockflethgroden das erst nach der Eindeichung (1531) genannte Vorwerk Wittbeckerburg gebildet zu haben<sup>264</sup>). Ein Provisor wird schon 1337, Old. U.B. II, 340, ein Mönch als Administrator noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts (Rüthning, Old. Gesch. I, 295) genannt — also damals unvermeyert —. Kam 1693 durch den Aldenburger Traktat an den unechten Grafenstamm und endlich in Privatbesitz.
- 2a. Der *Rasteder Klosterhof* mit Pertinenzien und Zehnten<sup>265</sup>) ist 1687 an den Amtmann v. Halem für 200 Taler vererbpachtet, 1745 — nach Entsetzung v. Halem's (1717) — für 425 Taler Kanon an die Zehnt- und Meyerpflichtigen. Die Holzungen kamen an den Staat und von diesem an den Großherzog<sup>265a</sup>).
- 2b. Das *Rasteder Vorwerk* Altjade ist noch bis in die neueste Zeit im Staatsbesitz gewesen und erst nach dem Kriege zu Siedlungszwecken größtentheils vergeben.
- 2c. Die *Rasteder Zehnthöfe* in Altendorf und Moordorf (Moorriem) sind schon frühe vermeyert und entwertet.
- 3a. Der *Ostringfelder Klosterhof* bei Schortens ist 1692 an den Wildschützen Richter vererbpachtet, von dessen Erben er 1839 für 10 900 Taler an die Ehrentrautz überging.
- 3b. Das *Ostringfelder Vorwerk* Barkel ist 1690 an Landleute vererbpachtet.
4. Der *Blankenburger Klosterhof* ist 1632 in ein Armenhaus, später in eine Pflegeanstalt verwandelt.
5. Der *Atenser Klosterhof* (140 Jück Marschland) ist schon von Graf Anton I. zu Altherrenland gemacht und vermeyert (Kohli).
6. Die *Mönchsbau* von *St. Paul* vor Bremen bei Neuenhunteorf ist 1657 mit den *Huder Meenen* (s. Ziff. 1c) an den Wüstenländer Vogt Mönlich für 5400 Taler verkauft.
- 7a. Das *Johannitergut* Stick bei Tossens (85 Jück Marschland) ist 1534 an Jobst v. Fikensolt verlehnt, später allodifiziert und verloren.

<sup>264</sup>) Das Grabensystem in nächster Umgebung des Hofes ist jedenfalls kraus und wohl mittelalterlich im Gegensatz zu dem nach 1500 planmäßig eingeteilten Lockfleth — „Schlicklande“. Siehe die Vorwerkskarte.

<sup>265</sup>) Das Schloß ging ohne die Klosterkirche 1752 für 1800 Taler an die Rasteder Eingefessenen über, dann an Graf Lynar, dann an Römer, der 1757 auch das Kirchgrundstück erhielt, nachdem das ehrwürdige Gotteshaus für 200 Taler zum Abbruch an Brötje u. Konforten verkauft war. 1777 von Peter Friedrich Ludwig zurückgekauft. Aa. Gr. Old. Tit. XI Nr. 2.

<sup>265a</sup>) Jahrbuch 8.



- 7b. Das *Johannitergut Roddens* bei Eckwarden (fast 300 Jück Marschland) wurde 1538 an *Mauritius Oldenburg* verlehnt (Old. U.B. III, 611), aber später wieder verpachtet; kam schon 1661 an den unechten Grafenstamm, dem es 1693 durch den *Oldenburger Traktat* endgültig zufiel, bis es nach Abgang der *Bentlücks* 1854 durch Vertrag wieder in Staatsbesitz kam.
- 7c. Das *Johannitergut Inte* bei *Stollhamm* (reichlich 300 Jück Marschland) ist etwa zur Hälfte von *Anton I.* vermeyert, zur Hälfte 1689 an den *Geheimrat v. Ehrenschild* verschenkt und 1802 für 25 000 Taler von der *Landesherrschaft* zurückgekauft<sup>266)</sup>.
- 7d. Das *Johannitergut Strückhausen* (ca. 100 Jück Marschland) kam 1529 an *Graf Georg* († 1551), wurde 1607 an dessen Enkel vererbpachtet, 1688 Lehngut, 1764 allodifiziert und damit verloren. Hieß seit 1735 *Treuenfeld*, seit 1795 *Harlinghausen*.
- 7e. Die vier *Johannitergüter Bredehorn, Jührden, Grabhorn, Lindern* sind schon 1532/33 von *Graf Anton I.* vermeyert und damit verloren.
- 7f. Der *Johanniterhof Hahn* ist schon vor der *Reformation* (1503, Old. U.B. III, 163) von den Grafen erworben, gehörte also nicht zu den konfiszierten Gütern.
8. Das *Kapellengut Schakelhave* (267 Gras = 180 Jück) ist vor 1585 vermeyert und damit verloren.
- 9a. Das *Vikarland* in *Butjadingen, Jeverland* und *Landwührden* (über 1300 Jück Marschland) ist frühe vermeyert und entwertet.
- 9b. Der ganze *Blexer Sand* (mehr als 300 ha), ehemals anscheinend *Blexer Kirchengut*, ist zur Hälfte ca. 1550 an *Eyr. Fikensolt* verlehnt, zur Hälfte 1695 an den unechten Grafenstamm gekommen<sup>267)</sup> und von diesem 1854 zurück an den Staat.
10. Etwa 50 *Hausgrundstücke* der städtischen *Geistlichkeiten* sind meist verkauft oder verschenkt, soweit nicht in *Kriegswirren* abhanden gekommen (*Wildeshausen*). Nur Einzelnes davon ist noch in den Händen des Staates, z. B. das *Landesfinanzamt* (altes *Kapitelhaus*) — die *Wildeshäuser Alexanderkirche* nebst *Kapitelhaus* u. a.

## II. Kornrenten von Meyergütern und Zehnten.

11. Die *Kornrenten* und sonstigen *Pflichten* der *Meyergüter* — darunter 150 allein in *Stedingen*! — sind auf Geld gesetzt, entwertet und meist abgelöst.

<sup>266)</sup> Aa. Kammergerichtsregistratur IV XII 3 E.

<sup>267)</sup> Ein geringer Rest davon scheint der *Landesherrschaft* seit der *Konfiskation* stets verblieben zu sein. *Fimmen-Tenge*, S. 158 Nr. 34.

- 12a. Der Zehnte von St. Paul in Neuenhunorf ist 1660 an den Vogt Mönlich für 2500 Taler verkauft.
- 12b. Der Zehnte des Alexanderstifts von Wildeshäuser Esch (kaum  $\frac{1}{4}$  des Ganzen) ist 1867 für 20 000 Taler an die Stadt Wildeshausen verkauft.
- 12c. Der Zehnte des Alexanderstifts Vechtaer Anteil ist für Zwecke der katholischen Kirche reserviert.
- 12d. Die übrigen Zehnten dürften meist abgelöst sein.
13. Die Einkünfte der Geestvikarien sind wegen ihrer Kompliziertheit nicht untersucht.
14. Die Kirchengeschmeide, Glocken und andere „Mobilien“ sind auf unbekannte Weise abhanden gekommen. Heute würden sie schon wegen ihres Kunstwertes unschätzbar sein.

Ein ziemlich niederschmetterndes Ergebnis! Die wenigen Tausend Taler, die ab und zu durch Verkäufe und Ablösungen als einmalige Einnahmen erzielt sind, bleiben noch hinter den bloßen Jahreseinkünften zurück, die von dem Kirchengut bei sachgemäßer Verwendung — wie im Mittelalter — hätten erzielt werden können, und so ist denn das ganze reich einstige Besitztum der Kirche durch das Eingreifen der Staatsgewalt so gut wie vernichtet.

### 27. Gründe für die Veräußerung.

Auf die Frage, ob das so sein mußte, läßt sich wohl nur folgende Antwort finden: Der Staat war kaum in der Lage, bei all den vielen zerstreuten, bis zur Reformation unvermehrten Besitzkümern, die bisher von den Geistlichen und Mönchen geübte Selbstwirtschaft auf die Dauer fortzusetzen (man denke an die mehr als 100 Pfarrstellen). Anfangs versuchte er es zwar, wenigstens bei den größeren Gütern, und nutzte sie als herrschaftliche Vorwerke<sup>268</sup>). Als er dabei aber nicht auf seine Kosten kam — vielleicht oftmals von den Vorwerksverwaltern betrogen —, ging man zur Zeitpacht über<sup>269</sup>). Doch auch dabei ließ sich keine Seide spinnen, denn die Zeitpächter wollten nicht pünktlich zahlen, meist wegen angeblicher Mißernte, und wirtschafteten das Land durch rücksichtslose Ausbeutung herunter. Um solchen Scherereien zu entgehen, entschloß man sich zur Vererbpachtung, hatte aber damit den Teufel nur durch Beelzebub ausgetrieben<sup>270</sup>), denn der Geldkanon entwertete mit der Zeit, so daß man schließlich, um auch diesen Ärger loszuwerden, das Meiste nach und nach für eine runde

<sup>268</sup>) So Hude, Rastede, Sstringfelde, Blankenburg, Mönlichhof in Dalsper, Mönchbau in Neuenhunorf, verschiedene Johanniterhöfe.

<sup>269</sup>) So Rastede, Sstringfelde, der Mönlichhof, die Mönchbau, Hude, Roddens.

<sup>270</sup>) Die Vererbpachtung der Domänen beschränkte sich übrigens keineswegs auf die eingezogenen Kirchengüter, sondern war unter der dänischen bzw. Zerbster Fremddregierung eine Zeiterscheinung.

Summe löschlug, wo nicht verschleuderte<sup>271)</sup>. Indem man so fortlaufend bei jedem Tausch ein schlechteres Geschäft machte, hatte der Staat zuletzt statt des einstigen „Goldklumpens“ nur noch einen wertlosen „Schleiffstein“ in der Hand. Die Gewinner waren Beamte, Hofleute und Bauern.

Was heute bei einem geordneten Domänenamte und bei der durch die Verkehrsverhältnisse erleichterten wirksamen Aufsicht möglich ist, die staatliche Verwaltung größerer und kleinerer Domänen, erschien also früher bei den vielen kleinen eingezogenen Kirchengütern als eine verzweifelte Aufgabe. Viel besser dazu geschickt waren die vielen über das ganze Land verteilten kirchlichen Korporationen oder Einzelpfründner gewesen, die schon aus eigenstem Interesse jeden dem Stiftungsgute drohenden Schaden aus nächster Nähe zu überwachen und fernzuhalten beflissen waren und dasselbe im Laufe der Zeit sogar zu mehren wußten. Daß diese Leute sich überhaupt aufs Wirtschaften verstanden haben, beweist das Beispiel der Huder Cisterzienser, die fast nur in den ersten drei Jahrzehnten nach der Klostergründung manches „um Gotteswillen“ geschenkt erhielten, in den folgenden Jahrhunderten aber, wie urkundlich feststeht, fast alles für bares Geld erwarben, so daß der letzte Prior in diesem Sinne nicht ohne Grund sagen konnte, sie hätten das alles „aver mennynen Jahren gespart und eroverf (erübrigt“<sup>272)</sup>) (Urkunde 26. 5. 1533).

Wie das auf diese Weise von den geistlichen Stiftungen des Mittelalters „Gesparte“ nach seiner Verweltlichung seit der Reformationszeit durch Verschleuderung in nichts zerrann, mag uns das folgende chronologische Verzeichnis der Veräußerungen noch einmal zusammenhängend beleuchten, wobei nur das mitgerechnet ist, was bei der Konfiszierung noch unvermehrt war.

	1530—1630.	Die Marschvikarien.
	1530	Die Zehnthöfe Holle, Moordorf, Altendorf und Mönchhof in Schönemoor.
Graf Anton I. und Fräulein Maria.	1528	Der Altenfer Klosterhof und der Huderhof Schwei.
	1532—1533.	Die Johannitergüter in Bredehorn.
	1534	Das Johannitergut Stick*.
	1550	Ein Teil des Blexerlandes*.
	1550	Das Kapellengut Schakelhave.

<sup>271)</sup> Da die Erwerber — von dem unechten Grafenstamme abgesehen — oft Hofleute und Beamte waren — Jagdjunker v. Wihleben, Geheimrat v. Ehrenschild, Landrichter Velfstein, Amtmann v. Salem, Vogt Mönning, Wildschütz Richter (§ 26) — so hat die Verschleuderung an sie noch einen bitteren Beigeschmack.

<sup>272)</sup> Die landläufige Vorstellung, als habe die mittelalterliche Geistlichkeit sich lediglich durch Gewissensdruck auf Kosten der Gläubigen bereichert, ist also mindestens stark einzuschränken. Eher kann man ihr den Vorwurf machen, daß sie ihre weitverzweigten Verbindungen und ihre infolge relativer Bedürfnislosigkeit günstige wirtschaftliche Lage dazu benutzte, überall vorteilhafte Käufe mit verschuldeten Grafen, Herren, Bauern und Bürgern abzuschließen, wie eine moderne Handels- oder Aktiengesellschaft.

Graf Anton Günther.	{	1607	Das Johannitergut Strückhausen*.
		1632	Das Klostergut Blankenburg.
		1655	Der Huder Mönnichhof in Dalsper*.
		1657	Die Huder Meenen in Neuenhuntof*.
		1657	Die Neuenhuntofser St. Pauls Mönchsbaus*.
Dänische und Zerbster Re- gierungin Olden- burg und Jever.	{	1687	Der Huder Klosterhof*.
		1689	Der Johanniterhof Inte* <sup>273)</sup> .
		1690	Der Östringfelder Hof Barkel.
		1692	Der Östringfelder Klosterhof*.
		1693	Der Johanniterhof Roddens†.
		1693	Der halbe Blexerfand†.
		1693	Die Wittbeckersburg (? Huder Hof Lockfleth) †.
nach 1918	Der Rasteder Klosterhof Altjade (größtenteils).		

Nur ein Rest von Altjade ist noch in den Händen des Staates, Roddens und Blexerfande aber sind ihm 1854 durch Vertrag mit den Bentincks teilweise wieder zugefallen; desgleichen Inte 1802 durch Rückkauf seitens der Landesherrschaft. Von den Holzungen ist das Huder Reiherholz noch im Staatsbesitz, das Rasteder ist an den Großherzog, das um Bredhorn an Privatleute gefallen. — Die mit Stern bezeichneten Güter kamen an herrschaftliche Beamte oder Kriegsleute, die mit Kreuz bezeichneten an den unechten Grafenstamm, die übrigen an Bauern und Ackerbürger; Blankenburg ist eine Stiftung.

Das allmähliche Hinschwinden der bei der Reformation konfiszierten Kirchengüter ist wohl keine auf Oldenburg beschränkte Erscheinung, doch fehlen uns umfassende Nachweise für andere Gebiete. Zu einer radikalen Verschleuderung kam es aber vielfach mit den geistlichen Besitzümern, die erst vor reichlich 100 Jahren bei der französischen Revolution und ihren Folgewirkungen säkularisiert wurden. So in Frankreich, wo sie — im Werte von drei Goldmilliarden — für schnell entwertete „Assignaten“ innerhalb weniger Monate verauktioniert wurden; so auch im Königreich Westfalen (Jerome), wo mit deutschen Kirchengütern ähnliches geschah. Aber auch die englischen Klöster wurden schon um 1540 teilweise zu billigen Preisen an Geldleute losgeschlagen, und die Lords von Salisbury gehören noch heute zu den „Neureichen“ aus der Reformationszeit.

## 28. Zusammenfassung des Verlaufs.

Fassen wir die Geschieke der oldenburgischen Kirchengüter und ihre Rechtsstellung in der Reformationszeit kurz zusammen, so läßt sich folgendes sagen:

<sup>273)</sup> Inte ist später von der Landesherrschaft zurückgekauft. Kammerreg. IV, XII, 3 E.



1. Die für ihre Einziehung vorgegebenen Rechtsgründe sind so mannigfaltig, daß sie sich nicht auf eine Formel bringen lassen. Die bloße landesherrliche Territorialgewalt wird indessen anfangs als Legitimation nicht mit aufgeführt<sup>274</sup>). Das Kirchenvolk aber erblickte in der Wegnahme der Pfarrstellen usw. eine „Spolierung“ seiner Kirchen<sup>275</sup>).
2. Alles Konfiszierte wurde unbeschränktes landesherrliches Eigentum und blieb als solches in Antons I. und seiner Brüder Hand<sup>276</sup>) trotz des gelegentlichen Vorgebens, man wolle es nur bis zum nächsten Konzil für die Kirche in Verwahrung nehmen (§ 10). — Später — bei den Sukzessionsirrtungen — ist eine Scheidung zwischen Allodien und Lehen nötig geworden und dabei das landesherrliche Kirchengut in der Hauptsache zu den Lehen zugerechnet<sup>277</sup>), die nach der letzten Revolution als Krongüter nicht dem Großherzog, sondern dem Staate zugefallen sind.
3. Stiftungen aus dem konfiszierten Gute „ad pias causas“, darunter einzelne mit selbständiger Rechtspersönlichkeit<sup>278</sup>), kommen erst nach Antons I. Tode (1573) vor; auch die dürftigen Ausgaben für die Kirchenleitung sind erst damals von der Herrschaft übernommen worden<sup>279</sup>) und erst unter Anton Günther (ca. 1628) rechnungsmäßig den Revenuen aus den eingezogenen geistlichen Gütern gegenüber gestellt<sup>280</sup>).
4. Das vermeyerte Kirchengut blieb auch nach der Konfiskation in diesem Rechtsverhältnis; das unvermeyerte wurde größtenteils in herrschaftliche Vorwerke verwandelt, aber dann nach und nach ebenfalls vermeyert, verlehnt, vererbpachtet oder auch verkauft. Diese Veräußerung hatte zum Teil in Verwaltungsschwierigkeiten ihren Grund und diente nur zur Bereicherung von herrschaftlichen Beamten oder von Bauern.

### 29. Neuere Aufhebung von Pfarrstellen.

Trotz allem, was die Landesherrn der Kirche bei der Reformation genommen, haben sie doch in fast allen Kirchspielen wenigstens einen Pfarrer gelassen, in reichlich einem Duzend aber sogar zwei, auch auf dem Lande. Aber diese dreizehn zweiten Landpfarren sind in späterer Zeit noch sämtlich dem Schicksal der übrigen verfallen, und zwar sieben

<sup>274</sup>) Auch bei Frl. Maria von Jever ist es nirgends klar ausgesprochen, ebensowenig in Mecklenburg.

<sup>275</sup>) Gemeine Beschwerde der Butjadinger.

<sup>276</sup>) Soweit es nicht verlehnt und vermeyert wurde.

<sup>277</sup>) An die Allodialerben kam 1693 nur Roddens; außerdem Wittbeckersburg und Blegersande, deren Zugehörigkeit zum Kirchengut aber damals vielleicht nicht erweislich schien.

<sup>278</sup>) So Blankenburg und Hofswürden; Armenhaus St. Gertrudis in Oldenburg.

<sup>279</sup>) Unter Frl. Maria ist das schon etwas früher geschehen.

<sup>280</sup>) Akte des Oberkirchenrats Nr. 42 Lit. F.

davon schon vor 1848 meist unter Verwendung zu weltlichen Zwecken, nämlich: Langwarden II schon ca. 1620, Lettens (Katechetenstelle) 1783; Rodenkirchen II, Minsen II, Wiarden II, Schortens II und Sillenstede II aber erst zwischen 1800 und 1848. Nachdem die oldenburgische evangelische Kirche jedoch 1848 ihre Selbständigkeit erlangt, wußte sie ihre Güter zwar vor den Eingriffen des Staates und der politischen Gemeinden zu wahren, aber die Einziehung historisch gewordener geistlicher Stellen ist trotzdem noch weiter fortgeschritten, nur mit dem Unterschiede, daß das damit ersparte Geld fortan der Landeskirche zugute kam. So verschwanden oder blieben dauernd unbesetzt nicht nur die noch übrigen sechs zweiten Landpfarren in Hohenkirchen, Waddewarden, Accum, Fedderwarden, Sengwarden und Berne<sup>281)</sup>, sondern auch die 10 einzigen Pfarren in Warfleth, Tossens, Ovelgönne, ferner in Minsen (wo im Mittelalter drei Pfarrer standen!), in Wüppels, Pakens, Oldorf, Middoge, Cleverns, Westrum, meist kleineren Kirchspielen, darunter sieben allein im Jeverland. Dagegen ist in einigen größeren Kirchspielen die Zahl der ständigen oder unständigen Geistlichen vermehrt, und eine Anzahl neuer Kirchen gegründet. Aber eine Erörterung dieser neuzeitlichen Reduktionen würde unseren Aufgabenkreis überschreiten. Aus der gleichen Rücksicht übergehen wir auch die Tatsache, daß nach 1848 sehr nennenswerte Bestandteile des kirchlichen Armenvermögens den bürgerlichen Gemeinden zugesprochen sind.

## H. Schlußbetrachtungen.

### 30. Stiftungen der Landesherren für die Kirchen.

Haben wir mit dem Gesagten in rohen Umrissen veranschaulicht, was der Kirche seit der Reformation g e n o m m e n ist, so lohnt es sich wohl, auch einen Augenblick bei dem zu verweilen, was ihr im Laufe der Zeit g e g e b e n wurde, wenigstens soweit es von u n s e r e n L a n d e s f ü r s t e n kam. Wir erwähnten schon, daß sie Stifter der Klöster Rastede und Hude geworden sind (§ 7). Bei Blankenburg, einer Stiftung von Adelligen, haben sie wenigstens indirekt mitgewirkt, aber gar nicht bei den Klöstern Altens und Östringfelde, die zur Zeit ihrer Gründung noch außerhalb des oldenburgischen Territoriums lagen.

Über die Gründung der bedeutenden J o h a n n i t e r k o m m e n d e n ist wenig bekannt und trotz vielfältiger Bemühungen bei auswärtigen Archiven auch nichts zu ermitteln gewesen. Nur soviel ist aktenkundig, daß sie nicht von den oldenburgischen Grafen gestiftet sind, Stiek, Roddens und Inte vielmehr von den Butjadingern<sup>282)</sup> und Strückhausen von einem Geistlichen namens Hilderik (1423, Old. U. B. II, 672<sup>283)</sup>).

<sup>281)</sup> Hier die Katechetenstelle.

<sup>282)</sup> Anlage I am Schlusse dieser Arbeit.

<sup>283)</sup> Die Oldenburger Johanniterkapelle ist hierbei als wenig bemittelt nicht mitgezählt.

Von den drei städtischen Collegiatstiften danken die beiden in Oldenburg und Delmenhorst den Grafen ihre Organisation, wobei neue Stiftungen gemacht, aber auch schon vorhandene mit einbezogen wurden. Das dritte, das Wildeshäuser Alexanderstift, eine Gründung des Wittekindstammes, wurde von unseren Grafen, unter deren Schutzherrschaft es bis 1270 stand, merklich gefördert, zu anderen Zeiten aber auch empfindlich geschädigt. Diese wechselnde Behandlung erfuhren auch andere Stifter und Klöster schon vor der Reformation von unseren Landesherren<sup>284</sup>).

### 31. Patronatspfarren.

Was die Landpfarren betrifft, so liegt ihre erste Einrichtung meist im Dunkeln. Eine Stiftung von seiten der Grafen dürfen wir nur bei denen mit einiger Sicherheit voraussetzen, für die sie später Patronatsrechte in Anspruch nahmen<sup>285</sup>), und das waren seltene Fälle.

Wir wollen uns, um das zu veranschaulichen, ein Bild von der mittelalterlichen Pfarrbesetzungsordnung zu recht legen, und zwar an der Hand des Stader Copiars von 1420 und vieler Einzelurkunden. Die Besetzung der Pfarren, die im Prinzip den Bischöfen zukam, war von ihnen an verschiedene Würdenträger ihrer Domkapitel als Dezernten dauernd abgegeben, deren jeder seinen Sprengel hatte. Fünf solcher Sprengel unseres Gebietes unterstanden verschiedenen Bremer Domherren, nämlich:

1. dem Archidiakon von Rüstingen: Butjadingen, Friesische Wehde, Varel, Sande, Heppens, Bant, Neuende<sup>286</sup>),
2. dem Domdekan: das übrige Jeverland (Ostringen und Wangerland),
3. dem Domprobst: Stadland und Stedingen<sup>287</sup>),
4. dem Bremer Weißamt<sup>288</sup>): nur die drei Kirchen Holle, Schönemoor und Alteneßch,
5. dem Probst von St. Willehadi: die Oldenburgische und Delmenhorster Geest.

<sup>284</sup>) Graf Gerd bedrängte um 1450 das Collegiatstift St. Lamberti in Oldenburg (Jahrb. II, S. 21) und machte verschiedene Stedinger Kirchen zu Waffenplätzen. Graf Hildebold v. Old.-Bruchhausen hat dem Kl. Rastede um 1300 allerlei Güter genommen, die jedoch von seinem Sohne restituiert wurden, 19. 8. 1335. Graf Johann v. Old. hauste um dieselbe Zeit im Kloster mit Pferden und Hunden „sicut rusticus“ und brachte es in große Armut. Graf Burchard entwandte dem Alexanderstift zu Wildesh. um 1200 viele Gerechtfame, aber sein Nachfolger Heinrich der Bogener machte alles wieder gut. Urk. 1203, 4. 10. 1248, 8. 9. 1279.

<sup>285</sup>) Die Stifter einer Kirche oder Pfarre nahmen gewöhnlich als Lohn dafür das Recht in Anspruch, die Pfarrer der bischöflichen Behörde vorzuschlagen (Patronat) — früher Eigenkirchen —. Natürlich konnte solches Recht von dem Stifter auch auf andere übergehen. S. unten bei den Kirchen in Rastede, Alpen u. Eckwarden.

<sup>286</sup>) Von den untergegangenen Kirchspielen sehen wir ab.

<sup>287</sup>) Von Dedesdorf sehen wir ab, das nach Bramstedt gehörte.

<sup>288</sup>) Eine Dombehörde, die anscheinend für weiße Altardecken und Kirchengewänder zu sorgen hatte. Jahrb. 28 § 5.

Alles aber, was südwestlich der oberen Hunte liegt — also Wildeshausen, Hunklofen, Großenkneten und Wardenburg — gehörte zu Sprengeln des Domstiftes Osnabrück.

Das Pfarrbefetzungsrecht der genannten Domherren (collatio) war jedoch meistens durchbrochen zugunsten von Kirchenpatronen, deren Vorwese die Pfarren gegründet, und die deshalb den Pfarrer auszuwählen hatten (praesentatio), so daß den Domherren nur noch die Bestätigung und Einführung blieb (institutio, investitura<sup>289</sup>).

Dieses Pfarrwahlrecht hatten in den ersten beiden vorzugsweise friesischen Sprengeln (Butjadingen<sup>290</sup>, friesische Wehde, Jeverland<sup>291</sup>) in der Regel die Gemeinden<sup>292</sup>; die Butjadinger verfolgten es eifrigst noch in der großen Beschwerde von 1568/70 (§ 18) und suchten es z. B. in Abbehausen praktisch durchzusetzen, indem sie einem von ihnen nicht gewählten Pfarrer den Zutritt zur Kanzel verwehrten (Anlage II), ebenso um 1580 die Golzwarder<sup>293</sup>, wengleich das Patronat ihrer Kirche einstmal dem Erzbischof zugestanden hatte<sup>294</sup>. Ursprünglich herrschaftliche Patronate und Kirchengründungen kamen hier also kaum in Frage<sup>295</sup> (außer etwa Eckwarden).

Im dritten und vierten Sprengel (Stad- und Stedingerland) sind gräfliche Patronate nur für die Vikarien in Altenhunte und Bardenfleth nachgewiesen<sup>296</sup>. Andere Patrone waren hier:

der Abt von Rastede für Neuenbrok und Oldenbrok<sup>297</sup>,

der Abt von Corvey für Ochtum und Sannau<sup>298</sup>,

die Ratmannen von Elsfleth für die Vikarie daselbst<sup>299</sup>,

die Kirchspielsleute von Berne für die h. Kreuz Vikarie daselbst<sup>300</sup>,

die Bunkenborgs zu Bardewisch für die Vikarie daselbst<sup>301</sup>.

<sup>289</sup> Bei Verweigerung der Bestätigung hatte man das oft geübte Appellationsrecht bei der römischen Kurie. Reimers, Papsturk. Oldb. Jahrb.

<sup>290</sup> Ebenda.

<sup>291</sup> Nach dem Stader Kopiar 1420 hatte jedoch in Waddewarden u. Pakens der Brem. Domkürster das Patronat (Ehrent. II, S. 367 ff.). „Item so mögen wir erkisen, Priestere uf Kirchen oder Vikarien mit Zutat des Landesherrn“ (Sendrecht für Ostingen u. Wangersl). Das Recht war jedoch umstritten.

<sup>292</sup> In Eckwarden war jedoch der Abt von Rastede Patron (2. Lehnstag). Die Kirche galt indes als oldb. Grafenstiftung (Inshener Agende).

<sup>293</sup> Janson, Golzwarden S. 78. Auch die Zwischenahner erstrebten das Patronat für ihre St.-Annen-Vikarie, 26. 6. 1491.

<sup>294</sup> Siehe Urk. von 1263. Ehrent. Frief. Archiv.

<sup>295</sup> Reimers, zur Gesch. d. Kirchenpatronats in Friesland.

<sup>296</sup> Urkunde K. Altenhunte 22. 8. 1527; K. Bardenfl. 18. u. 26. 1. 1521.

<sup>297</sup> Urk. d. Erzstifts 30. 3. 1502; Lehnstage 1566.

<sup>298</sup> Vollers Chron., S. 6. Stader Kopiar.

<sup>299</sup> K.-Urk. 18. 3. 1412. Nach Jac. v. d. Specken wäre sie „Lehnware“ der Grafen gewesen.

<sup>300</sup> Urk. d. Erzst. 28. 4. 1532. Vgl. dag. Stad. Kop.

<sup>301</sup> K.-Urk. 17. 3. 1392.



Im übrigen hatte der Domprobst die unmittelbare Ernennung, soweit sie nicht dem Weisamt zustand (vierter Sprengel).

Im fünften Bremer Sprengel (der *G e e* st) hatten unsere Grafen das Patronat — abgesehen von den beiden Städten — nur für die Pfarre in Zwischenahn<sup>302)</sup> und als Rechtsnachfolger der Ritter von Apen auch in Apen<sup>303)</sup>. Sonstige Kirchenpatrone waren:

- der Erzbischof von Bremen für Wiefelstede<sup>304)</sup>,
- der Graf von Tecklenburg für die Kapelle zu Horn bei Gristede<sup>305)</sup>,
- der Abt von Rastede für die Kirche daselbst (eine Grafenstiftung)<sup>306)</sup>,
- der Probst von Repsholt (Ostfriesl.) für Westerstede,
- der Bremer Domscholastikus für Ganderkesee<sup>307)</sup> u. Döllingen,
- der Pastor von Edewecht für die Kapelle das.<sup>308)</sup> und für zwei Vikarien in Zwischenahn.

So blieb dem zuständigen Sprengeldomherrn, dem Probst zu St. Willehadi die unmittelbare Pfarrbesetzung nur an den Pfarren zu Edewecht und Hatten<sup>309)</sup> und einigen Vikarien und Kapellen. Hasbergen aber wurde gegen Ende des Mittelalters von Delmenhorst aus verwaltet<sup>310)</sup> und Stuhr von der Bremer Ansgarkirche<sup>311)</sup>.

Was endlich die *O s n a b r ü c k e r* Sprengel betrifft, so ist für die Landkirchen ein Patronat nur bei Westerburg<sup>312)</sup> (Gemeinde Wardenburg) nachgewiesen, das die Edelherrn von Holte und später die Nonnen in Bersenbrück hatten, an dem die Grafen von Oldenburg aber anscheinend nicht beteiligt waren<sup>313)</sup>.

So ist das *E r g e b n i s* für unsere Grafen recht dürftig. Es bleibt ihnen, soviel wir ermittelt haben — abgesehen von den Klöstern in Hude und Rastede — das Stifterrecht auf unserem Gebiete nur an den beiden Stadtkirchen Oldenburg und Delmenhorst, auf dem Lande aber nur an je einer Vikarie zu

<sup>302)</sup> Später die Grafen von Hoya als Rechtsnachfolger. K.-Urk. 24. 9. 1360 (1316?).

<sup>303)</sup> Urk. 4. 7. 1399, 5. 5. 1340, 4. u. 9. 10. 1516.

<sup>304)</sup> Meiboom II, S. 90, Stad. Kop.

<sup>305)</sup> Urk. 15. 7. 1438.

<sup>306)</sup> Rasted. Urk. 8. 3. 1474.

<sup>307)</sup> Er war zugleich um 1420 selbst Kaplan in Ganderkesee. Stad. Kop. II, XXXII, 31 u. Nachträge VII Anm.

<sup>308)</sup> Urk. 13. 8. 1392, 14. 10. 1432, 5. 3. 1470. Die Präsentation hatte Graf Johann 1513 an sich gebracht als angebliches Erbrecht. Vgl. Urk. 4. 12. 1523.

<sup>309)</sup> Graf Christoph als Probst von St. Willehadi übte dies Recht noch 5. 10. 1531 aus.

<sup>310)</sup> Papsturk. 29. 1. 1328 u. K.-Urk. 1541.

<sup>311)</sup> Brem. Urk.-Buch I, 66.

<sup>312)</sup> Früher war Westerburg die Parochialkirche, Wardenburg aber nur eine Filiale davon.

<sup>313)</sup> K.-Urk. Westerstede 7. 10. 1257, 22. 7. 1220, 1234. Osnabr. Urk.-B. 7. 12. 1282 (Oldb. u. B. II, 174) 15. 11. 1261. Die Grafen waren jedoch Stifter der St. Annenvikarie in Wardenburg 14. 6. 1474; 8. 1. 1492.

Bardenfleth, Altenhuntof, Edeweck, Wardenburg und an den Pfarren zu Raftede, Eckwarden und Zwischenahn<sup>314</sup>).

Wenn aber noch kurz vor der Reformation bei der planmäßigen Kolonisierung und Aufteilung der Moormarsch zwischen Jade und Weser in den neuen Kirchspielen Großenmeer<sup>315</sup>, Jade<sup>316</sup>, Strückhausen<sup>317</sup> und Schwei<sup>318</sup>) je ein nachbargleiches Stück Bauland (ein „Strehmel“) für jeden der vier Pfarrer übriggelassen wurde<sup>319</sup>), so kann hierin nicht eigentlich eine Stiftung aus altem Grafengut gefunden werden, ebensowenig in der Einrichtung der neuen Pfarre für Hude aus dem Gut des aufgehobenen Klosters.

Wir sehen also, wie wenig Graf Anton I. auf Grund von Kirchenstiftungen seiner Ahnen ein allgemeines Patronatsrecht in Anspruch nehmen konnte (§ 6), um daraus die Befugnis zur Einziehung der Pfründen abzuleiten, ebensowenig oder noch weniger als die Grafen von Ostfriesland, die in ihrem Lande dieselbe Methode befolgten<sup>320</sup>). (Der ostfriesische Graf, unter dem die Reformation ihren ersten Anfang nahm, ist in Abb. 15 dargestellt.)

### 32. Spätere landesherrliche Aufwendungen für die Kirche.

Nach der Reformation sind den Kirchen und Pfarren besonders von Graf Anton Günther bemerkenswerte Zuwendungen gemacht (§ 17), einige auch von späteren Fürsten. Diese vielen kleineren Einzelposten zu summieren würde aber zu weit führen und auch kein Ergebnis bringen, das gegenüber den Konfiskationen ins Gewicht fallen würde. (Näheres siehe bei Schauenburg.)

An dauernden Aufwendungen für die Landeskirche hat die Regierung seit 1573 die Kosten der allgemeinen Kirchengaben (Konsistorium usw.) auf sich genommen, aber diese sind hinter den Revenuen der konfiszierten Kirchengüter — solange diese noch nicht verschleudert waren — stets weit zurückgeblieben. Sie betragen z. B. um 1630 nur etwa 2300 Taler<sup>321</sup>) oder nur ebensoviel wie die Einkünfte von Raftede<sup>322</sup>) und aus Graf Christophers Legat allein (§ 17).

<sup>314</sup>) Von den Kapellen in Neuenburg u. zu den hl. fünf Wunden auf dem Damme zu Oldb. sehen wir dabei ab.

<sup>315</sup>) Grafenurk. 4. 6. 1504 (Oldb. U.B. III, 170, 171).

<sup>316</sup>) J. v. Haaren.

<sup>317</sup>) K.-Urk. 1519.

<sup>318</sup>) 1500 Grafenurk. (Oldb. U.B. III, 126, S. 94).

<sup>319</sup>) Vrijade wurde schon 1428 als Kirchspiel genannt; in Strückhausen war schon 1396 eine Kirche — keine Grafenstiftung; in Schwei gab es schon frühe ein Huder Klostergut, in Großenmeer schon 1059, September 11., die Ortschaft Meerehusen (Oldb. U.B. II, 10); aber die planmäßige Meyersehung und Landteilung erfolgte in der Moormarsch erst kurz vor oder nach 1500 (Hamelmann Chron. S. 300).

<sup>320</sup>) Reimers, Gesch. des Kirchenpatronats in Friesland.

<sup>321</sup>) Ohne die Ausgabe für Schulen u. Arme. Akte des O.K.Rs. Nr. 42 Lit. F.

<sup>322</sup>) 1745 für nur 425 Taler vererbheuert, aber damals schon das reiche Vorwerk Jade und die Stedinger Meyergüter abgetrennt.

### 33. Räumliche Verteilung der kirchlichen Stiftungen.

Ehe wir nun zur Aufzählung der einzelnen eingezogenen Pfründen und Güter schreiten, wollen wir uns ein ungefähres Bild machen von ihrer unterschiedlichen räumlichen Verteilung auf die einzelnen Abschnitte unseres Gebietes.

Von den 161 nachweisbaren ländlichen Pfarrstellen und Vikarien des Mittelalters lagen 107, also volle zwei Drittel, allein in den friesischen Gebieten (Butjadingen, Stadland, Friesische Wehde, Jeverland); das sächsische, dreimal größere Gebiet (Geest, Stedingerland, Landwühdren) mit nur 54 geistlichen Stellen stand dagegen sehr zurück. Wir müßten das als Mißverhältnis empfinden, wäre nicht die Marsch ehemals der Geest an Volksdichte weit überlegen gewesen. Denn während die Marsch schon frühe bis auf den letzten Ur angebaut war, lagen auf der Geest noch weite Wüsten eien. So zählte das alte Butjadingen einschließlich Stadland auf 250 Quadratkilometer um 1650 mehr als 15 000 Seelen oder 60 auf den Quadratkilometer, acht große Geestgemeinden<sup>323)</sup> mit ca. 820 Quadratkilometer aber nur 9000, also nur 11 Seelen auf den Quadratkilometer. Dies Zahlenverhältnis hat sich später umgekehrt, denn die Marschbevölkerung ist ziemlich stationär geblieben, während sich das Geestvolk schon bis 1861<sup>324)</sup> verdreifacht — also noch vor Einführung von Eisenbahnen, Industrie und Kunstdünger — seitdem aber noch weiter vervielfältigt hat.

War hiernach der Reichtum der Marsch an geistlichen Stellen schon durch ihre ehemalige relative Volksdichte und ihren natürlichen Wohlstand bedingt, so mag er außerdem auch in der angesehenen Stellung der friesischen Geistlichkeit im Mittelalter seinen Grund gehabt haben, die in Ermangelung eines überragenden Fürstenhauses der hauptsächlichste Träger der Bildung in jenen Bauernrepubliken gewesen sein wird und deren weltliche Geschäfte oft genug leiten mußte (§ 3). Da die Friesen zudem an ihren Kirchen das Pfarrwahlrecht hatten (§ 31), so dürften sie meist Söhne des Landes gewählt<sup>325)</sup>, somit der Geistlichkeit nahe gestanden und mit Stiftungen für sie nicht gekargt haben.

Reich an Pfründen für Geistliche waren auch die Städte, insbesondere die Collegiatstifte in Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen mit je 20—30 Stellen für Kanoniker und Vikare — eine enorme Anzahl für Orte

<sup>323)</sup> Es handelt sich um Raftede, Wieselstede, Zwischenahn, Edeweck, Hasbergen, Hude, Ganderkesee, Wardenburg. Na. Gr. Ord. Lit. XIX, 63.

<sup>324)</sup> Kirchl. Beiträge 1862, S. 199.

<sup>325)</sup> Durch zahlreiche Beispiele zu belegen. Man wählte Pfarrer, die der friesischen, vom sächsischen Plattdeutsch sehr abweichenden Mundart mächtig waren. — Man machte den Unterschied: „Friesen“ und — „Deutsche“, als gehörten die Friesen nicht dazu.

mit höchstens ein paar Tausend Einwohnern<sup>326)</sup>. Aber zur eigentlichen Seelsorge waren auch nur einzelne aus dieser vielköpfigen Genossenschaft berufen, in Oldenburg nur die drei Kuraten<sup>327)</sup> entsprechend den drei Kirchen des Stiftes — St. Lamberti, Nicolai und hl. Geist — in Wildeshausen anscheinend nur einer<sup>328)</sup> und die Vikare nur vertretungsweise<sup>329)</sup>. Die Mehrzahl beschränkte sich auf den täglichen Meß- und Gebetsdienst an den vielen Altären der Kirchen, hatte aber nebenher des Kapitels Schatz- und Verwaltungssämter, kirchliche Musik- und Schulpflege und dazu als die derzeit fast allein Schriftkundigen manche weltliche Geschäfte, wie Testamentserrichtungen, städtische Rendanturen usw. usw. mit zu besorgen.

Daß außer den eigentlichen Pfarrkirchen unseres Gebietes noch fast ein halbes Hundert Kapellen die Gläubigen zur Andacht rief, davon ist der Allgemeinheit wenig bekannt; nur der Ortskundige hat wohl einmal davon gehört, aber im ganzen gilt auch hier das Wort: „Ihre Stätte kennet sie nicht mehr“, nachdem der Sturmwind der Reformationszeit sie fast sämtlich weggefegt hat. Am dichtesten gesät waren sie in den weiträumigen Kirchspielen des Delmenhorster und Wildeshäuser Bereichs (ca. 24<sup>330)</sup>). Mindestens je ein halbes Duzend gab es in Butjadingen, Jeverland (§§ 21 und 10) und in und bei der Stadt Oldenburg; nur vier auf der ammerländischen Geest (einschließlich Rastede und Wiefelstede).

Auch die Hauptniederlassungen der J o h a n n i t e r waren anscheinend sämtlich mit Kapellen ausgestattet (§ 37), an denen eigene Priester standen, wie auch an den verschiedenen Schloßkapellen. Die meisten Kapellen aber wurden wohl nur gelegentlich oder in bestimmten Zeitabständen zu förmlichen Gottesdiensten benutzt oder mögen als sog. „Klausen“ nur zu kurzer Andacht für den Wanderer gedient haben.

Die bemerkenswerteste von allen aber war die schöne Wallfahrtskapelle in Wardenburg (§ 13) mit einem wundertätigen Marienbilde, zu dem auch nach der Reformation noch Pilger aus dem Münsterlande kamen. Sieben Priester daran hatten alle Hände voll zu tun, um die Wallfahrer zu bedienen<sup>331)</sup>, bis um 1536 auch ihre Güter dem Zugriff Graf Anton's I. und ihre stolzen Hallen der Brandsackel eines münsterschen Drostens zum Opfer fielen (1538; § 13). An zweiter Stelle steht wohl die Schakelhauser Kapelle, deren 1895 abgetragener „Berg“ älteren Jeveranern noch bekannt sein wird.

<sup>326)</sup> Es ist freilich zu bedenken, daß bei der damals üblichen Pfründenhäufung manche Inhaber der Pfründen auswärts wohnen mußten, also nicht alle jederzeit ortsansässig waren.

<sup>327)</sup> Urk. 1. 5. 1402; 28. 10. 1383.

<sup>328)</sup> Urk. 14. 3. 1312.

<sup>329)</sup> Urk. des Koll. St. Lamberti 28. 10. 1383.

<sup>330)</sup> Dichtum haben wir als Kapelle nicht mitgerechnet, sondern zu den Pfarrkirchen gezählt.

<sup>331)</sup> Urk. 2. 7. 1485.



Einst zum Andenken an eine siegreiche Fehde (1147) gestiftet, war sie mit 180 Jück Land begabt, die Fräulein Maria als gute Beute ansah (§ 10). Bei den Kapellen zu Ochtm<sup>332)</sup> und Sanna u ist bemerkenswert, daß sie vom Abt von Corvey zum Andenken an die Vernichtung der Stedinger „Ketzter“ (1234) gegründet sein sollen; der Abt hatte denn auch das Patronat darüber (§ 14).

Von den Klöstern des Landes umringten drei das reiche Stedingerland: Rastede, Blankenburg und Hude; sie hatten dort ihre besten Meyer-güter. In Jeverland und Butjadingen gab es nur je eines (Ostringfelde und Afens), während die Geest zwischen Delmenhorst und Wildeshausen und zwischen Oldenburg und Apen gar keine klösterlichen Niederlassungen aufzuweisen hatte. In den Städten Oldenburg und Jever<sup>333)</sup> saßen Augustiner; ihnen gehörte z. B. seit 1307 ein Haus an der Stelle des alten Finanzministeriums am Casinoplatz<sup>334)</sup>, das sie dem Grafen Georg 1530 verkauften<sup>335)</sup>, als ihnen bald nach Beginn der Alleinherrschaft des Grafen Anton I. (1529) der Boden unter den Füßen hier zu heiß wurde.

Die Johanner hatten ihre reichsten Besitzungen in Butjadingen (Inte, Roddens, Stick), ferner in Strückhausen und auf der Geest in Bredehorn, Hahn, Oldenburg und Bokelesch. Ihre Niederlassungen unterstanden meist der Ballei Steinfurt in Westfalen.

Die Häuser der Beghinen und das Vermögen der zahlreichen religiösen Gilden wie der Kalandbrüder übergehen wir in dieser Arbeit als nicht rein kirchlich und dazu wenig erheblich.

## II.

### 1. Aufzählung der einzelnen Kirchengüter des Mittelalters.

#### 34. Einrichtung des Verzeichnisses.

Die nun folgende Einzelaufzählung beginnt mit den Pfründen der Weltgeistlichkeit, also mit denen der Kirchen, Pfarren und Vikarien. Pfarrer gab es im Mittelalter in jedem Kirchspiel meist nur einen. Er hatte die Leitung und hieß darum auch Rektor oder Kirchherr; unter ihm standen als seine geistlichen Gehilfen die Vikare<sup>1)</sup>, selbst in mittleren Landgemeinden bis zu fünf an der Zahl. Jeder von diesen vielen Priestern hatte einen besondern Altar in der Kirche zu bedienen, und zwar der Pfarrer den Hauptaltar im Osten der Kirche, die Vikare aber die Neben- oder Seitenaltäre, die

<sup>332)</sup> Früher Pfarrkirche, schon 1291; an ihrer Stelle steht das Stedingerdenkmal.

<sup>333)</sup> Urk. 17. 3. 1423. Dok. Kl. Ostringfelde.

<sup>334)</sup> Meiboom II, S. 161, Old. UB. II, 245.

<sup>335)</sup> Oldb. UB. III, 472. 24. 10. 1530.

<sup>1)</sup> Diese Vikare heißen jetzt 2., 3., 4. Pfarrer und sind dem Hauptpfarrer nebengeordnet. Es fehlt also die straffe Zusammenfassung der kathol. Geistlichkeit.

jetzt aus unseren evangelischen Kirchen ganz verschwunden sind<sup>2)</sup>. Jeder Altar war einem bestimmten Heiligen geweiht<sup>3)</sup>, dessen Reliquien darin geborgen waren, so daß wir in unserem Verzeichnis die zugehörigen Vikar-pfründen nach den Namen der Altarheiligen zu unterscheiden vermögen. Die Pfarrpfründen aber haben wir ohne solche Benennung gelassen, weil der Hauptaltar, dem sie dienten, häufig demselben Heiligen geweiht war, wie die ganze Kirche, und wir diesen Kirchenheiligen — auch Hauptherren genannt — für jede Kirche schon in der ersten Spalte des Registers besonders angegeben haben.

In den weiteren Spalten nennen wir dann die wichtigsten Urkunder und Quellen, aus denen etwas über jede der aufgezählten Pfründen zu entnehmen ist. Die letzte Rubrik bringt die Größe des Pfründenlandes, natürlich nur, soweit es in der Reformationszeit bekanntermaßen eingezogen ist<sup>4)</sup>. Eine genaue Kunde von der Größe des konfiszierten Vikarlandes haben wir aber nur für die friesischen Marschgebiete, also glücklicherweise gerade für die reichsten und darum für uns wichtigsten Distrikte, nämlich (vgl. § 35):

1. in Butjadingen und Stadland <sup>5)</sup>	
für 29 Vikarien mit zus. 1085 Jück (genaue Angabe)	
für 6 Vikarien mit zus. 115 Jück (Mindestschätzung)	
	Sa. 1200 Jück <sup>6)</sup>
feither vom Meere verschlungen	200 Jück
	bleibt 1000 Jück;
2. in Landwüthden <sup>7)</sup>	
für 1 Vikarie ca.	45 Jück
3. in Jeverland <sup>8)</sup>	
für 8 Vikarien ca.	300 Jück (= 453 Gras)
	Sa. 1345 Jück.
Der Kirche zurückgegeben:	
die Vikarie in Oldorf	54 Jück (= 81 Gras)
Summe des eingezogenen Vikar-	
marschlandes	1291 Jück.

<sup>2)</sup> 2 in Clevern<sup>s</sup> vor 1752 Patrimb. Der letzte in Schortens 1864 abgerissen.

<sup>3)</sup> Mancher Altar hatte mehrere Heilige, so daß Verwechslungen möglich sind.

<sup>4)</sup> Also die Hauptpfarren nicht.

<sup>5)</sup> Geistl. oder Lehngüter im Amte Ovelgönne 1602. Aa. Gr. Oldb. Tit. III B. 10 36 oben conv. 4 a.

<sup>6)</sup> Im Corp. const. I XII 7, 1659 nur noch 855 Jück und in den Erdbüchern 1680 nur noch 840 Jück angegeben, weil damals schon 100 Jück versunken und 260 als Lehn- und Meyer-güter ausgegeben waren.

<sup>7)</sup> K.V.Pr. 1662: 49 Jück, wovon 4 zurückerstattet.

<sup>8)</sup> Klaus Klingens Erbreghifter 1587.

Nur für obige 44 ehemaligen Marschvikarien steht also die Landgröße fest. Die übrigen aber, nämlich die Geest-, Stadt- und Kapellenvikarien, deren Ländereien, wenn auch teilweise bekannt, doch nicht ziffernmäßig aufzurechnen sind, bringen wir wenigstens mit ihrem Namen, um ein vollständiges Bild zu geben von dem gewaltigen Gesamtapparat der mittelalterlichen Kirche in unserem Gebiet<sup>9)</sup>. Alle diejenigen evangelischen Kirchspiele aber, die nach dem 16. Jahrhundert entstanden sind, für die also eine Konfiszierung von Kirchengut in der Reformationszeit nicht in Betracht kommt, übergehen wir, nämlich: Eversten, Ofen, Ohmstede, Osterburg, Brake, Schweiburg, Seefeld, Neuenburg, Ovelgönne<sup>10)</sup> und die außerhalb unseres Gebietes liegenden Diasporagemeinden in den münsterischen Ämtern Cloppenburg, Vechta und Friesoythe. Es bleiben so 75 Kirchspiele.

Auf die Güter der Weltgeistlichkeit lassen wir dann die der Klöster und des Johanniterordens folgen und rechnen schließlich die Größe der gesamten eingezogenen geistlichen Ländereien, soweit bekannt, nach Hektar zusammen.

### 35. Die einzelnen Güter der Weltgeistlichkeit.

#### I. Das mittelalterliche Kirchengut.

Über das eigentliche Kirchenland des Mittelalters — im Unterschiede von den Pfarrpfründen — haben wir nur spärliche Nachrichten. Von dem „Hilligenland“ der jeverschen Kirchen war schon oben die Rede (§ 10). In der Grafschaft Oldenburg zog Anton I. u. a. ein: das Westersteder Kirchengut<sup>11)</sup>, das Heiligenholz in Bockhorn<sup>12)</sup>, die Ländereien der Wardenburger Kapelle und endlich 200 Jück Kirchenland in Esenshamm, Rodenkirchen und Holzwarden<sup>13)</sup>. Aber von 1—3 kennen wir die Größe nicht, und 4 war anscheinend schon vor der Säkularisation vermeyert und somit entwertet. Das Alenser Kirchenland wird beim Kloster Alens (§ 36) behandelt, das Schakelhaver bei den Kapellen.

In Betracht kommt hier außerdem eigentlich nur noch der Blexerland mit der Weserfähre, der in der gemeinen Beschwerde der Butjadinger<sup>14)</sup> unter den konfiszierten Kirchengütern aufgezählt wird. Er maß über 300 ha, wurde 1539 eingedeicht und nach derselben Beschwerde ca. 1550 mit anderen Sanden eingezogen. Da indessen die Kunde von seiner ehemaligen kirchlichen Zugehörigkeit ganz allein auf der mitgeteilten Nachricht beruht, so führen wir ihn hier nur unter allem Vorbehalt an und zählen ihn bei der schlüssigen Aufrechnung nicht mit.

<sup>9)</sup> Nur für einige Kirchen, so für die des Vareler Amtsbezirks und für Ganderkesee, Stuhr und einzelne andere ist auch nicht einmal die Zahl der mittelalterlichen Vikarien bekannt.

<sup>10)</sup> In Neuenburg und Ovelgönne waren anfangs nur Schloßkapellen, keine eigentlichen Kirchspielkirchen.

<sup>11)</sup> Inventar von ca. 1530. Cop. Nov. Kirch.-Urkunden.

<sup>12)</sup> Urk. Januar 1575 Bockhorn, Ortschaften.

<sup>13)</sup> Erdbücher.

<sup>14)</sup> Anlage I.

## II. Die mittelalterlichen Pfarr- und Vikarpründen.

## A. Butjadingen und Stadland, uralte Siedlungen.

Quellen: Gemeine Beschwerung; Doc. Butj. Landesß. 1567 ff.; Kirch. Vis. Prot.; Geißl. oder Lehnsgüter im Amte Ovelgönne Aa. Graffsch. Oldbg. Tit. III. B 10<sup>30</sup>. 1602; Erdbücher 1687—93; Mittelalterl. Urkunden fehlen fast ganz.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Größe 1602 in alten Süt
1. Blegen Hippolytus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589, 93, 1607 u. 1627. Glocke 1449.	
	2. Laurentii	1608 a. d. gräfl. Präzeptor Velstein, später Stipendium.	46
	3. Nicolai	27. 11. 1565 mit der Pfarre in Strückhausen verbunden.	40
	4. Willehadi	An die v. Königsmark, dann v. Bistum, adelig frei; K.V.Pr. 1627.	42
2. Atens	1. Pfarre	Mit dem Kloster verbunden; K.V.Pr. 1627. Bittschrift ca. 1550.	
3. Waddens Petronellus u. Marcellinus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589 u. 93.	
	2. Wigberti	Urk. 5. 9. 1537. Ortschaften.	60
	3. Marien	Land in Hgens, später größtenteils versunken.	49
	4. Gotthardi	Land in Barber, später ganz versunken.	38
4. Burhave  Petrus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589. Glocke 1451. Papsturk. 28. 7. und 11. 8. 1442.	
	2. Pancratii	In den Erdbüchern Wigberti genannt.	55
	3. Nicolai	Land in Obris-Fedderwarden, später ganz versunken.	57
	4. Catharinen		60
	5. Marien	1589 Rückgabe vom Kirchspiel erbeten. K.V.Pr. 1589.	47
	6. Jacobi	Land versunken, ehemals wohl 3. Kapelle in Bährdeich.	22
5. Langwarden  Laurentius	1. Pfarre	Papsturk. 25. 1. 1400 bei Reimers. K.V.Pr. 1589, 1618, 27 u. 38; Glocke 1458 u. 77; Kniph. Urk. 28. 9. 1495 u. 18. 10. 1461.	
	2. Andreae	In den Erdbüchern sind die Heiligennamen verwirrt.	43
	3. Nicolai		51
	4. Christophori	Bestallungsurkunde 14. 2. 1520.	60
	5. u. l. Frauen		36
	6. Marien 3. Not	Der Kirche wd. zugefallen. K.V.Pr. 1638.	15
6. Toffens  Bartholomäus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589; Urk. 11. 6. 1523. Urk. 14. 8. 1414 <sup>15)</sup> . Bis 1521 zu Eckwarden <sup>16)</sup> .	
	2. Petri	Der Vikar des Petrialtars hatte wohl auch die Kapelle Stick mit zu bedienen.	31
		Zu übertragen	752

<sup>15)</sup> Urk. des Erzstifts Bremen in Hannover.

<sup>16)</sup> Halem I S. 503; Urk. 11. 6. 1523. Dok. Graffsch. Old. Butj. Ortschaften.



Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Größe 1602 in alten Jück
		Übertrag	752
7. Eckwarden	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589. Glocke 1434 nennt St. Martin als „Hauptherrn“ <sup>17)</sup> .	
Pankratius	2. Annen	Land in Eyswürden (?), später halb versunken.	53
	3. Pancratii	Land in Eyswürden, davon 17 Jück versunken.	38
	4. U. l. Frau	Eckwarder Kirchenbuch. Testament v. 9. 7. 1551.	38
8. Stollhamm Nicolaus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589, 1627 u. 38.	
	2. Victoris	Das Vikarhaus kam 1580 nach Ovelgönne. Kirchl. Beiträge 1867 S. 154. K.V.Pr.	11
	(3. Gotthardi)	28 Jück, schon vor der Reformation verloren. K.V.Pr. 1627 u. 38.	
9. Abbehausen Laurentius	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589.	
	2. Victoris	Das Protokoll 2. 4. 1568; Dok. Graffsch. Oldb. Butja. Landesfachen nennt die 3 Vikarien mit annähernd gleicher Größe wie nebenstehend <sup>18)</sup> .	39
	3. Marien		42
	4. Gotthardi		15
10. Esenshamm Matthäus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589. Patrim. Buch 1601 <sup>19)</sup> .	
	2. N.	Altar hart am Chor im Norden	} schon vor 1570 vermeyert
	3. N.	Altar im Süden der Kirche	
	4. N.	Altar „ein wenig hendal“ im Norden	
11. Rodenkirchen Matthäus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589/93. Stader Copiar gibt Maria als Kirchenheilige. Ist später zur Bürgerschule verwendet.	31
	2. Pfarre		23
	3. Annen		
	4. Pancratii		
	5. N.	} Schon vor 1602 } Werden im Stader Copiar 1420 vermeyert. } noch nicht genannt.	
	6. N.		
12. Holzwarden Bartholomäus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589.	13
	2. Petri	Privaturk. 30. 11. 1494.	18
	3. Annen	Glocke 1500.	
	4. N.	} Schon vor 1602 } Werden im Stader Copiar 1420 vermeyert. } noch nicht genannt. <sup>20)</sup>	12
	5. N.		

Die 29 nachgemessenen eingezogenen Vikarien enthalten Jück . . . 1085

Die 6 nicht gemessenen Vikarien nach geringstem Anschlag Jück . . . 115

Summe des eingezogenen Vikarlandes Jück 1200

<sup>17)</sup> Patrim. Buch: St. Lambertus; Insch. Agende: Bartholomäus.

<sup>18)</sup> Prozeß Dure v. d. Heete wegen 3 Jück „verschwiegenen“ Kirchenlandes.

<sup>19)</sup> Das Stader Copiar nennt nur eine Vikarie (1420), aber seitdem werden weitere begründet sein, so eine für die erst 1509 begründete Kapelle.

<sup>20)</sup> Die eine der unbenannten Vikarien wird im Landheuerregister von 1602 mit 12 Jück angegeben. Aa. Graffsch. Old. Tit. III 10, 23 a.

B. Landwührden,  
feils vor 1100, feils später kolonisiert (Lappenberg, Urk. 1105).

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Züd
1. Dedesdorf Laurentius	1. Pfarre 2. Hespedit	Siegel — Sello, Land Wührden S. 2. Br.-Lünebg. Urk. B. Sudendf. IX, 20. 6. 11. 1326; K. V. Pr. 1662.	45 <sup>21)</sup>
		Sa. Jüch	45

C. Jeverland, uralte Siedelungen.

Quellen: Stader Copiar 1420. Klaus Klingen Erbregifter 1587. Viele Urk. K. V. Pr.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Gras
1. Wangeroog Nikolaus	1. Pfarre	Urk. 14. 12. 1597. Aa. Jever A. Tit. XXIX Nr. 23 b.	
2. Minsin Severinus u. Jacobus	1. Pfarre 2. Annen 3. N.	Glocke 1522; Urk. 18. 7. 1534. Klingens Erbregifter 1587; S. 15; Kelch 1481. Stader Copiar 1420: 1 Vikarie; Glocke 1522: 2 Vikare.	34
3. Hohenkirchen Sirtus u. Sinnicius	1. Pfarre 2. N. 3. N. 4. N. 5. N.	Chron. Old. Meiboom II S. 131. Klingens Erbregifter 1587 S. 271. " " " S. 258. " " " S. 306. Später 2. Pfarre 1420 Stad. Cop.: nur 2 Vikare.	75 60 39
4. Mederns	1. Pfarre <sup>22)</sup>	Stad. Cop. 1420; Klingens Erbregeg. S. 303; teilweise versunken. Frl. Mariens Testamentsentwurf 1572; eingezogen.	62
5. Wiarden  Heil. Bluf, Cosmas u. Damianus	1. Pfarre  2. Marien 3. N.	Serings Chron. Mscr. S. 7; Martens, Jev. Pred- Gedächtnis. Urk. 16. 5. 1474; Klingens Erbregeg. 1587, S. 165. 1420: 1 Vikar. Nach Martens 2 Vikare. Urk. 9. 6. 1450; 22. 2. 1504.	60
6. Wüppels	1. Pfarre 2. N.	Stader Copiar 1420: 1 Vikarie.	
		Zu übertragen	330

<sup>21)</sup> Nach Abzug des zurückgegebenen Landes.

<sup>22)</sup> 10. 7. 1533 (Jev. Landesfachen) war Mederns noch ein Kirchspiel.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarrten und Vikarien	Bemerkungen	Graß
		übertrag	330
7. St. Joost Jodokus	1. Pfarre <sup>23)</sup>	Braunsdorf, Ges.Nachr. S. 94; 1542 Kirchspiel; Kapelle seit 1497.	
8. Middoge	1. Pfarre	Urk. 9. 10. 1471; damals zu Lettens gehörend; Kniph. Urk. 9. 12. 1546.	
9. Lettens	1. Pfarre 2. N.	Grabmal von 1523. Das Altarbild gibt St. Martin. 1420 nicht genannt, doch Urk. 7. 3. 1535 und Testamentsentwurf von Fr. Maria 1572.	
10. Oldorf	1. Pfarre 2. Victoris	Glocke von 1421: St. Victor (sic!). 1420; Urk. 3. 3. 1474, 9. 7. 1517; Klingens Erbreghister: den Heiligen wieder zugelegt. S. 288.	62
11. Pakens Johannes	1. Pfarre	Braunsdorf, Ges.Nachr. S. 111.	
12. Sillenstede Florian	1. Pfarre 2. N.	Glocke 1440. Anscheinend früher 2 Nebenaltäre unter den beiden Ciborien der Kirche. 1420 nicht genannt; Urk. 22. 3. 1500 (Siebeltshausen).	
13. Wadde- warden Johannes	1. Pfarre 2. N. 3. N.	Martens, Jev. Pred.; Urk. 18. 10. 1497 (Ostfr. Urk.B.). 1420: 2 Pfarren. Bei der Ref. eingezogen; Klingens Erbregh. S. 378.	60
14. Westrum	1. Pfarre	1420: ecclesia destructa.	
15. Wiefels	1. Pfarre	1420: ecclesia destructa.	
16. Jever Cyriacus	1. Pfarre 2. Pfarre 3. U. I. Frau zur Hof 4. Annen 5. N. 6. N.	1420: Kirche zerstört. Braunsdorf, Ges.Nachr. S. 25. Urk. 6. 10. 1434, Ostfr. Urk.B. (2 Kirchherren). Urk. 18. 10. 1497 Ostfr. Urk.B. Urk. 18. 10. 1497 Ostfr. Urk.B. 1420. 1420.	
17. Cleverns	1. Pfarre 2. Name Jesu? 3. N.	Glocke 1450 (jetzt in Oldorf). 1420: Vikar der Kapelle. 18. 10. 1497. Ostfr. Urk.B. Patrim.B. 1752: 2 Nebenaltäre beseitigt.	
18. Sandel Jacobus	1. Pfarre	Glocke von 1551.	
		Zu übertragen	452

<sup>23)</sup> Die „unterste Pastorei“ der v. Schrenckhschen Karte auf St. Jooster Gebiet ist möglicherweise eine der alten Vikarien von Hohenkirchen, wozu St. Joost im Mittelalter gehörte. Sie lag freilich vor 1542 außerhalb des Deiches.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen	Gras
			übertrag 452
19. Schortens Stefanus	1. Pfarre 2. Annen 3. Anton  4. Marien	Urk. 9. 6. 1517. Urk. 20. 12. 1493; Ostfr. Urk.B. 916 1478. 1420 nur 1 Vikar; R. v. Seediak Annalen (1495) schon 2 Vikare. Desgl. Urk. 14. 9. 1495 Ostfr. Urk.B. schon 2 Vikare. Altar 16. 10. 1513 eingeweiht, 1864 abgebrochen.	
20. Neuende Jacobus	1. Pfarre 2. N.	Papsturkunde 2. 6. 1421 bei Reimers. Urk. 1547 [s. d.]; 1495 [s. d.]; Kniph. Urk. 1424 [s. d.]	
21. Heppens	1. Pfarre	1420 Humens?	
22. Bant	1. Pfarre	1420. Nach 1500 untergegangen.	
23. Sande Magnus	1. Pfarre	Glocke 1522.	

Summe des nach Kl. Klingen eingezogenen Vikarlandes Gras 452

#### D. Kniphausen, uralte Siedlungen.

Quellen: Stader Copiar 1420. General-Patrim.-Buch 1640. Urkunden.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen
1. Accum Willehadus	1. Pfarre 2. Thomae	Chron. Rast. Meiboom II, 590; Kniph. Urk. 26. 4. 1475. 1420; Kniph. Urk. 26. 4. 1475 u. 28. 9. 1495.
2. Fedder- warden Stefanus	1. Pfarre  2. Mauricii 3. N.	Siegel von 1521; Kniph. Urk. 28. 9. 1495.  Kniph. Urk. 28. 9. 1495; General-Patrimonial-Buch 1640. 1420 nur 1 Vikarie; Kniph. Urk. 23. 6. 1519: 2 Vikare.
3. Sengwarden  Georg	1. Pfarre  2. Annen 3. Willehadi	Siegel? Kniph. Urkunde 28. 9. 1495; 1420: 2 Pfarrer; desgl. 6. 10. 1434 Ostfr. Urk.B. Mitheiliger zu St. Annen ist Antonius. Urk. 28. 9. 1495. Kniph. Urk. 25. 5. 1495 und 8. 3. 1454; 1640 noch 2 Vikarien (General-Patrimonial-Buch).

E. Stedingen beiderseits der Hunte, erst im 12. Jahrhundert planmäßig besiedelt.

Quellen: Siehe Jahrbuch 28.

1. Holle Dionysius	1. Pfarre	Urk. 1392; Glocke 1467; R.V.Pr. 1579; Schon 1230.
2. Neuen- hunforf Maria	1. Pfarre	Urk. 6. 12. 1474; R.V.Pr. 1579; Urk. 1261; bis 1489 in Köterende. 2 Nebenaltäre: Annen (Glocke 1498) u. Benedicti ohne Vikarien. (Von den Mönchen zu St. Paul bedient.)



Kirchen und Kirchenheilige	Pfarren und Vikarien	Bemerkungen
3. Berne Legidius	1. Pfarre 2. Crucis <sup>24)</sup> 3. Annen	Chron. Rast. Meiboom II, 589; Urk. 26. 10. 1520. Urk. 6. 12. 1495; Urk. des Erzstifts 28. 4. 1532 u. 20. 10. 1536; hatte 3 Meyer. Doc. Graffsch. Old. Ortsch. Berne f. d. Vor 1528 Walf. Kenzelmann. 1 Meyer.
4. Schöne- moor <sup>25)</sup> Catharina	1. Pfarre	Urk. 23. 10. 1333 u. a; Siegel 29. 6. 1422; Schon 1230; 1324 neu geweiht.
5. Bardewisch S. Kreuz	1. Pfarre 2. N.	Urk. 15. 8. 1365; Schon 1245; 18. 5. 1519; Briccius Mit- heiliger. Urk. 15. 8. 1365 u. 17. 3. 1392; auch 1420.
6. Alteneßch Gallus	1. Pfarre	Urk. 30. 9. 1511; Früher Süderbrok; Urk. 1230. Brem. Urk. B.
7. Ochum Vitus	1. Pfarre	1291 Brem. Urk. B.; Urk. des Erzstifts 16. 7. 1349; jetzt Denkmalplatz. Von Graf Anton I. eingezogen, Aa. Graffsch. Old. Lit. XIX. VI. 3.
8. Warfleth Maria	1. Pfarre	1230 Brem. Urk. B. I, S. 189; Urk. 21. 9. 1371; Glocke 1425; Siegel 29. 12. 1524.
9. Elsfleth Chrisprinus u. Chrispinianus	1. Pfarre 2. Nicolai	Chron. Rast. Meiboom II, 89; Glocke 1433; Zuletzt 1514, dann versunken. Urk. 27. 10. 1391 usw. Vielleicht Vikarie der früheren Nico- laikapelle, jetzigen Gemeindegirche.
10. Hammel- warden Vitus	1. Pfarre 2. Pancratii	Kirchl. Beitr. XII, S. 34. Lehnstag 28. 11. 1565; schon 1420.
11. Oldenbrok Nicolaus	1. Pfarre	K. V. Pr. 1588; vor 1609 alte Kapelle; vor 1420 Kirche in Linebrok. S. Jahrbuch 28.
12. Neuenbrok Nicolaus	1. Pfarre	1420; Urk. 14. 12. 1490; Urk. des Erzstifts 30. 3. 1502; vor 1420 zu Linebrok.
13. Großenmeer Anna	1. Pfarre	Urk. 4. 6. 1504; Pfarre bis 1713 in Barghorn, Kirche bis ca. 1609. K. V. Pr. 1588. Vor 1400 zu Linebrok, vor 1200 zu Rastede.
14. Bardenfleth	1. Pfarre 2. Annen	Urk. 10. 12. 1490; 1420 Nienkerken, von Elsfleth ab- gezweigt. Stiftungsurk. 26. 1. 1521.

<sup>24)</sup> Joh. Buts Vicarie, Halem III S. 382.

<sup>25)</sup> Kirche und Häuser zwar auf der Geest, Bauland aber z. Tl. Marsch, darum zum  
alten Stedingerland gerechnet.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarrten und Vikarien	Bemerkungen
15. Althunforf Jacobus	1. Pfarre 2. Jacobi	Blankenb. Urk. 26. 9. 1335, damals noch im Felde. Jahrbuch 28. Schon 1420; Urk. 24. 8. 1527; Urk. des Erzstifts 9. 2. 1522; Glocke 1467.

## F. Die Moormarsch erst um 1500 planmäßig besiedelt.

1. Jade	1. Pfarre	K.V.Pr. 1603 bis ca. 1525 Kapelle in Kreuzmoor (Kapellenhamm). Glocke 1497; Margaretha. Hammelwarder Urk. 1537.
2. Strückhausen Joh. bapt. u. evang.	1. Pfarre	Urk. 5. 4. 1519; 4. 7. 1423 („alte Kirche“ am Kirchwege auf Gut Harlinghausen. (S. Eschen, Gesch); Urk. 18. 4. 1396 (Brem. Urk.-Buch und Old. UB. II, 516).
3. Schwei Secundus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1589, Kirche damals mehr nordwestl. gelegen. Ehedem Huder Kloftergut.

## G. Die Geest, uralte Siedlungen.

Quellen: Stader Copiar 1420. K.V.-Protokolle 1579 u. fg. Jahre. Urkunden.

1. Stühr Pancratius	1. Pfarre	Schauenburg: St. Ansgarius (1420 nicht genannt), dem Bremer Ansgarikapitel inkorporiert (Br. Urk.B. I, 66); Vikarien nicht bekannt.
2. Ganderkesee Anna	1. Pfarre 2. N.	Glocken 1497: Anna, Cornelius, Cyprianus. Vikarien unbekannt. 1420 nur die Caplanei, vgl. jedoch Stader Copiar S. 112.
3. Hasbergen  Laurentius	1. Pfarre  2. Laurentii	Urk. 7. 9. 1421 u. a.; Papsturk. 29. 1. 1328; von Ganderkesee abgezweigt, Meiboom II, S. 40; ca. 1350 dem Delmenh. Colleg.-Stift inkorporiert. Kirchenurk. 1431 nennt St. Bartholomäus als Heiligen. Gegründet 25. 4. 1336, Br. Urk.B. (Leichenstein i. d. Kirche), aufgelöst 20. 12. 1403, Brem. Urk.B.
4. Hude Georg	1. Pfarre	Sello, Hude, Seite 24; Ehemal. Lorkapelle des Klosters. Von Ganderkesee abgezweigt, nach Vollers, S. 81 um 1550.
5. Hatten Ansgarius u. Secundus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1579; Chron. Rast. Meiboom II, S. 100; Glocke 1504; Vikarien nicht bekannt.
6. Döflingen Firminus	1. Pfarre 2. Nicolai 3. Johannis	K. V. Pr. 1579; Urk. 4. 10. 1455. 1420 nicht genannt; jedoch Urk. 5. 2. 1404. Döflinger Pfarrchronik, S. 11 u. 55 nennt 2 Vikare.
7. Großen- knefen  Maria	1. Pfarre	Glocke 1452, Wildesh. Mscr. spez. Status eccl. satr. Wildesh. 1678. Vikarien nicht bekannt.

Kirchen und Kirchenheilige	Pfarrten und Vikarien	Bemerkungen
8. Huntlosen Brigius	1. Pfarre	Glocke 1536, St. Johannes.
9. Westerstede Petrus	1. Pfarre	Kirche ehemals in Westerbürg. Urk. 27. 9. 1220 a. a. Von Anton I. eingezogen, jetzt Kirchspiel Wardenburg. Jahrbuch V, schon vor 900.
10. Raftede Ulricus	1. Pfarre	K.V.Pr. 1588, 1420; schon 1059 gegr.
11. Wiefelstede Johannes	1. Pfarre	Glocke 1507; Chroniken, Meiboom II S. 40 u. 90. Mitheilige Radegundis. Schon 1057 (oder noch früher).
12. Zwischenahn Joh. Baptista	1. Pfarre 2. Victoris 3. Catharinen 4. Georgii	K.V.Pr. 1579; Urk. 6. 12. 1371 u. viele andere. Urk. 1512; 1. 3. 1503; 1420:3 Vikarien. Urk. 1512. Urk. 1512. Lehnstag 26. 3. 1566.
13. Edewecht Nicolaus	1. Pfarre 2. Marien 3. Phil. u. Jacobi 4. Catharinen	Von Zwischenahn abgezweigt. Glocke 1440, später nach Solzwarden. Urk. 17. 9. 1412. Auch „H. 5 Wunden“; 24. 8. 1393, 3. 8. 1392, 9. 4. 1414, 22. 4. 1427. Auch „H.-Kreuz“ u. a.; Urk. 27. 8. 1383, 14. 11. 1432, 2. 2. 1470, 4. 12. 1523 u. a. Urk. 1565 K.V.Pr. 1579; 1420: 3 Vikarien.
14. Westerstede Petrus	1. Pfarre 2. Victoris?	K.V.Pr. 1579. Urk. 8. 9. 1517. Urk. 31. 8. 1439 (U. I. Frau zur Not); 1420 eine Vikarie.
15. Apen Nicolaus	1. Pfarre 2. Laurentii	K.V.Pr. 1579; Urk. 4. 7. 1339 („Basilica“). Urk. 4. 11. 1339, 5. 8. 1340, 1. 5. 1418; Cop. nov. Eccl. colleg. Old. III, S. 692. (1542).
16. Bockhorn Maria	1. Pfarre	Urk. 1509 in der Urk. 1575 (Ortschaften). K.V.Pr. 1588; Glocke 1507: Margareta; Papsturkunde 11. 10. 1427 (bei Reimers): Cosmas u. Damianus.
17. Zetel Martin	1. Pfarre	Papsturk. 11. 10. 1424 u. a. Papsturk. 1420 nicht genannt, weil damals zerstört.
18. Varel Michael?	1. Pfarre	Schauenburg: St. Petrus; Kohli II, 72. Muß als eine der großen 4 Rüstinger Hauptkirchen mehrere Vikarien gehabt haben. Nachrichten fehlen (Schloßbrand 1751?).

Summe der nachgewiesenen Pfarren und Vikarien im evangelisch gewordenen Gebiete des Herzogtums Oldenburg zur Reformationszeit ohne die drei Collegiatstifte (s. u.).

	Pfarren	Vikarien	Davon eingezogen
1. Stad- u. Butjadingerland . . . . .	13	35	34 Vikarien
2. Land Währden . . . . .	1	1	1 „
3. Jeverland : . . . . .	24	24	16 „ u. 1 Pfarre
4. Kniphäusen . . . . .	3	5	1 „
5. Stedingerland beiderseits der Hunte . . . . .	15	7	7 „ u. 1 Pfarre
6. Moormarsch . . . . .	3	—	— „
7. Oeeft . . . . .	18	12	12 „
Sa.	77	84	71 Vikarien u. 2 Pfarren.

Von den Hauptpfarren sind nur die der halb versunkenen Kirchspiele Ochtm und Mederns dauernd eingezogen. Von den Vikarien blieben verschont in Butjadingen eine in Langwarden; in Jeverland je eine in Hohenkirchen, Minsen, Wiarden, Neuende, Schortens, Waddewarden, Sillenstede und Lettens; in Kniphäusen je eine in Accum und Fedderwarden und zwei in Sengwarden, außerdem die zweiten Pfarren in Rodenkirchen und Stadt Jever. Der Kirche zurückgegeben: je eine Vikarie in Oldorf (an die „Heiligen“ — Klaus Klingen 1587), eine in Edeweht (Catharinen, Urk. 1565, K.V.Pr. 1579), eine in Zwischenahn (Urk. 1565). Bokel (Apen) rechnen wir zu den Kapellen, obwohl die dortige Pfründe eine Pastorei genannt wird, ebenso auch Sannau und Lemwerder.

### III. Die mittelalterlichen Kapellen.

Quellen: Stader Copiar 1420; Delmenh. Inventar 1550; K.V.-Protokolle; Urkunden; Coll. hist. antiqua. Bd. VII, Landesbibliothek.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Blegen	1 Blegen	1420. Old. Staatskalender 1808 S. 81: St. Johannes?
Burhave	1 Byredik	1420. Währdeich, untergegangen.
Langwarden	1 Langwarden	„Brüderkirche“ (Friesenkirchhof), Renner 1514; Kniph. Urk. 17. 6. 1470, 28. 9. 1495: „olde Kerke“; 23. 2. 1459 Butjad. Landesfachen.
	2 Langwarden	Siebr. Meyer. Rüst. D. S. 35. Kirchl. Beitr. 1866 S. 35; 1420 nur eine Kapelle, 1514 zwei.
	3 Roddens	Johanniterkapelle; 1420 daselbst ein Rektor.





Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Tossens	1 Etick	St. Anna, Johanniterkapelle. Butjadinger Beschwerde 1568; Siebrand Meyer, Rüstf. Denkw. S. 35.
Esenzhamm	1 Esenzhamm	Heilig Kreuz. Urk. des Erzstifts 14. 4. 1509.
Abbehausen	1 Jnte?	Johanniterkapelle. Letzter Prior: Grabstein Abbehausen 1557.
Dedesdorf	1 Neuenlande	„Klus“. Urk. 11. 6. 1586 u. 1560; Schule.
Schortens	1 ? 2 Barkel	Urk. 1517 f. d.; 1420 nicht genannt. Zu Kl. Hstringsfelde. Kunstenbach X, S. 78; St. Annenklus Remmer v. Seediak, Annalen zu 5. 6. 1495.
Clevern	1 Clevern	1420, sonst keine Nachricht.
Jever	1 Schakelhave 2 i. d. Stadt 3 buten Jever 4 Lüweg	U. I. Frau. Urk. 8. 11. 1522; 6. 7. 1529; 1547 f. d.; Jev. Erbregister 1585. St. Anna, 1420 zeitweilig Pfarrkirche; 18. 10. 1497? Urk. 4. 10. 1531, anscheinend westl. der Stadt. Braunsdorf, Ges. Nachr. S. 52.
Wadde- warden	1 Tralens	1530 abgebrochen. Register v. Hause Jever S. 20; Urk. des Erzstifts 4. 7. 1246 (bei Ehrentraut).
Sengwarden	1 ?	1420, sonst keine Nachricht.
Teffens	1 ?	1420. Vielleicht Middoge (damals noch zum Kirchspiel Teffens).
Strückhausen	Harlinghausen	Johanniterkapelle. 4. 7. 1423 an der Stelle des jetzigen Gutshofes, nicht zu verwechseln mit der alten Kirche auf der Gutsbau, östlich des Kirchweges. <sup>20)</sup>
Elsfleth	Elsfleth	St. Nicolai. Jetzt Pfarrkirche. Jahrbuch 28.
Altenhunteorf	Gellen	St. Annenklus. Siebr. Meyer, Predigt 1732 S. 18, und Coll. hist. antiqua Vol. 7; Karte Nr. 1214.
Alteneßch	1 Lemwerder 2 Sannau	1 Vikarie od. Pfarre. Urk. 1. 6. 1582; restituirt. 1 Vikarie od. Pfarre. Urk. 9. 11. 1520; Vollers Chron. S. 6. St. Martin.
Ganderkesee	1 Ganderkesee 2 Schlüter 3 Kimmern 4 Gruppenbühen 5 Bürstel 6 Bergedorf	Caplanei. 1420, sonst keine Nachricht. St. Nicolaus. Urk. 27. 1. 1519. 1550. Kirchkimmern. 1550. St. Anna. 1550. Kirchl. Beiträge, XI S. 103. St. Margaretha. Chron. Raft. Meiboom II, S. 100. 1550. 1 Vikarie St. Johannes Ev. (Urk. 20. 6. 1431, eccl. Coll. Delm.) 2 Vikarie St. Nicolai. Papsturk. 16. 7. 1423 (Reimers).

<sup>20)</sup> Eschen, Geschichte von Strückhausen.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Delmenhorst	1 Up Delmenhorst	St. Johannes. Halem III, 383; Delm. Hebungsreg. 1552. Schloßkapelle.
	2 Vor Delmenhorst	Maria, Privatark. 1518; Urk. 14. 8. 1536; Mscr. spec. Delm.
	3 Wildesh. Tor	Allerseelen? Bericht an den D.K.-Rat von 1860.
Hatten	1 Dingstede	Bis 1758 zu Ganderkesee. 1550.
	2 Sandhatten	K.V.Pr. 1579 u. 1588.
Döllingen	1 Rittrum	„Pellenberg“. Kirchl. Beiträge XI, S. 37. } Kirchl. Beiträge XI, S. 37. } K.V.Pr. 1579.
	2 Geveshausen	
	3 Brettorp	
	4 Neerstedt	
	5 Hokensberg	
Hasbergen	1 Schohasbergen	Frohnlechnam. Urk. 4. 2. 1454 u. 19. 1. 1465.
	2 Emsbop?	Kirchl. Beiträge XI, S. 103.
Wildeshausen	1 Zwischenbrücken	St. Spiritus. Huntloser Kelch; 1420; Urk. 21. 3. 1339; Lide 1920 S. 5; Urk. des Erzstifts, 6. 12. 1463, 7. 9. 1401.
	2 Am Kirchhofe	St. Maria. Willsh III, S. 387.
	3 nördl. d. Kirche	St. Nicolaus. Dinkl. Urk. 1. 9. 1428. Zweite Vikarie: Urk. des Erzstifts 7. 9. 1401; Papsturk. 11. 3. 1421.
Großenkneten	1 Döhlen	Redditus pastoratus in Kneten 1613; Mscr. spec. Wild. Willsh III, S. 512. } Abthorn 1613 schon verfallen.
	2 Sage	
	3 Abthorn	
Huntlosen	1 Huntlosen	Mscr. spec. Wild Status eccl. satrapiae Wildesh.
Wardenburg	1 Wardenburg	6 Vikarien. Türkenzehntregister 1457 nur 1—4 <sup>27</sup> ).
		1 Maria 15. 8. 1327 (Hochaltar). Urk. 3. 5. 1398 und 2. 1. 1423.
		2 Joh. Evangelist. Urk. 1. 3. 1361, 30. 8. 1363 u. viele andere.
		3 Philippus u. Jacobus. Urk. 6. 1. 1364, 3. 5. 1398 u. a.; Papsturk. 19. 1. 1418.
		4 Heil. 3 Könige. Urk. 5. 5. 1382, 14. 4. 1386 u. a.
		5 10 000 Ritter. Urk. 2. 7. 1482.
Oldenburg	1 Schloß	3 Vikarien: Georgii 1342; Annen 23. 3. 1501, 17. 7. 1514; Joh. evangel. 1542; Crucis 1435, 11. 6. 1503, Lehnereg. 3 Vikarien, Urk. 30. 5. 1461: Joh. baptistae, Bartholom., Nicolai; Meiboom II, 108. St. Gertrudis, 1 Vikarie. 1481 gestiftet. St. Crucis vor d. Kapelle 1505. Zu d. h. 5 Wunden. 1501. Joh. v. Haren. St. Antoniusklus, Urk. 25. 5. 1519, 5. 5. 1519; Rentenreg. d. Colleg.-Stifts. Mscr.
	2 Schloßgarten	
	3 Kirchhof	
	4 Damm	
	5 Beverbäke	

<sup>27)</sup> Papsturk. 28. 6; 2. 10; 18. 10. 1426 Herm. Ruwe de Almelo, Rektor.

Kirchspiel	Ortschaft	Bemerkungen
Oldenburg	6 Kreyenbrück	Klusbrücke. Urk. 1529 u. 1538. Stadt Wildeshausen (die Kapellen z. h. Geist u. St. Nicolai s. beim Collegiatstift).
Rastede	1 Hahn 2 Im Felde 3 beim Kloster	Johanniterkapelle. Graf. Urk. 16. 8. 1503. Bei Groß-Feldhaus: zum Rasteder Kloster. Ehrentraut II, S. 284. St. Godehardi. Ehrentraut II, S. 264. ca. 1160.
Wieselftede	1 Horn	Bei Grifstede. St. Job. Evangelist; Urk. 22. 2. 1307 u. a.; 1 Vikarie; 2. 6. 1296 u. 12. 11. 1294.
Zwischenahn	1 Elmendorf	St. Bartholomaeus. 1134. Rasted. Chron. Ehrentraut II, 260; Schiphower Meiboom II, 143; Rast. Urk. 21. 1. 1368.
Edewecht	1 Edewecht	Heil. Kreuz. 1420. Kirchl. Beitr. XI, S. 62; Urk. 13. 8. 1392.
Apen	1 Bokel	K. V. Pr. 1609 u. 1645. Restituiert (Nordloh u. Godensholt später gegründet).
Varel	1 Almensee	Klus? Strackerjan Collect. Meßtiischblatt 1421.
Bockhorn	1 Bredehorn	Johanniterkapelle.
Neuenburg	1 Schloß	St. Georg, Schloßkapelle, Stiftung Graf Johanns V. Chron. J. v. Harens.

Es gab also vor der Reformation in unserem Gebiete ca. 60 Kapellen. Sie sind sämtlich v e r s c h w u n d e n bis auf Lemwerder, St. Gertrudis in Oldenburg, Bokel (Gemeinde Apen) und Wardenburg. (Nach Aufhebung der Kirche in Westerburg zur Pfarrkirche erhoben.) Nachweisbare eigene Vikarien (die nicht schon bei den Pfarrkirchen und Collegiatstiften berücksichtigt sind), hatten nur folgende Kapellen: Horn bei Wieselftede, Sannau bei Alteneesch, St. Gertrudis (Oldenburg), Bokel (Apen) und Lemwerder je eine Vikarie, Bergedorf und St. Nicolai in Wildeshausen je zwei, die Schloßkapelle und die Johanniterkapelle in Oldenburg je drei, Wardenburg sechs bis sieben, zusammen 21, von denen die zu Bokel der Kirche zurückgegeben ist (K. V. Pr. 1645). Zwanzig Vikarien an Kapellen sind also eingezogen. Größeren Landbesitz hatte (außer Wardenburg) wohl nur die Kapelle zu Schakelhave bei Jever, nämlich 268 Gras = ca. 95 ha, halb Marsch, halb anderes Land, und zwar unvermehrt (Urk. 1544 s. d. Jeverisches Erbregeister 1585).

#### IV. Die drei städtischen Collegiatstifte.

A. Das Collegiatstift St. Lamberti in Oldenburg umfaßte die drei Kirchen zu St. Lamberti, St. Nicolai und Hl. Geist, die erst 1377 zu einem Collegiatstift

zusammengeschlossen wurden. Die Zahl der Kanoniker, anfangs acht, wurde 5. 10. 1386 auf neun erhöht; die Zahl der Vikarien, anfangs vier (?), stieg bis Ende des Mittelalters auf 15.

Als Quellen zur Geschichte des Stiftes dienen uns mehr als 300 Urkunden. Über sein Vermögen sind wir nicht lückenlos unterrichtet, doch besitzen wir wenigstens verschiedene Rentenregister, namentlich aus der Stadt (— bei den Manuskripten —), und genaue Angaben über die Meyergüter wenigstens in Stedingen (Jahrbuch 28); außerdem verstreute Angaben über das Gesamtvermögen, aus denen sich zugleich ergibt, daß die Geldrenten später teilweise an das Armenhaus zu St. Gertrudis und an das Gymnasium in Oldenburg übergingen, teilweise aber durch unordentliche Buchführung der staatlichen Behörden verkommen sind.

a) Pfründen für Kanoniker:

1. Johannis baptistae	1353
2. Trium regum	1377
3. Georgii, im Süden der Kirche, 14.2.	1342
4. Omnium sanctorum	1377
5. Stephani, im Süden der Kirche, 14.2	1342
6. Corporis Christi	1366
7. Mariae im Westen, 12.11.1476	1356
8. Nicolai kapelle (Annen 1542)	1342
9. Heiligengeistkapelle	1351 (im Norden der Kapelle Peter und Paul, 2.8.1458 und 1510).

b) Pfründen für die ständigen Vikare:

10. Johannis evang.	1356
11. Adriani et Polykarpi	1374
12. 10 000 Märtyrer	1377
13a. Petri et Pauli	1383
13b. Zweite Vikarie daran, 2. 2.	1466
14. Mariae, Mauricii und 10000 Ritter	1383 (im Süden der Kirche, 14.6.1438).
15a. Crucis u. Matthiae (primae Missae)	1402 (im Süden der Kirche, 1.5.1406)
15b. Zweite Vikarie daran	1432
16. Trinitatis (im Norden 5.7.1457)	1407
17. U.I. Frau zur Not	1424 (im Norden außerhalb der Kirche, 8.12.1424).
18a. 11 000 Mägde	1453
18b. Zweite Vikarie daran	1521
19. U.I. Frau im Rosenkranz	1524
20. Aller Christen seelen	1490
21. Hilfe Gottes	1500 (achter dem Chore, 8.8.1501).



Von den angeführten 21 Altären standen Nr. 8 und 9 in den Kapellen zu St. Nicolai und zum Heiligengeist, die andern 19 in St. Lamberti, wo sie gerade eben Platz fanden, wenn in den größeren Seitennischen je zwei, in den kleineren je einer standen, Nr. 21 aber hinter dem Hochaltar und Nr. 17 außerhalb der Kirche. Da die Altäre zu 13, 15 und 18 mit je zwei Vikaren bedacht waren, so zählte das Collegiatstift im ganzen an den 21 Altären 24 Geistliche. (Nach Hamelmann nur ein Dechant, drei Kanoniker und zwölf Vikare.)

Das Vermögen des Stiftes bestand:

1. aus Rentenbriefen, namentlich auf städtischen Grundstücken, deren bloße Aufzählung viele Seiten füllt. Erträge: mehr als 200 Taler,
2. aus ländlichen Meyergütern, von denen nur die 18 Stedinger genau bekannt sind (Jahrbuch 28); sie lieferten jährlich ca. 1500 Scheffel Korn,
3. aus unvermeherten städtischen Häusern, hauptsächlich Dienstwohnungen, deren Halem III S. 381 nur 12 angibt, dazu kommt das Kapitelhaus (jetzt Landesfinanzamt), die gr. Dechanei auf dem Kasinoplatze (Gegend von Segelkens Buchhandlung), die kl. Dechanei (jetzt Spar- und Leihbank) u. a. mehr,
4. aus Kirchenkleinodien. Ein Verzeichnis davon gibt die Urk. 15.4.1530.

#### B. Das Collegiatstift U.l. Frau in Delmenhorst

ist nach Vollers Chronik 1265 von dem ersten Oldenburger Grafen daselbst bald nach Anlegung der Burg gestiftet und vom Erzbischof Hildebold (1258—73) eingeweiht. Hildebolds Siegel soll an der nicht mehr vorhandenen Urkunde gehangen haben. 1285/6 hat es derselbe Graf, wie er in der Urkunde sagt, „von neuem“ gegründet, also wohl verstärkt. Das Collegiatstift zählte damals acht Kanoniker, 29. 1. 1328 (Papsturk.) aber schon zehn. Es wurde von der alten Pfarrkirche zu Hasbergen abgezweigt, die seit ca. 1350 ihrerseits dem Delmenhorster Stift einverleibt, also davon abhängig gemacht wurde (Urk. 1541, 27. 10. 1565. Papsturk. 1328). Mittelalterliche Urkunden sind nur wenig erhalten; über die Einkünfte des Stiftes unterrichtet uns aber aufs genaueste das bei seiner Aufhebung anscheinend zu Konfiskationszwecken aufgestellte sog. Pfennigregister von 1575, das viele Seiten umfaßt. An Pfründen gab es folgende:

- a) Pfründen für Kanoniker, 10 an der Zahl, ohne Angabe der Altäre,
- b) Pfründen für ständige Vikare:
  1. S. 3 Könige (Halem III, S. 383),
  2. Simonis und Judae — (Pfennigregister),
  3. Annen — (Pfennigregister),
  4. Christophori — (Delm. Reg. 1650, S. 69),

5. Catharinen — (Urk. 3. 8. 1538),
6. Gertrudis — (Urk. 1377. Mskr. Knauer, Landesbibliothek),
7. Polycarpi — (Mskr. spez. Delm. Urk. 31. 12. 1531),
- 8., 9., 10. ohne Angabe der Altarheiligen, von Halem III, 382 angeführt, und auch schon in den Hebungsregistern von 1552 enthalten, benannt nach den letzten Inhabern: Segebade v. Mandelsloh, Herm. v. Langen Sohn, Joh. Buchhorn, die beiden letzten keine Geistlichen.

Die Gesamtzahl der Pfründen scheint sich hiernach auf 20 belaufen zu haben.

Dem Collegiatstift inkorporiert waren vielleicht die Delmenhorster Kapellen, außerdem aber die Pfarre zu Hasbergen (siehe oben) und die Kapelle in Bergedorf (Papsturkunde 23. 6. 1431) mit zwei Vikarien.

Nach dem Pfennigregister von 1575 bestand das Vermögen des Stiftes<sup>28)</sup> bei seiner Auflösung:

1. Aus einer Geldrente von 175 Taler jährlich.
2. Aus Meyergütern in Emshop, Iprump, Bunkerhof, Stuhr, Varrel, Rittum, Hasbergen, Schohasbergen, Horst<sup>29)</sup>, neun Meyergütern in Stedingen und einem im Wüstenlande (Urk. 11. 6. 1426).

Die Korneinnahmen hiervon einschließlich der Zehnten betragen etwa 1350 Scheffel.

3. Aus Dienstwohnungen der Geistlichkeit: Nähere Angaben fehlen.

### C. Das Kollegiatstift St. Alexandri in Wildeshausen.

Die Begründung des Stiftes geht auf einen Abkömmling des Wittekindstammes im 9. Jahrhundert zurück, also bis in die Zeit der Christianisierung des Landes. Eine Menge von Urkunden ist teils in Kopien, teils im Original erhalten. 1248 gab es 14 Kanoniker, 21. 1. 1401 aber 18; die Zahl der Vikare überschritt nicht ein Duzend, so daß die Zahl der Pfründen 28—30 betragen haben mag. Die das Stiftsvermögen betreffenden Quellen sind sehr zerstreut und die älteren unter ihnen wenig übersichtlich. Das klarste Bild geben die Rechnungen von 1686 und 1808/9 und Aa. Wild. B. Abt. I Tit. X Nr. 21 und Tit. XIV, 5; Urk. Stadtarchiv 2. 2. 1867.

Die Propstei besaß ihr Sondervermögen (Mskr. 1529, 30, 36, 39)<sup>30)</sup>.

Über Lage der Altäre in der Alexanderkirche und ihre Verteilung auf Kanoniker und Vikare ist nichts bekannt. Nur für 14 Altäre können wir wenig-

<sup>28)</sup> Das gräfliche Güterregister ca. 1650 (Mscr.) gibt 177 Taler und 90 Molt = 1100 Scheffel Kornzins (ohne die Zehnten?) an, ähnlich — Vollers Chronik (1618) S. 36.

<sup>29)</sup> Mehrere von diesen Meestgütern werden schon in den Urkunden des Kollegiatstiftes genannt.

<sup>30)</sup> Es betrug noch 1805 ca. 350 Taler. Bericht des Kommiss. f. d. geistl. Angelegenheiten. 12. 12. 1805.

stens die Heiligennamen angeben, aber ihre Zahl dürfte größer gewesen sein (Oldenburg 19).

- |                                     |                 |                 |                     |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|---------------------|
| 1. der Hochaltar.                   | 4. Joh. evange- | 7. H. 3 Könige. | 11. U.L.Frauen.     |
| 2. Stephani.                        | listae.         | 8. Katharinen.  | 12. 10000 Märtyrer. |
| 3. Felicitatis mit 12<br>Priestern. | 5. Thomae.      | 9. Trinitatis.  | 13. Annen.          |
|                                     | 6. Alexandri.   | 10. Magdalenen. | 14. Christopheri.   |

Die Besitzungen des Collegiatstiftes verteilten sich nach dem Dreißigjährigen Kriege auf vier Staatsgebiete:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Grafschaft Oldenburg,     | 3. Münstersches Amt Vechta,            |
| 2. Schwed. Amt Wildeshausen, | 4. die Grafschaften Hoya und Diepholz. |

Da 3 und 4 außerhalb unseres Gebietes liegen, so kommen hier nur die Besitzungen im Amte Wildeshausen und in der Grafschaft Oldenburg zur Verrechnung, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) **Geld e i n n a h m e n.**

1. Landheuer . . . . .	260 Taler
2. Rente und Stättgeld aus der Stadt Wildeshausen . .	265 "
3. Von Garten- und Wiesenland . . . . .	94 "
4. Pflicht- und Rentgeld aus dem Amte Wildeshausen . .	96 "
5. Pflicht- und Rentgeld aus der Grafschaft Oldenburg . .	40 "

Sa. 755 Taler.

b) **K o r n e i n n a h m e.**

1. Kornzehnten <sup>21)</sup> aus Wildeshausen . . . . .	5000 Scheffel
2. Kornzinse aus Wildeshausen . . . . .	1000 "
3. Aus der Grafschaft Oldenburg . . . . .	200 "

Sa. 6200 Scheffel.

c) An H ä u s e r n der Stiftsgeistlichkeit gab es 1624 nicht weniger als 18 (Willoh III, S. 376), worin aber das Kapitelhaus (später Organistenwohnung), die Propstei (jetzt Pfarrgrundstück?) und die Dechanei nicht einbegriffen zu sein scheinen. Vgl. 14. 10. 1532.

d) **K i r c h e n k l e i n o d i e n** f. Urk. 1540 und 6. 6. 1545.

### 36. Die einzelnen Güter der Klostergeistlichkeit.

A. Das Benediktinerkloster Rastede,  
eine Stiftung der oldenburgischen Grafen, der Mutter Gottes geweiht (1091).

Von den Gütern dieses unseres ältesten Klosters geben uns Hunderte von Einzelurkunden und mehrere umfassende Verzeichnisse aus verschiedenen Zeit-

<sup>21)</sup> Der Zehnte aus Oldenburg war schon im 16. Jahrhundert von den Oldenburger Grafen abgerissen. Urk. 23. 2., 26. 8. 1559 (S.O.). — Eine Pfarrkirche neben der Alexanderkirche wird nur bei Reimers, Papsturk. 110, anscheinend irrtümlich genannt.

abschnitten Kunde. Die älteste Liste ist von 1124. Schon damals erfreute sich Rastede ausgedehnter Besitzungen, die sich nach Süden und Osten weit über die Landesgrenze hinaus verzweigten. Sie verteilten sich auf fünf Hauptgebiete und hatten ihren Platz:

- 1 zwischen Soest und Münster i. Westf.,
- 2 zwischen Hunte und Weser östlich Wildeshausen (Graffsch. Hoya),
- 3 zwischen Weser und Elbe (Diöz. Verden), besonders bei Lüneburg,
- 4 in den friesischen Marschen, besonders im Jeverlande,
- 5 auf dem oldenburgischen Ammerlande.

1. Die westfälischen Güter, wohl von der Grafenstiftung herrührend<sup>32)</sup>, wurden kurz vor 1300 für eine mäßige Summe veräußert, anscheinend wegen der zu großen Entfernung, „considerata utilitate monasterii —, wie es in der Klosterchronik heißt<sup>33)</sup>).

2. Die Güter östlich Wildeshausen — dem Kloster schon von dem Grafen Hildebold von Oldenburg-Bruchhausen, einem „vir sceleratus“, um 1300 zeitweilig entfremdet<sup>34)</sup> —, waren zur Reformationszeit meist schon verschwunden. Um das Patronat zu Inschen (Inschede bei Thedinghausen) wurde noch eine Zeitlang umsonst gerungen, aber die mittelalterliche Agende dieser Kirche ruht heute als wertvolle Erinnerung im Landesarchiv neben der Rasteder Chronik.

3. Die Güter östlich der Weser sind zu einem guten Teil schon 1361 veräußert<sup>35)</sup>, im übrigen aber an fremde Adelige verlehnt und damit so gut wie aus der Hand gegeben, bis auf die Patronate an den Kirchen zu Wilstedt (hinter Worpsswede) und Brokel, die als Rasteder Erbe bis in die neueste Zeit bei unseren Landesfürsten verblieben sind.

4. Die friesischen Güter sind ca. 1270 abgestoßen<sup>36)</sup>, und zwar von einem Abte, der als Sproß des Grafenhauses von dem drohenden Zusammenbruch des oldenburgischen Einflusses in Friesland rechtzeitig Witterung bekam und das Ausbleiben der dortigen Klosterzinse voraussah. Nur das weniger gefährdete Eckwarder Kirchenpatronat behielt er noch in der Hand<sup>37)</sup>. Für den bedeutenden Erlös kaufte man dann von 1272 an das näher und sicherer gelegene Vorwerk Altjade und die Stedinger Zehnten in Oldenbrok, Neuenbrok und

<sup>32)</sup> Klosterchronik bei Ehrentraut S. 250 ff.

<sup>33)</sup> Ebenda S. 287.

<sup>34)</sup> Auch schon im 12. Jahrh. waren Oldenb. Grafen als Advokaten (Schutzherren) des Klosters in seine Güter eingebrochen, so daß die Klostermeyer flüchteten und sich, dem Zuge der Zeit folgend, als Kolonisten in Slavenländern jenseits der Elbe niederließen. Ehrentraut II, 283 und 285.

<sup>35)</sup> Weitere Verkäufe: 1338, 1407, 1241, 1272, 1329 und 1400 an das Kapitel in Bardowiek und die Klöster Lüne, Scharmbeck und Meding.

<sup>36)</sup> Ehrentraut S. 281.

<sup>37)</sup> Inschener Agende. Zweiter Lehnstag.



Nordermoor. Hier hatte das Kloster auf seinen Gründen<sup>38)</sup> von den um 1150 einrückenden Stedinger Kolonisten viele Meyergüter anlegen lassen<sup>39)</sup>, deren es zur Reformationszeit allein in Neuenbrok 22, in ganz Moorriem — einschließlich Gellen — aber nicht weniger als 42 besaß<sup>40)</sup>. Die älteste und Hauptkirche im nördlichen Moorriem, Linebrok, sowie deren Töchter Neuenbrok und Altendorf-Oldenbrok, sind wahrscheinlich Rasteder Stiftungen. Jedenfalls stand dem Kloster das Patronat darüber zu.

5. Die Güter auf dem Ammerlande waren anfangs beschränkt; 1124 werden außerhalb des Kirchspiels Rastede nur Borbeck, Linswege und Wahnbeck genannt, um 1300 schon einige mehr, im späteren Mittelalter aber nicht weniger als 33 Orte, dazu viele Zehnten (bei Ehrentraut nicht abgedruckt).

Die Meyergüter lagen in:			die Zehnten in:
1. Rastede (ganz)	12. Wahnbeck	23. Howieck	1 Rastede
2. Hankhausen („)	13. Beverbäke	24. Helle	2 Hankhausen
3. Lon	14. Borbeck	25. Horst	3 Borbeck
4. Barghorn	15. Bokel	26. Aue	4 Nethen
5. Hahlhorst	16. Spohle	27. Eyhausen	5 Beckhausen
6. Hofstemost	17. Westerstede	28. Ohrwege	6 Hahn
7. Nethen	18. Linswege	29. Edewecht	7 Lehmden
8. Nethorn	19. Eggeloge	30. Wildenloh	8 Linswege
9. Lehmden	20. Hollwege	31. Scharrel	9 Hollwege
10. Hahn	21. Halstrup	32. Wechloy	10 Edewecht
11. Feldhaus	22. Garnholt		11 Nuttel

Zu diesem Besitz gesellte sich das Patronat an der Pfarrkirche zu Rastede. Zur Reformationszeit bildeten diese ammerländischen Klostergüter zusammen mit den stedingern (s. oben Ziff. 4) den Rumpf und das Rückgrat des Rasteder Meyergutsbesitzes, nachdem die auswärtigen fast ganz (Ziff. 1—3), aber auch die inländischen teilweise verlorengegangen waren<sup>41)</sup>. Die Klosterchronik schiebt einen Teil der Verluste auf einen Grafen, der — um 1300 — „mit vielen Pferden, Hunden und überflüssigem Gefolge, das Land in tiefe Armut gestürzt, im Kloster wie ein Barbar gehaust und es mit großen Schulden beschwert habe“<sup>42)</sup>. Doch mag auch durch allzu gastfreie Äbte mit ihren

<sup>38)</sup> Urk. 27. 9. 1124, 17. 2. 1158.

<sup>39)</sup> Schon um 1250 waren die Mönche auf die Moorriemer Güter so angewiesen, daß sie, als dies Land infolge einer Fehde jahrelang wüst lag, darben mußten und sich zerstreuten. Ehrentraut II S. 278/79.

<sup>40)</sup> Jahrbuch 28.

<sup>41)</sup> So besonders die friesischen, s. oben Ziff. 4, aber auch die Strehle, das Gut Feldhaus und die Zehnten in Hahn und Nethen. Urk. 3. 8. 1512.

<sup>42)</sup> Ehrentraut II S. 286 u. 288.

Gelagen<sup>43)</sup> die noch 1361 fühlbare Bedrängnis von seiten „unerbittlicher Gläubiger“ mit verursacht sein, die mit der Abstoßung manchen alten Klosterbesitzes endete, so daß selbst der Papst einschreiten mußte und alle auf die Güterverkäufe geleisteten Eide für „null und nichtig“ erklärte (20. 5. 1390). Nach der Reformation ist Graf Christoph als „Klosterprovisor“ (§ 7) auf denselben abschüssigen Bahnen fortgeschritten<sup>44)</sup>.

Immerhin betrugen die Rasteder Meyer- und Zehntgefälle bald nach 1600 noch an Korn 500 Molt = 6000 Scheffel, an Geld 94 Taler<sup>45)</sup>.

An unvermeyerten Gütern<sup>46)</sup> hatte das Kloster zur Reformationszeit

A. den Klosterhof selbst

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) Wiesenland am linken Ufer der Rasteder Bäke (Langwischdamm; gegenüber der Langstraße) bis zur Mündung der Südbäke | 23 ha = 40 alt. Jück, |
| ferner der gr. und kl. Drepwisch im Goele b. Kleibrok  | 17 „ „                |
| b) Ackerland mehr als 60 Scheffelsaat  | 9 „ „                 |

Sa. 66 alt. Jück.

- |   |                |
|---|----------------|
| c) Holzungen <sup>47)</sup> : Eichenbruch (4. 10. 1480) und Abtswald                | 200 alt. Jück. |
| Der Hagen, im Mittelalter nicht belegt, zweifellos Klostergut, 1676 herrschaftlich, | 180 „ „        |
| Sündrigen, Struth, Borne (?), Barghorner Flur mehr als                              | 20 „ „         |

Sa. 400 alt. Jück.

Der gr. und kl. Strehl südwestlich des Feldhauses, jetzt entwaldet, schon 3. 8. 1512 abgetreten (200 Jück),

B. den Zehnthof in Altendorf (Oldenbrok)<sup>48)</sup> an gemischt. Lande 32 alt. Jück, den Zehnthof in Moordorf (Altenhunftorf) „ „ „ ca. 38 „ „

C. das Vorwerk Altjade, schon 1281 von den Ratgebern des Stadlandes erworben<sup>49)</sup> — östlich der oberen Jade, wohl zu unterscheiden von Neujade westlich des Flusses — umfaßte an gemischt. Lande 270 alt. Jück.

<sup>43)</sup> Der Abt beherbergte u. a. die nach Friesland zum Sendgericht jährlich durchreisenden bremischen Prälaten. Rast. Chron., Ehrentz. S. 281, 286, 273 und 277.

<sup>44)</sup> Christoph hat viele Klostergüter verkauft oder verpfändet (§ 7).

<sup>45)</sup> Aa. Grafschaft Oldenbg. Tit. XVI 30. Akte des O. R. Rats Nr. 42 Lit. F.

<sup>46)</sup> Aa. Kammerreg. II, V 2 E. 7. Aa. Forst- und Jagdsachen 11 und 13. Flur 27, 19—30; 28, 1—2; 23, 65—67; 31 ganz; 34, 224—241.

<sup>47)</sup> Abtswald, Eichenbruch, Strehle s. Schrenks Karte. Alle Namen außer Hagen im MA. belegt. Rast. Chron. S. 80—82.

<sup>48)</sup> Altendorf 22 und Moordorf 13. Jahrbuch 28. Daß der Altendorfer Zehnthof noch kurz vor der Ref. unvermeyert war, sieht man aus Urk. 1481. Er war damals vor 200 Jahren erworben, kurz nachdem das Kloster auch die Zehnten daselbst angekauft hatte.

<sup>49)</sup> Urk. 1481 s. d. läßt das Vorwerk vor 200 Jahren erworben sein.

Dabei ist der Flußgroden mitgerechnet<sup>50)</sup>, der als Außendeichsland seit dem Einbruch der friesischen Balge von den Grafen in Anspruch genommen, aber schon 1512 vom Kloster jurückerworben und auf der Karte Nr. 614 als zum alten Vorwerk gehörig bezeichnet ist.

Als der Klosterbesitz schließlich (1745) für den geringen Kanon von 425 Talern losgeschlagen wurde, waren die fettesten Stücke schon abgetrennt, indem das Jader Vorwerk für sich verpachtet und die 42 stedinger Meyer Güter zur Kammer gezogen wurden.

An B a u l i c h k e i t e n waren vorhanden:

1. Klosterkirche<sup>51)</sup> mit Godehardikapelle und der Kapelle beim gr. Feldhaus.
2. Konventsgebäude mit Siechenhaus<sup>52)</sup> in Rastede.
3. Die Hankhäuser Wassermühle, Chron. S. 80; Ehrentr. II, S. 284.
4. Das Gasthaus für Arme und Kranke in Oldenburg. Urk. 12. 4. 1388<sup>53)</sup>.
5. Ein Absteigequartier in Oldenburg bei der Nicolaikirche<sup>54)</sup>.

An Altären fanden sich in der Klosterkirche (Ehrentr. II, 258/59 und 263/64).

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. der Hochaltar                              | 4. zum Heil. Kreuz und St. Michael |
| 2. Joh. Bapt. (Süden)                         | 5. St. Pauli                       |
| 3. Benedikti, Nicolai und Martini<br>(Norden) | 6. Mariae Magdalena                |

Einzelne von diesen Altären führen gelegentlich andere Namen.

Von köstlichem Kirchenschmuck erzählt die Klosterchronik, Ehrentr. 253, 261 und 284. Die Schätze der Bibliothek sind bekannt genug. Ehrentr. II S. 261. Vgl. auch Urk. 16. 11. 1444.

### B. Das Cisterzienserkloster Hude.

Eine Oldenburger Grafenstiftung (nach 1200) Rubus oder portus St. Mariae.

Das Kloster — anfangs in Bergedorf, Gemeinde Ganderkesee, — als Sühne für einen Grafenmord begründet, wurde etwa 1232 nach Hude verlegt. Bergedorf war den Mönchen „ein zu trockener“ Ort<sup>55)</sup>, in Hude aber hatte man die Berne mit ihren Wiesen und daran entlang eine direkte Zuwegung zu dem fetten Lande der Stedinger, wo sich nach deren Bezwingung (1234) reiche Meyer Güter gewinnen ließen. Diese Gelegenheit haben die Mönche denn auch weidlich

<sup>50)</sup> Dieser Groden (110 Jück Kleiland) ist zeitweilig dem Kloster entfremdet und zu Neujade gelegt worden. Akte des D.K.-Rats Nr. 4 Lit. F. Die Urk. 24. 6. 1512 (Rüthning, Old. UB. III, 218) nennt einen „Hadwerders Groden“ und gibt im übrigen solche Merkmale, die zu diesem Groden ziemlich passen.

<sup>51)</sup> Backsteinbau, Ehrentr. II, 272. Quaderbau Winkelmann S. 513.

<sup>52)</sup> 24. 2. 1253 und 21. 7. 1254.

<sup>53)</sup> Am Theaterwall gegenüber der Gaststraße. 8. 10. 1476, 14. 4. 1510.

<sup>54)</sup> Urk. 20. 12. 1373 u. 28. 5. 1525.

<sup>55)</sup> Ehrentr. II S. 272.

ausgenutzt und, von Neuenkoop ausgehend, das ganze Stedingen beiderseits der Hunte<sup>56)</sup> mit einem engen Netze von Klostergütern umspinnen, die sie anfangs von Grafen und Herren geschenkt erhielten — vielleicht als Sühnegaben<sup>57)</sup> für das Morden bei Altenech (1234) —, dann aber zum größten Teil auf eigene Kosten erwarben und oft genug durch ihre Hände Arbeit mehrten und besserten, wie die 300 noch erhaltenen Urkunden aufweisen<sup>58)</sup>. Aber auch auf der Geest hatten sie ihre Vorposten — über Delmenhorst hinaus bis nach Wenhe und Drenhe an der Ochtum bzw. Weser und nach der andern Seite bis zum Ammerlande hin (Rostrup).

Weil sich die Huder Meyergüter zur Zeit der Säkularisation (1530—1540) auf zwei verschiedene Territorien verteilten, Grafschaft Oldenburg und Bistum Münster<sup>59)</sup>, deren Herrscher jeder seinen Anteil an sich nahmen, so sind sie schon damals in zwei Teile auseinander gerissen. Wir haben deshalb auch kein einheitliches Register<sup>60)</sup> über das Kloistereinkommen aus nachreformatorischer Zeit, wie bei Rastede und Blankenburg. Die Feststellung des Gesamtbesizes an Meyergütern ist somit nur auf Grund zerstreuter Akten und Urkunden möglich und nur für Stedingen einschließlich Moorriem einigermaßen durchgeführt. Danach hatte das Kloster in Stedingen und Moorriem 50 Meyerhöfe<sup>61)</sup>, deren Kornabgaben nach den Landbeschreibungen von 1681 bzw. 1687 aufzurechnen sind: jährlich ca 5000 Scheffel<sup>62)</sup>. Diese Höfe lagen in den Ortschaften Bardensfleth, Eckfleth (9), Dalsper (13), Burwinkel, Holle, Bäke, Buttell, Neuenhunteorf (7), Schlüte (10), Bernebüttel (ganz), Ollen, Hekeln, Hufen, Süderbrok, Altenech, Hannover, Ranzenbüttel (Jahrbuch 28). Dazu kommen noch mehr als zwei Duzend Höfe in Neuenkoop, Neuenhunteorf und Holle, die schon im Mittelalter auf Geld gesetzt waren<sup>63)</sup> und andere auf der Geest, deren Zinse nicht bekannt sind, also unberechnet bleiben.

Auch der Zehnte über die 70 Bauern in Eckfleth, Dalsper und Burwinkel war schon 1451 vorläufig, 1687 (Landbeschreibung) aber endgültig auf Geld gesetzt, ca. drei Taler von jeder Bau, macht jährlich  $70 \times 3 =$  ca. 200 Taler. Der Ertrag der übrigen wertvollen Zehnten (Holle, Kampe, Schönemoor, Wenhe und Drenhe usw.<sup>64)</sup> ist nicht ermittelt. Der Kaufpreis aller Meyergüter betrug

<sup>56)</sup> Also einschl. Moorriem.

<sup>57)</sup> In den Urkunden tritt dieser Gedanke freilich niemals hervor.

<sup>58)</sup> Besondere Sorgfalt wandten die Mönche auf die Entwässerung. Urk. 22. 2. 1316, 23. 7. 1354, 27. 9. 1369.

<sup>59)</sup> Siehe § 7 und 13.

<sup>60)</sup> Schon 1554 wurden auch die Meyergüter Delmenhorster Anteils endgültig vom Kloster getrennt und dieses für sich verwaltet. Vollers S. 81.

<sup>61)</sup> Jahrbuch 28.

<sup>62)</sup> Moorriemer Vogteiregister 1580. Landbeschr. 1687. Jahrbuch 28.

<sup>63)</sup> Delmenh. Hebungregister 1542.

<sup>64)</sup> Vgl. Halem III S. 384.



in Silber etwa 300 000 Reichsmark<sup>65</sup>). — An Geldmangel scheinen die Huder Eisterzienfer nie gelitten zu haben, bis sie kurz vor ihrer Vertreibung (1527 und 1528) zu Notverkäufen schreiten mußten.

Wertvoller noch als die Menergüter waren ihre unvermehrten Besitzungen.

1. Der Klosterhof zu Hude:

Dazu gehörten an Ackerland 144 Scheffelsaat  
an Weideland 144 Tagewerk =  $9 \times 144$  Scheffelsaat<sup>66</sup>)

Sa. 1296 Scheffelsaat = 200 alt. Jück

Ferner Holzungen<sup>67</sup>), schon 1704 auf 15 000 Taler angeschlagen<sup>68</sup>), Reiherholz, Schnitthilgenloh (26. 7. 1272, 13. 3. 1314) ca. 300 alt. Jück. Ehlers, S. 623, rechnet auch den Hasbruch zu Hude, aber er war nach v. d. Specken schon im 15. Jahrhundert herrschaftlich.

2. Der Zehnthof zu Dalsper, „Mönlichhof“, Urk. 1380 umfaßte teils Marsch-, teils Moorland. 67 Jück<sup>69</sup>).

3. Die „Meenen“ zu Neuenhunteorf (Urk. 1. 7. 1418 und 15. 8. 1463, Delm.-Reg. 1543), umfaßte an Marschland mehr als 50 Jück<sup>70</sup>).

4. Der Huder Hof Schwei ist schon von Graf Anton I. in 12 Bauen aufgeteilt<sup>71</sup>). Ehemalige Größe anscheinend bedeutend.

5. Der Huder Hof zu Lockfleth<sup>71</sup>), vielleicht der Grundstock des späteren, durch Eindeichungen vergrößerten herrschaftlichen Vorwerks Wittbeckersburg. Größe nach Abzug der neueingedeichten „Schlicke“ 230 Jück Marschland (Karte 657).

Hierzu kommen noch die Zehnthöfe zu Holle<sup>72</sup>), Schönemoor (Mönlichhof<sup>73</sup>) und ehemals vielleicht Neuenkoop<sup>74</sup>), worüber wir aber nur dürftige Nachrichten haben.

<sup>65</sup>) Siehe unseren Bericht an den Oberkirchenrat.

<sup>66</sup>) Darunter Schierfelde bei Mönlichhof (Schönemoor). Flur 2 Parz. 27, 26 Jück groß. Aa. Kammerreg. II XV, 2 a.

<sup>67</sup>) Aa. Jagd- und Forstfachen Nr. 11 u. 13.

<sup>68</sup>) Aa. Graffsch. Oldenburg Tit. 29. A XII Nr. 45 fasc. 3.

<sup>69</sup>) Aa. Graffsch. Oldenburg Tit. XI Nr. 26 a. Vorwerkskarte.

<sup>70</sup>) Aa. Graffsch. Oldenburg Tit. XI. Nr. 28 c. Landbeschr. 1682: 70 Jück.

<sup>71</sup>) Urk. 18. 7. 1533, Nachschrift zur Urk. 12. 10. 1412 „Provisor“ zu Lockfleth 1337, desgl. 26. 4. 1526.

<sup>72</sup>) Der Zehnthof in Holle (Urk. 15. 7. 1401), das erste westliche Haus nördl. der Chaussee führt noch diesen Namen (Mehtischblatt).

<sup>73</sup>) Lübben, Gesch. von Schönemoor; Delm. Hebungsreg. 1543 bei den Huder Gütern.

<sup>74</sup>) Urk. 23. 7. 1354: Fratres de Niencope.

Die Baulichkeiten des Klosters waren recht bedeutend, darunter folgende:

1. In Hude:

- a) die gewaltige Klosterkirche, 57 m lang<sup>75)</sup>,
- b) die Lorkapelle, jetzt Gemeindekirche,
- c) der Kreuzgang, südl. der Kirche, 1536 zerstört<sup>76)</sup>,
- d) das Abts Haus, jetzt Wohnung des Gutsbesizers.
- e) die übrigen Konventsgebäude, wovon ein Keller unter dem Wirtshause noch erhalten ist,
- f) die Ziegelei. Urk. 1373. Delm.-Hebungsreg. 1498/99<sup>77)</sup>,
- g) die Wassermühle in Hude<sup>78)</sup>, Urk. 15. 7. 1527, 11. und 12. 1. 1543.

2. In Bremen: das Absteigequartier mit der St. Jürgenskirche, Huder Urk. 21. 5. und 26. 7. 1533, 29. 9. 1328. Grafenurk. 9. 9. 1536, Old. UB. III, 582.

3. In Oldenburg: ein Haus am Stau. Urk. 27. 12. 1526.

4. In Delmenhorst: Kornhaus. Urk. 15. 12. 1355, noch ein Haus 11. 11. 1378.

5. In Wildeshausen: Haus und Hof. Urk. 26. 7. 1533; 10. 5. 1319 an der Huntestraße, vom dortigen Kapitel geschenkt.

Die Kleinodien sind bei der Einziehung des Klosters größtenteils nach Münster verschleppt als Ersatz für das von den Wiedertäufern und Bildersfürmern im dortigen Dome Vernichtete<sup>79)</sup>.

### C. Das Dominikanerinnenkloster Blankenburg.

Vor 1300 von fünf Edelleuten gestiftet.

Die Meyergüter dieses Klosters haben längst nicht die Ausdehnung erreicht, wie die von Hude oder Rastede. Ein undatiertes Verzeichnis, ca. 1440, gibt uns in Verbindung mit späteren Nachrichten<sup>80)</sup> ein ziemlich klares Bild von ihrem Umfange im Mittelalter. Sie lagen zumeist in Stedingen beiderseits der Hunte (Jahrbuch 28) und in einem weiten Kranze rings um die Stadt Oldenburg.

<sup>75)</sup> Wildesh. Alexanderkirche, auch 57 m lang, die alte Lambertikirche 48 m, der Bremer Dom 103 m. Bau- und Kunstdenkmäler.

<sup>76)</sup> Prozeß Münster-Oldenburg.

<sup>77)</sup> Platz gegenüber der Klosterkirche: noch Ziegelhof. Reste der Ziegel im Landesmuseum.

<sup>78)</sup> Neumühle in Neuenkoop nach Vollers, 81, erst 1573 gebaut. Siehe jedoch Delm. Reg. 1542 u. 1543.

<sup>79)</sup> Prozeß Münster-Oldenburg. 13. Oldenb. Zeuge.

<sup>80)</sup> J. B. Aa. Graffsch. Oldenbg. Tit. III B 10<sup>3b</sup> (conv. II b) und Klosterurk. nach 1440. Aa. Fonds und milde Stiftungen Lit. P. 23.

I. Die Meyergüter waren:		II. Die Zehnten in:		
A. In Stedingen (Kornzins. Jahrb. 28)		B. Auf der Geest (Teilweise auf Geld (Geldzins) gesetzt)		
Lienen	Moordorf	Döhlen	Holle	Eghorn
Nordermoor <sup>81)</sup>	Moorhausen	Ohmstede	Tungeln	Ehnernesch
Dalsper	Holle	Bornhorst	Bümmerstede	Moordorf
Burwinkel	Neuenhundert	Orielake	Astrup	Moorhausen
Buttfeldorf <sup>82)</sup>	Hannöver	Westerholt	Dingstede	Neuenbrok
	Mohlen		Hundsmühlen	Ammerland

Fast alle diese Besitzungen kehren in den nachreformatorischen Registern wieder. Einige sind jedoch schon im Mittelalter veräußert, denn das Kloster litt oft an Geldverlegenheiten infolge von Wassersnöten<sup>83)</sup>, die das Hunteal stets bedrohen, oder infolge von Vraubung durch marodierende Landsknechte; so 11. 10. 1544, 4. 4. 1447 und 1509. Mit Bettelfahrten, die ja bei den Dominikanern mit zum Handwerk gehörten, half man den Finanzen aber soweit auf, daß größere Landverluste vermieden werden konnten<sup>84)</sup>.

Die nachreformatorischen Verzeichnisse (ca. 1600—1800) berechnen als Gesamtergebnis von Meyerzins- und Zehnten eine jährliche Korneinnahme von durchschnittlich mindestens 150 Tonnen = 1200 Scheffel<sup>85)</sup>, wovon ein Drittel auf die Zehnten allein kommt.

Daneben „Küchenintradn“<sup>86)</sup> (Gänse, Hühner, Butter, Eier) 63 Taler. Stehende Geldzinse und Weinkäufe 98 Taler.

Wertvoller als diese Meyergüter war und ist noch heute der unvermehrte Grundbesitz in unmittelbarer Umgebung des Klosters. Vgl. beistehende Karte.

Dies Areal umfaßte ursprünglich rund 16 Quadratkilometer oder 3000 Kasterjück — die sog. Klostermark —, worunter 1700 Jück unkultiviertes Hochmoor, das nach 1750 für einen winzigen Geldkanon an Kolonisten ausgegeben wurde<sup>87)</sup>. Aber auch die 1300 Jück Wiesen und Ackerland konnten von dem Klosterpersonal allein nicht bewirtschaftet werden; sie sind deshalb wohl schon

<sup>81)</sup> Nordermoor, in den Urkunden nicht genannt, weil zu Bardenfleth gerechnet.

<sup>82)</sup> Buttfeldorf 22 zählte früher zu Moordorf. Jahrbuch 28 S. 78. Über die Güter des Klosters vgl. Rütthning, Die Nonnen in Blankenburg, Old. Jb. 29, S. 193. Ebenda die Karte der Klostermark S. 188.

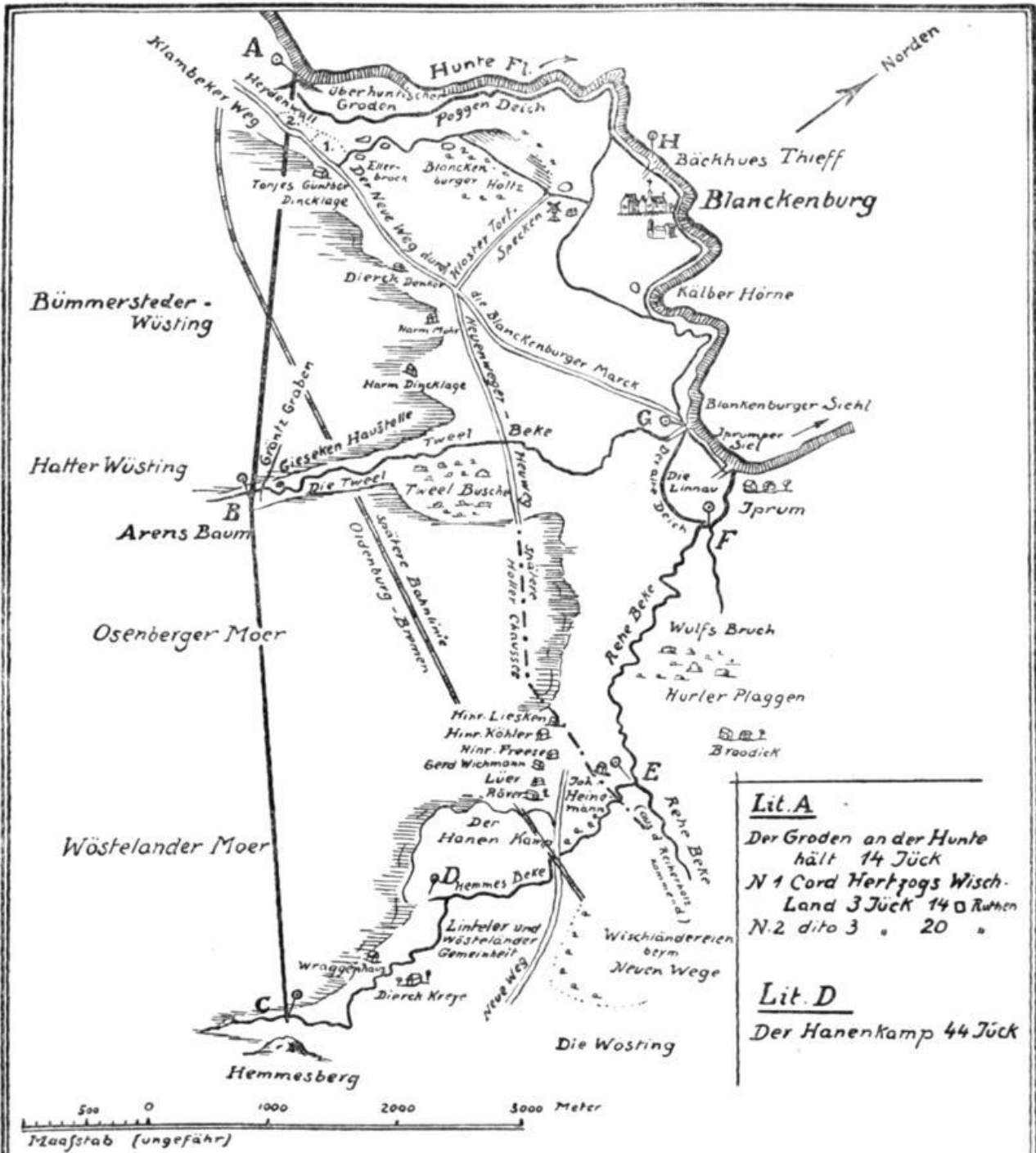
<sup>83)</sup> Die Zuwegung war teilweise abgeschnitten und das Kloster selbst in Gefahr. 4. 4. 1447.

<sup>84)</sup> Verkaufsurkunden, 3. B. 3. 4. 1492, 13. 7. 1482, 1. 4. 1486, 3. 9. 1451.

<sup>85)</sup> Unfer den Blankenburger Bauen in Moorriem waren nur zwei ganze, sonst lauter halbe und viertel Bauen, daher der auffallend geringe Kornertrag.

<sup>86)</sup> Nach jetzigen Preisen wären sie mindestens auf 200 Taler anzuschlagen.

<sup>87)</sup> Angaben der Fondskommission.



Kopie der „Delineatio deren Gräntzen\* des Klosters Blanckenburg“

von C.F. von Asfeld (W.A. Schmidt) 1728-29

\* gehen von A nach dem Heydenwall auf B, den Arens Baum, nach C, dem Hemmesberg, nach D, dem Hanenkamp, nach E, der Rehebeke, nach F, dem alten Deich, auf G, dem Blanckenburger Siehl, nach H, dem Bachhaus Thieff, auf A, dem Heydenwall.

Original im Staatsarchiv Oldenburg

Beilage zu Oldenburger Jahrbuch 1925 (Nr. 29) betr. Rüthning: „Die Nonnen von Blanckenburg“





vor der Reformation größtenteils gegen ein ganz geringes sog. Wischgeld an die benachbarten Bauern ausgetan, ca. 64 Taler jährlich<sup>88)</sup>.

Der dem Kloster als freies Eigentum bis heute verbliebene ererbte Grundbesitz hat nur noch ein Zehntel der einstigen Größe, begreift aber durchweg die wertvollsten Stücke, nämlich 300 Katasterjück, genauer 155 ha<sup>89)</sup>, wovon das Kloster vor dem Kriege 6820 Mk. Pacht bezog — nach Abrechnung der neueren Besitzstandsveränderungen. 22 von den 155 ha kommen auf den Holzbestand. Ehemals hatte er die dreifache Größe, wogegen das Kulturland entsprechend kleiner war. Das bei Einrichtung des Blankenburger Armenhauses 1632 aufgenommene Inventar<sup>90)</sup> ergibt:

1. an Ackerland: 11 Tonnen 4 Scheffelsaat = 100 Scheffelsaat zu	
$\frac{1}{12}$ ha = . . . . .	8,5 ha
2. an Wiesen: 62 Tagewerk zu $\frac{3}{4}$ ha = . . . . .	46,5 ha
3. an Weiden für mehr als 100 Häupter ca. 50 ha, davon etwa	
10 in den Holzungen = . . . . .	40,0 ha
	170 alte Jück = 94,0 ha
4. an Holzungen . . . . .	110 alte Jück = 61,0 ha
	<u>280 alte Jück<sup>91)</sup> = 155,0 ha</u>

An Klostergebäuden waren nach dem Inventar von 1632 noch vorhanden:

Die Kirche, die Pfarre, der Remter und der Kreuzgang mit 14 darüber gebauten „Zellen“. Heute sind die Baulichkeiten stark verändert. Die Kirche hatte einen Chor und zwei Altäre (22. 7. 1335) und war mit dem Kloster der heiligen Jungfrau, Johannes dem Täufer und besonders St. Anna geweiht<sup>92)</sup>. Ihr Bezirk bildete eine eigene Parochie<sup>93)</sup> bis 1814, seitdem zu Holle gelegt.

#### D. Das Benediktinerkloster zu St. Paul.

Vor den Toren Bremens. Gestiftet 1139.

Diese Abtei besaß im Oldenburgischen einstmals umfangreiche Besitzungen, namentlich am diesseitigen Weserufer bei Hammelwarden, wohin die Kommunikation von Bremen aus zu Schiffe bequem war. Schon 1139 (Brem. Urk.-B.) zählte man hier folgende St. Pauls-Meyergüter: 8 Bauen in Hammelwarden, 9 Bauen in Harrien, 5 Bauen in Utharrien, 3 Bauen in Boitwarden und den Zehnten in Godelesvere (Golzwarden?). Aus Golzwarden

<sup>88)</sup> Aa. Graffsch. Oldenb. Lit. III B X 36.

<sup>89)</sup> Angaben der Fondskommission.

<sup>90)</sup> Aa. Fonds- und milde Stiftungen Lit. P. 23.

<sup>91)</sup> Karte Nr. 1427.

<sup>92)</sup> Urk. 21. 9. 1509 und 22. 2. 1552.

<sup>93)</sup> Urk. 9. 2. 1299 und 31. 5. 1370.

wurde eine Abgabe an das Kloster noch 6. 5. 1404 entrichtet<sup>94)</sup>. Die Meyerhöfe in Hammelwarden und Harrien aber gingen durch Überflutung verloren. Denn nachdem die Weser zwischen 1380 und 1400 die Deiche bei Harrierbrake und Mittelhammelwarden (jetzt Käseburg) durchbrochen und bis zum Hammelwardermoor hin alles unter Wasser gesetzt hatte (Jahrbuch 28), verlor das Kloster seine Gerechtfame an diesem Lande. Als es aber um 1500 wieder trockengelegt wurde, nahmen es die Grafen als neueingedeicht für sich in Anspruch<sup>95)</sup>. Falls St. Paul aber noch irgendwelche Rechte daran behalten haben sollte<sup>96)</sup>, so hat sie Graf Anton I. durch den Scheinvertrag mit dem 1525 pensionierten Abte von St. Paul, Hr. Junge (§ 7), an sich gebracht, ebenso wie die Golzwarder und Altenhüntorfer Besitzungen. Die Hammelwarder Bauen, — durch höhere Gewalt zeitweilig vernichtet —, dürfen wohl nicht als konfisziert in Ansatz gebracht werden. Der Golzwarder Zehnte gab 1404 36 Scheffel, der Altenhüntorfer Zehnte<sup>97)</sup> mehr als 64 Scheffel, zusammen 100 Scheffel.

Die Neuenhüntorfer St. Pauls-Güter hat der Graf erst nach der Einnahme der Herrschaft Delmenhorst (1547) erworben. Hier hatte das Kloster

#### 1. Meyergrüter<sup>98)</sup>:

Einen Zehnthof, der schon 19. 4. 1487 vermeyert wurde, da der Hauswarf davon zu der neuen Kirche hergegeben werden sollte (28. 7. 1489 Old. UB. III, 57) vier weitere Meyergrüter in Neuenhüntorf, Butteln und Hekeln, die aber alle schon vor 1564 auf Geld gesetzt waren. Sie gaben zusammen etwa 30 Taler.

#### 2. Die Zehnten.

1. Der Zehnte zu Neuenhüntorf ist schon 1204 vom Kloster erworben<sup>99)</sup> und mehrfach umstritten (Urk. 13. 7. 1439, 7. 12. 1466, 5. 8. 1483), 1487 verpachtet.
2. Der Zehnte zu Butteln und Bäckeln ist erst 19. 5. 1520 erworben<sup>100)</sup>, 22. 8. 1528 verpachtet, 1546 wieder eingelöst.

Beide Zehnten sind nach 1547 vom Grafen Anton annektiert (anfänglich gegen jährliche Entschädigung für den Abt, Urk. 1564) und 1660 an die von

<sup>94)</sup> Urk. St. Paul, Staatsarchiv Bremen.

<sup>95)</sup> Grafenurk. 1. 6. 1589. Die Bauern, die vor dem Wesereinbruch am Deiche bei Harrien, Kirch- und Mittelhammelwarden gewohnt hatten, saßen nach 1500 in Harrierwurf und Hammelwardermoor—Sandfeld.

<sup>96)</sup> Nach Urk. 28. 8. 1528 verkaufte das Kloster noch ein halbes Land auf dem Liener Sande bei Neuenfelde.

<sup>97)</sup> Urk. 10. 8. 1471 Rühning Old. UB. II, 986, 16. 8. 1479 Brem. Staatsarchiv; also nicht Hude cf. Jahrb. 28 S. 47.

<sup>98)</sup> Urk. 1564 und 1580 Doc. Erzff. Brem. Klöster. — Urk. des Klosters St. Paul im Staatsarch. Brem.

<sup>99)</sup> Urk. 1204. Lappenbg., Hamb. Urk.B. Old. UB. II, 42, vgl. 765, 951.

<sup>100)</sup> Urk. Staatsarch. Brem.

Münnichs verkauft. Sie wurden noch 1682<sup>101)</sup> in natura gezogen und brachten damals von den 15 Bauern in Neuenhunorf und den sechs in Buttell und Bäke nach mäßiger Schätzung an Korn<sup>102)</sup> 500 Scheffel.

### 3. Die Mönchbau.

An unvermehrten Gütern besaß das Kloster zu St. Paul zur Reformationszeit nur diese eine Bau in Neuenhunorf an der Grenze der Bauerschaft Buttell, später Graf Münnich gehörig, und heute unbehaust. Sie ist erst 27. 10. 1500<sup>103)</sup> dem Kloster Heiligenrode abgetauscht, ca. 1530 vom Meyerrecht befreit, 1543 noch unter dem „eigenen Pflug“ der Mönche, dann verpachtet an den Delmenhorster Drost Hermann v. Der<sup>104)</sup>, dem sie Graf Anton I. 1547 nach Eroberung von Delmenhorst abgenommen haben wird; wenigstens hatte er 1564 längst ein Vorwerk darauf.

Die Mönchbau hielt an gemischtem Lande 70 Jück<sup>105)</sup>.

Das Kloster St. Mauritius und St. Simon in Minden, mit dem St. Paul durch die Bursfelder Kongregation vereinigt wurde, ist 3. 5. 1574 beauftragt, diese eingezogenen Güter zu reklamieren, aber ohne Erfolg.

### E. Das Karmeliterkloster Utens

als solches erst um 1505 von Kl. Appingen (Ostfriesland) begründet<sup>106)</sup>, aber vordem anscheinend schon eine Niederlassung der Benediktiner von St. Paul vor Bremen<sup>107)</sup> — etwa seit 1423.

Über die Größe des Grundbesitzes dieses Klosters, der vielleicht im Miteigentum der Kirchspielskirche stand<sup>108)</sup>, haben wir keine ganz einwandfreie Nachrichten. Die Bittschrift der Utenser an den Grafen Anton I. von ca. 1550 nennt die 12 Jück, die sie zurückverlangt, „ein wenig“ von den eingezogenen Lehngütern; ehemals sei „viel mehr Landes“ bei der Kirche gewesen. Auch die Butjadinger Beschwerdeschrift von 1568/70 deutet auf größere Besitzungen. 14 Jück davon hatte allein ein einzelner Bauer dem Kloster geschenkt<sup>109)</sup>.

Eine bestimmte Abmessung bringt erst das Kirchenvisitationsprotokoll von 1627, das 140 Jück im ganzen angibt, was Kohli II S. 135 bestätigt — indem er anscheinend nach einer anderen Quelle — „7 Stiege“ nennt, also  $7 \times 20$  Jück. Für die Zuverlässigkeit dieser Maßbestimmung bürgt ferner Remmers Nach-

<sup>101)</sup> Landbeschr.

<sup>102)</sup> Jahrb. 28, S. 57.

<sup>103)</sup> Urk. Staatsarch. Brem.

<sup>104)</sup> Erzstift Urk. 17. 6. 1543 in Hannover.

<sup>105)</sup> Karte 1437.

<sup>106)</sup> Reimers Jahrb. 21.

<sup>107)</sup> Karte des Landesarchivs 176.

<sup>108)</sup> „das Kloster, so vorhin ein ganzes Kirchspiel gewesen“. Butj. Beschw. 1568. Bittschrift 1550. Karte 176.

<sup>109)</sup> Privatklagen 1567 ff. Doc. Butj. Landesf. Nr. 21.

richt<sup>110)</sup>, die Klostergüter seien ein Erbe der 1423 zerstörten Friedeburg<sup>111)</sup>. Denn dieser Friedeburger Besitz füllte nach den Urk. 28. 8. 1404 und 9. 7. 1411<sup>112)</sup> den ganzen Raum zwischen der Heete und der Kleinen Weser („alteGafe“) aus und mußte für die Burgmannschaft den nötigen Ackerboden und für ihr Vieh genügendes Weide- und Mähland hergeben. 140 Jück — etwa das Areal einer sehr großen Bauernstelle —, mochten hierzu noch gerade ausreichen, ebenso wie späterhin zur standesgemäßen Unterhaltung von einem Prior und acht Mönchen<sup>113)</sup> nebst Personal und einer Schule, die mit dem Kloster anscheinend verbunden war<sup>114)</sup>. Mit dieser Jückzahl würde Altens noch hinter den kleineren Klöstern des Landes (Blankenburg und Östringfelde) zurückstehen.

Wir dürfen daher den einstigen unvermeyerten Grundbesitz von Altens, wie gemeldet, unbedenklich auch 140 Jück Marschland ansehen. — Von etwaigen Meyergütern fehlt jede Spur.

F. Das Dominikanerinnenkloster Östringfelde, schon 1150 als Kirche „der sel. Jungfrau Uppenvelde“ genannt<sup>115)</sup>, anfangs Chorherrnstift, seit 1350 für die Nonnen hergerichtet.

Die mittelalterlichen Urkunden über den Klosterbesitz und seinen Erwerb sind fast alle verloren. Dennoch sind wir über ihn gerade recht genau unterrichtet durch das Konfiskationsprotokoll vom 31. 3. 1577. Östringfelde besaß danach:

I. Eine Reihe von Meyerngütern in Schoost, Papentun, Silland, Schlepens, Abbikenhausen, von denen es bezog:

Geldzinse . . . . .	50 Taler <sup>116)</sup>
Weinkäufe mehr als . . . . .	21 Taler
	Sa. 71 Taler

Kornzinse 38 Tonnen = ca. . . . . 300 Scheffel

II. An unvermeyertem Lande:

a) Heu- und Mähland beim Kloster . . . . .	72 alte Matt <sup>117)</sup>
Heu- und Mähland beim Grashause . . . . .	32 alte Matt
b) Weiden (Pferde-, Ochsen- u. Kuhhamm) beim Kloster . . . . .	41 alte Matt
Weiden (Fennland) beim Grashause . . . . .	25 alte Matt

Sa. 170 alte Matt Grasland.

<sup>110)</sup> Bd. I S. 690.

<sup>111)</sup> Auch die Bittschrift von 1550 bringt die Klostergründung mit Kriegsnöten in Verbindung, ebenso Karte 176.

<sup>112)</sup> Brem. Urk. B. Old. II, 564, 596.

<sup>113)</sup> Renner I 690, Karte 176.

<sup>114)</sup> Strakerjahn Coll.

<sup>115)</sup> Ehrentz. II, S. 262.

<sup>116)</sup> Geringster Ansaß.

<sup>117)</sup> Vorwerksinventar 96 Jück.



## c) Ackerland:

beim Kloster	43 Tonnen = 344 Scheffelsaat = ca. . . . .	50 Matt
beim Grashause	18 Tonnen = 144 Scheffelsaat = . . . . .	20 Matt
		Sa. 70 Matt.

Etwas kleinere Gesamtmaße, nämlich 160 Matt Grasland, statt 170, gibt 1580 ein gewisser Tiark Pieper an und nennt dabei statt des Grashauses das Vorwerk Barkel <sup>118)</sup>, das hiernach mit dem Grashause identisch sein mag. Aber wir halten uns an das oben genannte, von Landrichter Statius Reinking aufgestellte offizielle Protokoll von 1577, das den Klosterbesitz im ganzen auf 240 Matt feststellt. Dies Areal war nicht zu groß zur Unterhaltung des ziemlich volkreichen Konvents, der noch um 1556, also zur Zeit seines Verfalles, nicht weniger als 42 Insassen beherbergte, nämlich zwei Priester, zwölf Chor- und sieben Laienschwestern, zwei Schwestern auf dem Vorwerk Barkel — der Rest Dienstboten. Dazu kam die Beköstigung durchreisender Fremder oder — mit den Worten der letzten Priorissa zu reden — „vele anfall, dat hir is van Lungesluden<sup>119)</sup>, unde al waer se her kamen; se willen all eten und drinken hebben, de enen mit gude, unde de ander mit quade“<sup>120)</sup>. Ja es scheint, daß hierzu die Klostereinkünfte nicht einmal voll gereicht haben, denn noch drei Jahre vor der Säkularisierung — also 1574<sup>121)</sup> — mußten die Nonnen ein wertvolles Marschgut in Silland von 40 Grasen (26 Jück) mit Genehmigung von Fr. Maria verkaufen, um ihre Schulden los zu werden. Es mag aber auch sein, daß sie die Güter wirklich dilapidierten, wie 1556 der Brem. Offizial gemeint hatte (§ 11).

An Gebäuden sind folgende zu verzeichnen:

## I. in Östringfelde:

1. Die Klosterkirche ist ca. 1150 erbaut<sup>122)</sup>, nach Remmer v. Seediëks Annalen 1272 abgebrannt, wurde aber um 1300 von der Rast. Chron. als bestehendes, schönes Gebäude gepriesen<sup>122)</sup>, 1609 abgebrochen (§ 11).
2. Der Turm, 1323 aus Quadern gebaut, 6 Stockwerke, ca. 40 m hoch, 1770 abgebrochen (§ 11).
3. Die Konventsgebäude.
4. Das Kumhus, darin de huslude ere want kampen laten (Wollwäscherei oder Kämmerei ?, Urk. 1577).
5. Die Ölmühle Urk. 1577.

<sup>118)</sup> Urk. 27. 4. 1492 Ostfr. Urk. B.

<sup>119)</sup> „Zeugen“.

<sup>120)</sup> Soll heißen: Mit Güte oder mit Gewalt.

<sup>121)</sup> Kniph. Urk. 29. 12. 1574.

<sup>122)</sup> Ehrentraut II, S. 262.

## II. In Barkel:

1. Das Vorwerksgebäude (wohl das „Grashaus“ 1577).
2. Die St. Annenkapelle (Mskr. Sillenstede 1654) — Barkelerklus — Remmer von Seediek, Annalen 1495.

III. In Schar bei Neuende, Kornmühle, schon 1535; Urk. 1577; bald danach an den Müller verkauft<sup>123)</sup>.

IV. Die Heidmühle, noch 1556 in Papentun, 1561 verlegt (Braunsdorf, S. 268; Martens hist. geogr. Beschreibung, S. 179).

Auch der dem Kloster unmittelbar benachbarte Forst Upjever soll nach Laddiken<sup>124)</sup> auf Östringfelder Gründen stehen. Es handelt sich dabei um den älteren, östlichen Laubholzbestand zwischen dem Kloster und dem Forsthaus (ca. 200 ha), aber seine Flurnamen geben keinen Hinweis auf ehemaligen Klosterbesitz. Das Vorwerk Upjever — ehemals nach dem Stader Copiar der Jeverischen Stadtkirche gehörig — ist ihr nicht erst durch die Reformation, sondern schon früher entfremdet und gehörte 1551 Frl. Maria<sup>125)</sup>.

## 37. Die einzelnen Güter des Johanniterordens.

Quellen: Die Butjadinger Beschwerde 1567 ff. nennt als eingezogen das Kloster Stiek und andere „Rodischer — Herren — Klöster —“ (Inte — Rodden), mit viel Land, die von Anton I. zu Vorwerken gemacht seien (Anlage I am Schlusse der Arbeit). In Collect hist. antiqu. VII S. 500 (Landesbiblioth.) wird der Name Roddens — unter Berufung auf Renner — mit den Rodiser Rittern in Verbindung gebracht. Die Urk. 8. 9. 1319, Ostfr. Urk. B., nennt bereits Hoven<sup>126)</sup> und Bredhorn als Ordensgüter. Vollst. Verz. aller Johanniterhöfe in Doc. Graffsch. Oldenburg Landesj. 14. 11. 1666 (mit Größenangaben). Weitere Aufzählung in der Nachschrift zur Huder Urkundenabschrift von 12. 10. 1412, wo auch Hollwarden<sup>127)</sup> mit genannt wird. Hier wird das Vorhandensein von Kapellen für alle Kommenden vorausgesetzt.

A. Stiek. 12. 11. 1534 an die von Fikensolt verlehnt. Größe: 84½ alt. Jück reines Marschland = 105 neue Jück, alles vor der Reformation unvermehrt.

## Gebäude:

1. Behausung und Gehöfte. (Urk. 1534.)

<sup>123)</sup> Aa. Jever XXIII 41 f.

<sup>124)</sup> Laddiken, Kloster Östringfelde 1843, S. 11. Bei den Manuskripten.

<sup>125)</sup> Martens, hist. geogr. Beschreibung der Stadt und Herrschaft Jever, S. 180. Eigentum des Herrn Pfarrers Chemnitz, Westerstede.

<sup>126)</sup> Auch Havermönniken genannt — im Jabeusen ertrunken.

<sup>127)</sup> Kirchspiel Burhave oder Oberahnisches Feld (Holzwarden), sonst nicht belegt.

2. Die St. Annakapelle, von Siebr. Meyer so genannt (Rüstf. Merkw. § 35). Die Butj. Beschw. 1568/70 weiß von zwei Glocken und einem Kelch.

B. Roddens. Schon 1420 im Stader Copiar aufgeführt. Größe: An reinem Marschland 295 neue Jück.

Hiervon waren 1666 etwa 100 Jück vermehrt, und zwar schon vor Graf Anton Günthers Zeiten (1603—1667), aber wahrscheinlich noch nicht von den Johannitern, die die Bezeichnung von „Meyerböfen“ für ihre Güter im Prozeß gegen Anton I. ausdrücklich ablehnen; diese seien vielmehr „ohne Mittel“ (also unmittelbar) dem ritterlichen Orden zugehörig gewesen<sup>128</sup>).

Die bei Roddens von Anton I. erst nach der Konfiszierung eingedeichten und später dazu gelegten Grodenländereien sind natürlich nicht mit in Ansatz gebracht, weil nicht von den Johannitern herrührend.

#### Gebäude:

1. Ein Steinhaus, von den Johannitern errichtet, noch 1641<sup>129</sup>).
2. Eine Kapelle, an der 1420 ein Pfarrer (Rektor) stand. (Vgl. Karte von Musculus in Riemanns Geschichte des Jeverl. S. 24).

C. Infe<sup>130</sup>). U. W. zuerst 23. 6. 1519<sup>131</sup>) genannt. Nahe dabei der Ort Kloster. Größe: An reinem Marschland 328 neue Jück.

Hiervon waren 1666 rund 157 Jück vermehrt. Diese sind, wie die Akte sagt, „wo nicht von dem Johanniterorden selbst, dennoch von dem Herrn Grafen Anton I. als auctore occupationis, oder von Herrn Graf Johann XVI. — den Meyern eingeräumt worden“. Auch hier die Präsuntion gegen eine Vermehrung schon durch die Johanniter (vgl. oben zu B.).

Die bei Infe erst von Anton I. neu eingedeichten Groden sind wie unter B. von der Berechnung ausgeschlossen.

#### Gebäude:

1. Ein von den Johannitern herrührendes, mit einer inneren Graft umschlossenes hohes Steinhaus mit gewölbtem Keller noch 1666 vorhanden<sup>132</sup>). Neues Vorwerk von 1578.

<sup>128</sup>) Aa. Gr. Oldenbg. Tit. XLI, 1—2.

<sup>129</sup>) Aa. Gr. Oldenbg. Tit. XI 52 d. Doc. Gr. Old. Landesf. 14. 11. 1666.

<sup>130</sup>) Infe am Nordwestende der ehemaligen Insel Stadland. Daher vielleicht der Name Innede. Auch Neuende hieß im Mittelalter einfach Innede.

<sup>131</sup>) Kniph. Urk.

<sup>132</sup>) Karte Nr. 609.

2. Eine Kapelle kann auch hier nicht gefehlt haben, wenn das ehemalige Wihale mit seiner Kirche durch Inte ersetzt worden ist. Reste des Klosters will man noch 200 Jahre nach seiner Säkularisierung gefunden haben<sup>133</sup>). Grabstein des letzten Priors († 1557) in Abbehausen (jetzt verloren).

A., B., C. sind Stiftungen der Butjadinger. Anlage I am Schlusse dieser Arbeit.

- D. **Strückhausen.** Zuerst 4. 7. 1423 genannt. Größe: An Marschland (Landbeschr. 1682) 100 neue Jück<sup>134</sup>).

1423 gehörten dazu 7 Bauen (Were), wohl 3. T. Meyergüter, die 5. 6. 1521 verkauft und arrondiert, nach der Konfiszierung aber vom Haupthof getrennt gehalten wurden<sup>135</sup>). Wir haben es bei den 100 Jück also nur mit unvermeyertem Lande zu tun und lassen die Meyer, deren genauere Ermittlung noch aussteht, hier unberücksichtigt.

Behauung und Kapelle sind 1423 bezeugt.

- E. **Hahn** ist den Johannitern nur auf beschränkte Zeit verliehen (Grafenurkunde 19. 11. 1487) und ihnen schon vor der Reformation wieder abgetauscht (Grafenurk. 16. 8. 1503 Old. UB. III, 163, 164) gehört also nicht zu den konfiszirten Kirchengütern.

Gebäude: Eine Kapelle, wie aus der genannten Urkunde zu schließen. („Gottesdienst“, „Priester“).

- F. **Oldenburg.** Die Johanniterkapelle im Schloßgarten oder am Damm ist ca. 1378 von einem Oldenburger Grafen gestiftet, der, auf einem Raubzuge nach Butjadingen in Bedrängnis geraten, Johannes dem Täufer für seine Befreiung den Bau dieses Gotteshauses gelobt hatte, weil er gerade an dem Täufer durch Verwüstung seiner Heiligtümer (Inte ?) einen Frevel begangen hatte<sup>136</sup>), der gesühnt werden sollte.

Die Kapelle hatte drei Altäre, St. Johannis, St. Bartholomäi und St. Nicolai, die von drei Priestern bedient wurden.

Das Pfründenvermögen dieser 1531 konfiszirten Kapelle entzieht sich genauer Feststellungen und war anscheinend nicht sehr bedeutend, so daß 30. 5. 1461 sogar eine Hauskollekte zu ihrer Unterhaltung für nötig befunden wurde.

<sup>133</sup>) Coll. hist. ant. VII Abbehausen.

<sup>134</sup>) Siehe Register: 135 Jück. Kohli II S. 135.

<sup>135</sup>) Eschen, Strückhausen S. 17.

<sup>136</sup>) Chron. Rast. Meiboom II, S. 108 Wihale vielleicht Vorgängerin der späteren Kommende Inte.



G. Bredehorn<sup>137)</sup>, Jührden<sup>138)</sup>, Grabhorn<sup>139)</sup>, Lindern.

	1. Wiesenland:	2. Ackerland:
Bredehorn	19 Tagewerk	44 Scheffelsaat
Jührden	15 " "	44 " "
Grabhorn	20 " ?	64 " "
Lindern	20 " "	44 " "
	<hr/>	
	Sa. 74 Tagewerk =	55 ha.
		<hr/>
		Sa. 196 Scheffelsaat = 16 ha.
		<hr/>
		Sa. 71 ha.

## 3. Holzungen der vier Güter, jetzt ca. 200 ha, im MA. etwa 150 ha.

In den beiden Grafenurkunden vom 16. 8. 1503 wird das Holz als Hauptwert der Bredehorner Güter hingestellt. Trotzdem ist hier zur Vermeidung jeder Überschätzung ein ehemals geringerer Holzbestand als gegenwärtig angenommen.

Nach dem Bericht vom 25. 6. 1653 Doc. Johanniter gab es in Bredehorn eine Kirche mit Begräbnisplatz; hier war nämlich der Vorort der obigen vier Kommenden und um 1495 ein Sitz politischer Tagungen (Ostfr. Urk.B. n. 1451, Old. UB. III, 87). — Die Möglichkeit, daß die drei Nebenhöfe schon vor der Reformation vermeyert waren, kann nicht strikte ausgeschlossen werden.

H. Hoven oder Hovemonniken, im Jadebusen untergegangen (Urk. 17. 3. 1443), östlich vom Banter Kirchhof (Karte von 1599 Nr. 402)<sup>140)</sup>. Dazu gehörten die Höfe in Arngast und Dangast (11. 9. 1550) und zeitweilig Hahn (s. oben zu E). Größenangaben fehlen.

Wahrscheinlich mit Kapelle (Meßbuch, Sello, Ostfr., Rüstfr. S. 45). Der gesamte unvermeyerte Besitz des Ordens betrug hiernach:

- a) An Marschland nach Abschnitt A—D  $105 + 295 + 328 + 100 =$   
828 Jück<sup>141)</sup>
- b) An Geestland nach Abschnitt G 71 ha
- c) An Holzungen nach Abschnitt G mindestens 150 ha.

<sup>137)</sup> Suder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift; Ostfr. Urk.B. 27. 8. 1495, 5. 1. 1496; Jakob v. d. Specken, S. 36, 1428. Doc. Brem. 15. 1. 1497.

<sup>138)</sup> Grafenurk. Cop. nova VI, S. 1461 zu 1531.

<sup>139)</sup> Grafenurk. 8. 9. 1428, Suder Urk. 12. 10. 1412 Nachschrift.

<sup>140)</sup> Nach Musculus bei Riemann, Gesch. d. Jeverlandes S. 24 lag es westlich von Bant.

<sup>141)</sup> Es handelt sich hier um das neuere kleinere Jück = ca. 0,45 ha. Will man gegen alle Wahrscheinlichkeit nach Abschnitt B und C  $100 + 157 = 257$  Jück als schon von den Johannitern vermeyert absetzen, so bleiben es doch 571 Jück freien Besitzes.

Daß die *Johanniter* von ihren Ländereien hierzulande im allgemeinen wenigstens die Haupthöfe nicht vermeyerten, sondern selbst bewirtschafteten<sup>142)</sup>, wird schon durch die große Zahl ihrer Knechte wahrscheinlich gemacht (§ 8). Aber auch die Nebenhöfe standen teilweise unter eigener priesterlicher Leitung, so Hahn als Dependenz von Hoven (Urk. 14. 11. 1487). Andere Nebenhöfe sind wohl verpachtet, aber nur auf Zeit<sup>143)</sup>, und die Bemühungen der Bokelischer Kolonen, die Rechte von Erbpächtern (*Meyern*) für sich in Anspruch zu nehmen, sind noch im vorigen Jahrhundert vollkommen gescheitert<sup>144)</sup>.

Auch die nach der Reformation erfolgte Vermeyerung der Bredehorner Klostergüter geschah wenigstens mit ausdrücklicher Ausschließung des Eichenholzstandes, z. B. in Lindern 4. 10. 1532, Bredehorn 20. 1. 1533, Doc. Johanniter.

Nach Hamelmann Chron. S. 194 sollen auch in Bloh zwei Johanniterhöfe gewesen sein, die nach 1430 von den Grafen erworben wurden. Urkunden nicht vorhanden.

**38. Schlufsergebnis.**

Zusammenfassung der bei der Reformation eingezogenen geistlichen Güter, soweit deren Größe bekannt ist.

**A. Unvermeyeretes Land.**

	Gemischtes Land ha	Marfchland ha
a) Weltgeistlichkeit (§ 35)		
1. Die Butjadinger und Stadländer Vikarien nach Abzug des versunkenen Landes ca. 1000 alte Jück .	—	560
2. Die Vikarie in Dedesdorf nach Abzug des zurückgegebenen Stückes. 45 Landw. Jück . . . . .	—	23,4
3. Die acht jeverschen Vikarien nach Abzug der zurückgegebenen Oldorfer 452 weniger 62 = 390 alte Gras	—	137
4. Das Land der Schakelhaver Kapelle, ca. 270 alte Gras . . . . .	95	—
b) Klostergeistlichkeit (§ 36).		
1. Rastede.		
Der Klosterhof mehr als 66 alte Jück . . . . .	37	—
Zehnthöfe in Altendorf und Moordorf 70 alte Jück	39	—
Vorwerk Altjade ca. 270 alte Jück . . . . .	153	—

<sup>142)</sup> Nur aus diesem Grunde konnten sie auch nach der Reformation von den Grafen als Vorwerke in Eigenwirtschaft weiter genutzt werden.

<sup>143)</sup> Auch in der Urkunde 1587 Bokelisch werden größere Ländereien vergeben, doch nur auf Zeitpacht — 15 Jahre.

<sup>144)</sup> Aa. Cabinettsreg. 13— 112— 43. 1820. Nr. 550 Kammerbericht 15. 11. 1820.



	ha	ha
2. Hude.		
Der Klosterhof ca. 200 alte Jück . . . . .	110	—
Der Mönlichhof in Dalsper 67 alte Jück . . . . .	37	—
Die Meenen Neuenhutorf 50 alte Jück . . . . .	—	28
3. Blankenburg. Der Klosterhof 170 alte Jück . . . . .	94	—
4. Utenz. Der Klosterhof 140 alte Jück . . . . .	—	78,4
5. St. Paul. Die Mönchbau Neuenhutorf 70 alte Jück	39	—
6. Östringfelde. Der Klosterhof m. Grash. 240 a. Matt	125	—
c) Johanniterorden.		
1. Stiek. 105 neue Jück . . . . .	—	47,3
2. Roddens, Infe, Strückhausen 723 neue Jück . . . . .	—	325,9
3. Bredehorn, Jührden, Grabhorn, Lindern . . . . .	71	—
Sa.	800	1200

### B. Unvermehrte Holzungen (§§ 36 und 37).

	Alte Jück	
1. Kl. Rastede. Eichenbruch, Abtsbusch, Hagen usw ca.	400	
2. Kl. Hude. Reiherholz, Schnitthilgenloh ca. . . . .	300	
3. Kl. Blankenburg. Blankenburgerholz, ehemals ca.	110	
4. Die Johanniterhöfe b. Bredehorn ca. 150 ha mehr	260	
Sa.	ca. 1070 a. J.	= ca. 600 ha

Im 16. und 17. Jahrhundert findet man selten genaue Größenangaben für Waldbestände, weil sie wegen ihrer Unübersichtlichkeit schwer zu vermessen waren. Es kann sich hier also nur um Schätzungen handeln, die aber vorsichtig bemessen sind.

### C. Meyer- und Zehntgefälle.

#### a) Collegiatstifte (§ 35)

	Jährliche Einnahme	
	Scheffel ca. $\frac{2}{3}$ Hafer ca. $\frac{1}{3}$ Gerste	Geld Taler
1. St. Lamberti, Oldenburg	1500	200
2. St. Marien, Delmenhorst	1350	175
3. St. Alexandri, Wildeshausen <sup>145)</sup>	6200	755

#### b) Klöster (§ 36)

1. Die Benediktiner zu Rastede	6000	94
2. Die Cisterzienser zu Hude	5000	200
3. Die Dominikanerinnen zu Blankenburg	1200	220
4. Die Benediktiner zu St. Paul vor Bremen	600	30
5. Die Dominikanerinnen zu Östringfelde	300	71

Sa. 22150 Scheff. 1745 Taler.

<sup>145)</sup> Ohne den Vechtaer, Diepholzer und Hoyer Anteil und ohne die Propstei.

Nicht berechnet sind u. a. wegen Unsicherheit des Wertes:

1. Sämtliche Kirchenländereien, viele 100 Jück, darunter der Bleger Sand (§ 35).
2. Sämtliche Kapellen mit 20 Vikarien, ausgenommen Schakelhave (§ 35).
3. Sämtliche Gebäude, bes. ca. städtische Dienstwohnungen (§ 35).
4. Sämtliche nichtfriesische Vikarien (Geest- und Stedingen-Moorriem) (§ 35).
5. Sämtliches Gold- u. Silbergeschmeide, Glocken, Bleichdächer usw. (§§ 35 u. 36).
6. Folgende Einzelgüter (§ 36): Huder Höfe Schwei, Lockfleth (Wittbeckers Burg ?), Zehnthöfe Holle und Mönchhof (Schönemoor); verschiedene Geestgüter und Zehnten des Klosters Hude und des Collegiatstifts in Delmenhorst; die zahlreichen Hammelwarder St. Pauls - Güter u. a. m.

Etwaige Ungenauigkeiten, die bei den berechneten Werten möglicherweise untergelaufen sein könnten, z. B. betr. Größe des Klosterguts Utens und der etwaigen schon vorreformatorischen Vermeyerung eines Teils der Johannitergüter, werden durch das Nichtberechnete jedenfalls aufgewogen.

Es bleibt also dabei, daß den kirchlichen Instituten im 16. Jahrhundert entfremdet sind mindestens:

1200 ha Marschland,  
 800 ha gemischtes Land,  
 600 ha Waldboden,  
 22000 Scheffel Getreide jährlich.

Rechnet man rund 2500 ha zu durchschnittlich je 2000 M., so ergibt das 5 Millionen Goldmark Kapital nach heutigem Wert; außerdem eine Jahresrente von 44 000 M., wenn man den Scheffel Korn zu 2 M. rechnet.

Mit der Einziehung dieser Güter wurden aufgehoben:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. an den Landkirchen   | 73 geistliche Pfründen |
| 2. die drei städtischen Collegiatstifte mit ca.   | 60 " "                 |
| 3. etwa 60 Kapellen mit   | 20 " "                 |
| 4. fünf Klöster: Rastede, Hude, Blankenburg, Östringfelde, Utens (St. Paul vor Bremen ungerechnet); |                        |
| 5. fünf Johanniterkommenden: Stick, Inte, Roddens, Strückhausen, Bredehorn.                         |                        |

Vielleicht, daß diese Aufrechnung bei der kommenden Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat (§ 1) mit in Betracht gezogen werden kann. Die lang-erstrebt und jetzt endlich erreichte Selbständigkeit unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche würde dann um so fester begründet werden können.



## Anlage I.

Auszug aus „Gemeine Beschwerung des Stad- und Butjadingerlandes“.

Doc. Butj. 1567 ff.

Register A.

Underscheidliche Verzeichnuß, was von dem caspel Blexen und den anderen hernach folgenden caspeln eingezogen.

## I

## Blexen.

1. drie vicarei — 2. alles gold und silber, nemlich 4 Kilche, 2 silbern monstranzien, 3 Koppe mit golde beschlagen, 1 güldene Kreuze — 3. das Blei von der Kirchen — 4. drei glocken — 5. die vehr über die Weser — 6. die orgelpfeifen — 7. eintausend bohmische Latten, 5 Balken, 3313 Dachstein, 207 Tunnen Kobbickes<sup>140)</sup> — 8. das ganze Blexerland.

## II

## Buerhofer caspel.

1. fünf Lehen — 2. ihliche silberne und güldene clenodia.

## III

## Waddenser caspel.

1. zwei Lehen — 2. drie Glocken.

## IV

Das Kloster zu Aftenß, vorhin ein ganz caspel gewesen.

Alles davon genommen, daß nichts da geblieben, leßlich nach absterben der münche einen pastoren allda gesetzt und ihm ca. 12 joch landes gefan, als derselbe auch verstorben, hat der Herr Grave alle das Land wiederumb zu sich genommen.

## V

## Abbehauser caspel.

1. drie vikarien sambt derselben Zubehörungen — 2. eine glocken — 3. S. Lorenzhaupt mit gold beschlagen — 4. drie Kilche — 5. eine monstranzien — 6. S. Georgensbilde mit silber beschlagen.

## VI

## Eckwarder caspel.

1. drie Lehen — 2. eine glocken und ehlich geld — 3. eine monstranzien — 4. ein silbern haupt, S. Liborius genannt — 5. zwei silberne tauben sambt anderem geschmuck und geschmiede — 6. zwei Kilche.

<sup>140)</sup> Seemuscheln, die zur Herstellung des Mörtels gebraucht wurden.

VII

Große Tossens.

1. ein Lehen — 2. ein klein silbern monstranzien — 3. zwei Kilche — 4. zwei glocken.

VIII

Das Kloster Sticken.

1. zwei glocken — 2. einen Kilch und das ganze Kloster mit aller Zubehörunge.

IX

Langwarder caspel.

1. sechs glocken, und die eine, wiederumb gekauft vor 240 Taler, war die siebente — 2. vier Lehen ohne die Pastorei — 3. fünf Kilche — eine monstranzie von silber — 5. zwei Koppe mit silber beschlagen — 6. zwei und fünfzig gulden nagel zu einem jeden ein goldflorin, sambt anderem geschmuck und Kleinodien.

X

Rodenkircher caspel.

1. alle dasjenige, das in der Kirchen gewesen ist an Kleinodien und andern gulden und silbernen geschmuck, allein ein Kilch, ein paten und 1 silbernen Löffel ist in der Kirchen geblieben — 2. hundert taler sambt den Registern Anno 63 auch von der Kirchen genommen — 3. drei glocken — 4. eßliche Lehenßgüter und dieselben vermeiert.

XI

Golzwarder caspel.

1. vier glocken, davon eine kleine glocken dem caspel wieder gefan — 2. alle gold- und silbergeschmiede — 3. zwei lehen — 4. zwei meier (d. i. 2 vermeererte Vikarien, vgl. die folgende Ziffer XII).

XII

Esenhammer caspel.

1. eine glocke und eine wiederum von dem Herrn graven gekauft — 2. drie vicarei, vermeiert — 3. alle geschmuck und geschmiede, so zu der Kirchen gehörig.

XIII

Stollhammer caspel.

1. eine glocke — 2. eine vicarei sambt aller Zubehörunge der Kirchen.

Register B.  
nach 1570.

Auszug aus „Gemeine Beschwerden“ der Untertanen und Einwohner in Stad- und Butjadingerland.

.....  
.....

Nun hätten die untertanen alles getan, was ihnen ihresteils in berürten Verträge (Vertrag zu Ovelgönne, 1568 Janr. 29) uferlegt, und sich zu wol gedachtem ihrem gnädigen Herren gleichmäßiger verfolgung desselben vertrags undertänigst getröstet.

Wiewol es aber an dem, daß im caspel Stuelhamp von altershero zweien predicanten, als ein pastor und ein capellan,

im caspel zu Eckquart ein pastor und zween capellan und ein vicarius, zu Großen Tossen ein pastor und ein vicarius

im caspel Baurhove ein pastor und 5 vicarii

im caspel Langwerde ein pastor, ein capellan, 4 vicarii

im Waddenser caspel ein pastor, ein vicarius (In Wirklichkeit 3 Vikare)<sup>147)</sup>

im caspel Blegen ein pastor und zween vicarii (In Wirklichkeit 3 Vikare)<sup>148)</sup>

in das Abhuser caspel zuvor ein pastor und drei caplan gehabt,

im caspel Esensham ein pastor und ein vicarius (In Wirklichkeit 3 Vikare)<sup>149)</sup>

im caspel zu Rodenkirchen zween pastor und vier vicarii

im caspel Holzwarden ein pastor und zween vicarii (In Wirklichkeit 4 Vikare)<sup>150)</sup> von altershero gehalten worden und so fort wie in § 18 nachzulesen.

Auszug aus Na. Gr. Old. Tit. XL<sup>a</sup> Nr. 6 conv. 16. 1568.

Gemene Klage des ganzen Stad- und Butjadingerlandes wedder und up den Wolgeborenen eren gnedigen Herrn Grave Antonius to Old. und Delmenhorst.

Dewile Anno 1514, den 21. Januar, de durchlüchtige Herr von Brunswich und Lunenburg mit dem — Graven to Oldenburg<sup>151)</sup> er Stad- und Butjadingerland eroveret und in genamen, in de 800 Mann erslagen und de overigen in de Esenshamer Kerken gefenglich gebracht und in den 3den Dag gehalten, hebben

<sup>147)</sup> S. Geistl. und Lehngüter im Amte Ovelgönne 1602.

<sup>148)</sup> Desgleichen. R.V.Pr.

<sup>149)</sup> S. v. Register A Ziffer 12 u. Patrim. Buch 1601.

<sup>150)</sup> S. v. Register A Ziffer XI und Landheuerregister 1602.

<sup>151)</sup> Graf Johann V., Antons I. Vater, siehe weiter unten.

se mit den Gefangenen also gehandelt, — dat se alle und ein Jeder insunderheit, den Fürsten und Herren jaarlikes van dem geplogeden Lande den 10den Hocken — geven schulden; dar wedderum de gemelten Fürsten und Herren se in allen Gnaden angeneamen, den Erdbodden ganz und gar aver — und ingegeven, also dat ein jeder Inwagner sin Erve und Guder frie und to egen to allen Tiden scholde und mochte beholden, beide buten und binnen Dikes. Ok scholden se alle Kerkenguder, beide in Golde, Sulver und Erslant ahne alle Besweringe holden und gebruken, worup de Lande den Fürsten und Herren geswaren. Sind ok bi sulken Vordrage itlike Jahre gnediglich gebleven und gelaten worden, solange Grave Johann und darna sine olden Dener im Levende gewesen. Als awerft nie Regenten upgekamen (Graf Anton's I. spätere Räte), is der Fürsten und Herren Vordrach vorgeten und daglikes nie Besweringe aver Stad- und Butjadingerland getagen, dardorch de gemeine Lande und vele Privatpersonen in groten Nadehl und Schaden gekamen — —

To m e r s t e n werden de Kerkenlehen (Pfarrstellen) nicht mit gelehrden und Gottfruchtigen Luden versorget, sundern bi jeder Kerken is man ein Predikant, so doch to itliken Kerken 5 ofte 4 ofte 3 Vicarien sind<sup>152)</sup>. Golt und Sulver is dar van weggenamen und desulbigen nicht in geringen Werde; von etliken Kerken de Bliidake, itlike 1000 Gulden wert, gereten und weggenamen<sup>153)</sup> und werden fordan to Kornhusern gemaket — to einer Verachtinge Gades und fines hilliges Wordes.

To m a n d e r n. De Tosage van dem Lande binnen und buten Dikes, einem Jedem, dem idt tokumpt, to gebukende, wert vorgeten und wert de gemeine Frigheit (die Außendeichs-Gemeineweide) sowoll als der Huslude Egenlant, dat buten Dikes is, in gediket und den Luden afgnahmen und to Vorwerken (herrschaftlichen Domänen) gemaket, de wi darna bearbeiten moten.

To m D r u d d e n sind von unsen Voreldern itlike Rodischer-Herren-Kloster<sup>154)</sup> verordent, wedder de Saracener und Türken, de nu to Vorwerken gemaket. Und wowol dat to sulken Kloster vele Landes gegeben<sup>155)</sup>, so wert uns doch nu so ein gruwlik Türken-Steuer na Jüchtalen upgelegt, dat idt keiner utkamen kann.

(Folgen weifere Beschwerden.)

Ferner: Tit. XL A 5a lit. d Nr. 13:

— — — von altershero ehliche sonderliche Güter deputiert und verordnet gewesen, aus deren jährlicher Abnußung und Ufkumpften in des h. Reichs

<sup>152)</sup> Siehe unser Verzeichnis.

<sup>153)</sup> So das Bleidach der Bleker Kirche (siehe Register A Ziffer I).

<sup>154)</sup> Inte, Roddens, Stick als Rodiser- oder Johannitergüter, deren Erträge z. T. dem Kampf für das heilige Land dienten, teils der Pflege der Armen und Kranken (siehe f. Absatz).

<sup>155)</sup> Ca. 800 Jüch Marschland (§ 37).



Anlagen die Türkensteuer erlegt und abgetragen, und das Übrige in die Hände der Armen ausgeteilt, und sind die Einwohner dieser Lande (früher) darüber mit Türkensteuer insonderheit nicht belegt noch beschwert worden.

### Anlage II.

Protest gegen die Besetzung einer Pfarre durch den Grafen.

Anno 1568 d. 17. September heft der edle und wohlgeborene Antonius, Graf von Oldenburg und Delmenhorst, Moriz Frankenvelde upgelegt, dat he mit N. Tilingio, den S. Gn. mit der karken to Obhusen vorlent, to Obhusen tehn scholde, und eme aldar dat Pastorat und den Predikstohl inwisen, und ist Moriz Sr. Gn. befehle also nagekamen, mit den Pastoren up den Sonndage Morgen to Obhusen angekamen und mit eme in de karken gaen willen, und nicht geopent wurden; und also Moriz dem karspell angefecht, wat orsake de karke to stunde; he wer dar mit einem pastoren, de dar jegenwerdig stunde, welchen min gn. H. mit der karken vorlehnt, und S. Gn. befehle na eme den Predikstohl intowisen. Darup de gemene des karspels tosamten getreden und Moriz dorch itlicher des karspels geantwort, se wolden den Pastoren nicht hebben, se hadden dar einen, den wolden se beholden und dorch Boleke Roleves dat Wort doen laten. Und do he sulkes gesecht, hadde he awer lut geropen: gy karspellüde, hebt gy mi nicht also seggen? do hadden se semlich geropen: Ja!

Do hadde Moriz noch in der Gude den karspell gesunnen, dat se eme denn doch upstigen und prediken laten wellen. Darup hadden se aver geantwortet: „Nee, idt wer enen also nicht gelegen.“ Do heft Moriz mit den pastoren wedderum van dem karkhove afgang moten.

Darna si de karke geopent und hebben den vorigen predikanten, den min gn. H. mit der kark nicht vorlent, upstiegen und prediken laten.

### Anlage III.

Zu Sengwarden bei Kniphausen ist die Gemeinde willens gewesen, den Prediger<sup>156)</sup>, der die Orgeln und Altäre Anno 1556 bei Nachtzeiten zerbrach, mit gemeiner Hand tot zu schlagen, und (er) vermochte kümmerlich sein Leben in einer Lehmgruben (zu) bergen. (Garrelts, Reformation Ostfrieslands S. 112.)

Derselbe Prediger wurde gleichwohl — anscheinend nach dem Wunsch der Herrschaft, die reformiert war —, 1559 zum ersten Pastor in Sengwarden berufen. Auch die andern Kniphäuser Pastoren waren damals schon reformiert und stammten zum Teil aus Groningen und Norden (s. u.).

<sup>156)</sup> Es war der reformierte Prediger Delenus (siehe weiter unten). Die Reformierten haben keinen Altar und wollten früher auch keine Orgel. Die Gemeinde war noch lutherisch gesinnt.

Folgt starkgekürzter Auszug aus dem Berufungsschreiben für den genannten Pastoren:

Nadem over dat Karspel to Sengwarden sehr grof is, vull Volkes, de Husen wiet u. siet verstruwet, u. iziger Tiet dat Volk kränklich is, wurden 3 edder 4 Deners<sup>157)</sup> darinne Arbeit genug finden — und wi izund man 1 Dener hebben, hebbe wi foort na unses saligen Pastors doetliken Affscheet to Gott allmechtig mit fürigem Geeste gebeden, dat he uns Christum recht lehre wedder to fogen. Darna hefft Arnoldus, unse Predikante, de Gemene vermahnet, na der Predige in der Kerken to bliwen, um aldar ein Underredung van einem Dener to holden, und is nicht einer in der Kerken under der Gemene befunden, de nicht sine Stemme up unsern leven Broder Petrum Delenum gegeben heft. Diffe heft nu ein gut Tüchnis bi unsern ehrbaren, leven Junkern, bi den Kerkdeners u. Pastoren differ Herrlichkeit, ook bi den Unsen, so vele ehrer sint, de de lewe Gott mit femlicher Erkenntnisse seines göttlichen Wordes begawet heft<sup>158)</sup>. — Und worliken, hadde wi solke Tüchnisse von dissem framen Mamm gehat, als he ersten to uns kam, — de Uprohr — wedder em angericht — weern ahne Tiwel wol nageblewen<sup>159)</sup>. Wolde uns nu Gott so gnedig sien u. schicken uns denfülwen to einem Pastoren, he scholde uns also leef, wert u. angenehm sin, als he uns to voorne in Unbekanntheit is unwert gewesen. Hebben ook unse ehrbar Junker u. gnedige Fruwe daran ein groten Wohlgefallen gehat, dat disse Huslüde, ehre Underdanen, van sich sulvest so flitich Petrum to einem Pastor begehret hebben.

Vorder so moten wi bekennen, dat uns in dissem Platz, dar der gottseligen u. ehrbaren Lehrers wenig sind, mehr van Noden is eine gelehrde, gottfruchtig Mann, als in der Nächte vom Emden u. Norden<sup>160)</sup>. Awer de Gemene bi uns hier hebben ehr lewentlang kiene Gemeente gesehn, bi welcher de christlike Tucht u. ein gut Regiment na christliker Weise gebuket werd<sup>161)</sup>; behöwen derhalwen wol truwe, ehrbare unde gottfruchtige Lehrers. Und dennoch scholde man Last u. Montje mehr als to vel finden, ehr man wat ordeninge bi ene scholde können inbringen, diwile se von der Gemeente in der Nächte<sup>162)</sup> nicht alleine kien gut Vorbilde sehen, sundern doch ein quat Vorbilde afgetegen werden.

Wi verhapen ook an dem hochgelehrden Mag. Walter, dem Vater Petri, dat he des ein Freude u. Wohlgefallen hebben werd, dat den Lüden, welke vormals als Wölwe sinen Söhn wolden verflingen, nu durch Gades Gnade ehr

<sup>157)</sup> Diener am Wort = Geistliche.

<sup>158)</sup> Gemeint sind die wohl noch wenig zahlreichen Reformierten in Sengwarden (nur 14 Unterschriften).

<sup>159)</sup> Die Gemeinde hatte ihn töten wollen. (S. oben.)

<sup>160)</sup> In der Nähe von Norden und Emden (wohin dies Schreiben gerichtet war) hatte man genug reformierte Prediger, im Bereich des Jeverlandes aber nur zu Knipphausen.

<sup>161)</sup> Die Kirchenzucht wurde bei Reformierten strenger geübt als bei den Lutherischen.

<sup>162)</sup> Die benachbarten Gemeinden der Herrschaft Jever waren lutherisch und galten daher für die Reformierten als schlechtes Vorbild.

Serte verwandelt (ist), u. begehren sich to holden als Schapkens, de Stemme Christi van em to hören. Datum ipso die Januarii anno 59.

Arnoldus Conradi, Vikar zu Sengwarden u. 14 Eingefessenen dieser Gemeinde; desgl. von Balduin aus Norden, Pastor zu Akkum. Thomas aus Groningen, Pastor zu Fedderwarden. Daniel Melchers, Vikar zu Fedderwarden.

Adressiert an d. Vater des zu berufenden P. Delenus und die Geistlichkeit (reformiert) zu Emden. Vielleicht hat nicht Tidos Gemahlin (§ 12) seine Wendung zur reformierten Konfession bewirkt, sondern der Einfluß aus Ostfriesland.

### Register der Kirchspiele

mit Hinweis auf die zugehörigen Paragraphen.

1. Abbehausen: Altäre und Vikarien 35. II. A. 9; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6 u. 21; Beschwerde 18 u. Anlage I; Bild des Herzogs Julius von Braunschweig; Pfarrbesetzung 5, 31, Anlage II; Johanniterhof Inte 37. C.; Stiftung u. Einziehung 8 u. Anlage I; Veräußerung 26; Rückerwerb 27.
2. Accum: Altäre u. Vikarien 35. II. D. 1; Erhaltung der Vikarie 12; Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Tido von Kniphausen 12. Bild.
3. Altenesch: Kirche 35. II. E. 6; Kapellen 35. III. u. 33; Patronat 31; Einziehung der Kapellen 14; Restitution von Lemwerder 17. Vgl. Jahrb. 28.
4. Altenhuntoorf: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 15; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Rasteder Jehnthof 36. A; Veräußerung 26; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
5. Apen: Altäre u. Vikarie 35. II. G. 15; Kapelle 35. III; Restitution von Bokel 17; Kirchenpatronat 31.  
(Alten s: siehe bei Nordenham Bild des Kelches.)  
(Bant: siehe bei Rüstingen.)
6. Bardenfleth: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 14; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31; Juder Mönichhof 36. B. u. 7; Einziehung 7 u. 13; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
7. Bardewisch: Altäre u. Vikarie 35. II. E. 5; Einziehung 14; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
8. Berne: Altäre u. Vikarien 35. II. E. 3; Einziehung 14; Aufhebung der Katechetenstelle 29; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.  
(Blankenburg: siehe bei Holle.)
9. Blegen: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 1; Bleidach 18; Kapelle 35. III; Kleinodien Anlage I u. 6; Einziehung 6 u. 21; eine Vikarie an die Strückhäuser Pfarre 21; Beschwerde 18 u. Anlage I; Blegersand 35. I; Veräußerung 26; Rückerwerb 27.
10. Bokhorn: Kirche 35. II. G. 16; Heiligenholz 17; Klosterhof Bredehorn 37. G; Kapelle 35. III.
11. Brake: Erst nach der Reformation entstanden.
12. Burhave: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 4; Kapelle 35. III; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6 u. 21; Beschwerde 18 u. Anlage I.
13. Cloppenburg: Erst nach der Reformation entstanden.
14. Cleverns: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 17; Kapelle 35. III; Einziehung 10; Aufhebung der ersten Pfarre 29.
15. Dedesdorf: Altäre u. Vikarie 35. II. B. 1; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31 Anmerkung.

16. **Delmenhorst:** Kollegiatstift 35. IV. B; Stiftung 30; vorläufige Erhaltung 6 vorletzter Absatz; Kapellen 35. III; Einziehung 14; Huder Kornhaus 36. B; Kirchenpatronat 31; (Bild von Bonnus); reformatorische Gesinnung der Stadt 4.
17. **Döflingen:** Altäre u. Vikarien 35. II. G. 6; Kapellen 35. III.
18. **Eckwarden:** Altäre u. Vikarien 35. II. A. 7; Kleinodien Anlage I; Kirchenpatronat 31 u. 36 A (bei Rastede); Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Armenhaus Hofswürden 17.
19. **Edewech:** Altäre u. Vikarien 35. II. G. 13; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
20. **Elisabethshen:** Erst nach der Reformation entstanden.
21. **Elsfleth:** Altäre u. Vikarie 35. II. E. 9; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31. Vgl. Jahrb. 28.
22. **Esenhamm:** Altäre u. Vikarien 35. II. A. 10; Kapelle 35. III; Kleinodien Anlage I; Kirchenland 35. I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Landschenkung 17.
23. **Eversten:** Erst nach der Reformation entstanden.
24. **Fedderwarden:** Altäre u. Vikarien 35. II. D. 2; Einziehung 12; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
25. **Ganderkesee:** Altäre u. Vikarien 35. II. G. 2; Kapelle 35. III; Einziehung 14; Kirchenpatronat 31.
26. **Goldenstedt:** Erst nach der Reformation entstanden.
27. **Golzwarden:** Altäre u. Vikarien 35. II. A. 12; Kleinodien Anlage I; Kirchenland 35. I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Kirchenpatronat 31.
28. **Großenkneen:** Kirche 35. II. G. 7; Kapellen 35. III; späte Durchführung der Reformation 3.
29. **Großenmeer:** Kirche 35. II. E. 13; Landschenkung 17. Vgl. Jahrb. 28.
30. **Hammelwarden:** Altäre u. Vikarie 35. II. E. 10; St.-Pauls-Güter 7 u. 36. D; Huder Hof Lockfleth (?) 36. B. u. 7; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
31. **Hasbergen:** Altäre u. Vikarie 35. II. G. 3; Kapellen 35. III; dem Kollegiatstift Delmenhorst einverleibt 31; Einziehung 14; reformatorische Gesinnung 3.
32. **Hatten:** Kirche 35. II. G. 5; Kapellen 35. III; Einziehung 13 Anmerkung. (Heppens: siehe bei Rüstingen.)
33. **Hohenkirchen:** Altäre u. Vikarien 35. II. C. 3; Einziehung 10; die erste Pfarre 10 u. 17; Mederns 10 u. 17; Hilligenland 10; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
34. **Holle:** Kirche 35. II. E. 1; Kloster Blankenburg 36. C; (Bild und Karte); Stiftung 30; Einziehung 7; Armenhaus 27; Huder Zehnthof 36. B; Einziehung 13; Veräußerung 26; adelige Injassen 20 Anmerkung; Bremer Weisamt 31. Vgl. Jahrb. 28.
35. **Hude:** Kirche 35. II. G. 4; Kloster Hude 36. B; (Bild); Stiftung 30; Mehrung der Güter 27; Einziehung 7 u. 13; Veräußerung 26; Reiberholz noch im Staatsbesitz 27.
36. **Hunflösen:** Kirche 35. II. G. 8; Kapelle 35. III; späte Durchführung der Reformation 3.
37. **Jade:** Kirche 35. II. F. 1; Stiftung 31; Rasteder Klostersvorwerk Altjade 36. A; Einziehung 7; teilweise Veräußerung 26.
38. **Jever:** Altäre u. Vikarien 35. II. C; (Wappen Remmers v. Seediëk); Kapellen 35. III; Einziehung 10; Schakelhave 33; Einziehung 10; Veräußerung 26; Kirchenvorwerk Upjever 36. F. (bei Sstringfelde); reformatorische Gesinnung 4; Bild Edzards von Ostfriesland.
39. **Langwarden:** Altäre u. Vikarien 35. II. A. 5; Kapellen 35. III; Kleinodien Anlage I; zwei Vikarien an Old. Pfarrer 21; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Landschenkung 17; Johanniterhof Roddens 37. B;



- Stiftung 30 u. Anlage I; Einziehung 8; Veräußerung 26; Rükckerwerb 27; Allodium oder Lehen 25.
40. Middoge: Kirche 35. II. C. 8; Aufhebung 29.
  41. Minjen: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 2; Einziehung einer Vikarie 10; Aufhebung der beiden Pfarren 29.
  42. Neuenbrok: Kirche 35. II. E. 12; Rasteder Meyerhöfe 36. A; Rasteder Patronat 31 u. 36 A. Vgl. Jahrb. 28.
  43. Neuenburg: Kapelle 35. III.  
(Neuende: siehe bei Rüstingen.)
  44. Neuenhunorf: Kirche u. Altäre 35. II. E. 2; St.-Pauls-Güter 36. D; Zehnten 26; Einziehung 7; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
  45. Neuenkirchen: Erst nach der Reformation entstanden.
  46. Nordenham: Kirche zu Altens 35. II. A. 2; Landschenkung 17; Wiederaufbau 21; Kloster Altens 36. E. u. Anlage I; Einziehung 7; Beschwerde 18 u. Anlage I; Veräußerung 26; Reisepaß 3.
  47. Ofen: Erst nach der Reformation entstanden.
  48. Ohmstede: Desgleichen.
  49. Oldenbrok: Kirche 35. II. E. 11; Landschenkung 17; Rasteder Patronat 31 u. 36. A; Rasteder Zehnthof 36. A; Veräußerung 26. Vgl. Jahrb. 28.
  50. Oldenburg: Kollegiatstift 35. IV. A.; Gründung 30; anfängl. Schonung 5 u. 21; Einziehung 6 (am Schluß); teilweise Restituktion 17; geistl. Gebäude 26; Kleinodien 35. IV. A.; Kapellen 35. III; Kirchenpatronat 31; Kl. Rasteder Häuser 36. A; Kl. Huder Haus am Stau 36. B; Wiederherstellung der Nikolaikirche 17; (Bilder Hamelmanns u. der Grafen Anton I. u. Christoph); reformatorische Gesinnung der Stadt 4.
  51. Oldorf: Altäre u. Vikarie 35. II. C. 10; Restituierung der Vikarie 17; Aufhebung der Pfarre 29.
  52. Osterenburg: Erst nach der Reformation entstanden.  
(Östringfelde: siehe bei Schortens.)
  53. Ovelgönne: Pfarre aufgehoben 29.
  54. Pakens: Kirche 35. II. C. 11; Kirchenpatronat 31. Anmerkung; Aufhebung der Pfarre 29; Liturgie 9.
  55. Rastede: Kirche 35. II. G. 10; Kirchenpatronat 31; Kloster Rastede, Güter u. Patronate 36. A; (Bild eines Sarkophages); Kapellen 35. III; Einziehung 7; Graf Christoph 5; Veräußerung 26; Wiederherstellung der Klosterkirche 17; Johanniterhof Hahn 37. E.
  56. Rodenkirchen: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 11; Kirchenland 35. I; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Aufhebung der zweiten Pfarre 29 (Vgl. 2).
  57. Rüstingen - Bant: Kirche 35. II. C. 22.
  58. Rüstingen - Heppens: Kirche 35. II. C. 21.
  59. Rüstingen - Neuende: Altäre u. Vikarie 35. II. C. 20; Einziehung der Pfarre (zeitweilig) u. Vikarie 10.
  60. St. Jooft: Kirche 35. II. C. 7.
  - 60a. Wüppel: Altäre u. Vikarie 35. II. C. 6; Einziehung 10; Aufhebung der Pfarre 29.
  61. Sande: Kirche 35. II. C. 23.
  62. Sandel: Kirche 35. II. C. 18.
  63. Schortens: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 19; Kapelle 35. III; Einziehung 10; Kirchenvorwerk Upjever 36. F. (bei Östringfelde); Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Vor-

- werk Barkel u. Kloster Ostringfelde 36. F; Einziehung 11; (Bild des Turmes); Veräußerung 26; Pastor für das Interim 3.
64. Schönmoor: Kirche 35. II. C. 4; das Bremer Weisamt 31. Vgl. Jahrb. 28.
65. Schwei: Kirche 35. II. F. 3; Stiftung 31; Huder Klostergut 36. B. u. 7; Veräußerung 26.
66. Schweiburg: Erst nach der Reformation entstanden.
67. Seefeld: Desgleichen.
68. Sengwarden: Altäre u. Vikarien 35. II. D. 3; Kapelle 35. III; zweite Pfarre aufgehoben 29; dritte Pfarre Witwenkasse 12; Aufruhr, Anlage III.
69. Silenstede: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 12; zweite Pfarre aufgehoben 29.
70. Sollham: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 8; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6 u. 21; Beschwerde 18 u. Anlage I.
71. Strückhausen: Kirche 35. II. F. 2; Stiftung 31; Kapelle 35. III; Johannitergut 37. D; Einziehung, Graf Georg 8; Veräußerung 26.
72. Stuhr: Kirche 35. II. G. 1; der Bremer Ansgarikirche einverleibt 31.
73. Tettens: Altäre u. Vikarie 10 u. 35. II. C. 9; Kapelle 35. III. u. 10; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
74. Toffens: Altäre u. Vikarie 35. II. A. 6; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Johannitergut Stick mit Kapelle 37. A. u. 35. III; Einziehung 8; Veräußerung 26; Aufhebung der Pfarre 29.
75. Varel: Kirche 35. II. G. 16; Kapelle 35. III; Edler Herr von Varel 25 (Bild).
76. Vechta: Erst nach der Reformation entstanden.
77. Waddens: Altäre u. Vikarien 35. II. A. 3; Kleinodien Anlage I; Einziehung 6; Beschwerde 18 u. Anlage I; Küster als Pfarrer 5.
78. Waddewarden: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 13; Einziehung 10; Kapelle 10 u. 35. III; Aufhebung der zweiten Pfarre 29; Kirchenpatronat 31 Anmerkung.
79. Wangeroog: Kirche 35. II. C. 1; Steine von Ostringfelde 11.
80. Wardenburg: Kirche zu Westerstede (Westerburg) 35. II. G. 9 u. 33; Kapelle in Wardenburg 35. III; Kirchenland 35. I; Zerstörung 13; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
81. Warfleth: Kirche 35. II. E. 8; Pfarre aufgehoben 29. Vgl. Jahrb. 28.
82. Westerstede: Altäre u. Vikarie 35. II. G. 14; Kirchenland 35. I; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
83. Westrum: Kirche 35. II. C. 14; Aufhebung der Pfarre 29.
84. Warden: Altäre u. Vikarien 35. II. C. 5; Einziehung 10; Aufhebung der zweiten Pfarre 29.
85. Wiefels: Kirche 35. II. C. 15.
86. Wiefelstede: Kirche 35. II. G. 11; Kapelle 35. III; Einziehung 6; Kirchenpatronat 31.
87. Wildeshausen: Kollegiatstift 35. IV. C; Kapellen 35. III; (Bild des Bischofs Franz von Waldeck); Kleinodien 35. IV. C; Einziehung 15; Alexanderfonds 17; Wildeshäuser Zehnten 26; Huder Hof 36. B; reformatorische Gesinnung 4.
- (Wüppels: siehe St. Joost.)
88. Zetel: Kirche 35. II. G. 17; Landschenkung 17.
89. Zwischenahn: Altäre u. Vikarien 35. II. G. 12; Kapelle 35. III; Reliquien u. Heiligenbilder 3; Einziehung 6; Urkunden-Kopiar 3 Anmerkung; verheirateter Kaplan 3 Anmerkung; eine Vikarie an den Oldenbroker Pfarrer 21.

## Inhaltsverzeichnis.

I. Darstellung des geschichtlichen Hergangs.		Seite
A. Einleitung.		7
1. Vorwort . . . . .		7
2. Quellen zur Reformationsgeschichte. Hamelmann . . . . .		8
3. Stellung des Landvolks zur Reformation . . . . .		10
4. Stellung des Stadtvolsks zur Reformation . . . . .		13
B. Landesherrliches Vorgehen in der Grafschaft Oldenburg.		14
5. Gräfliche Kirchenregierung in Oldenburg . . . . .		14
6. Einziehung der oldenburgischen Kirchengüter . . . . .		16
7. Einziehung der oldenburgischen Klöster . . . . .		19
8. Einziehung der Johannitergüter . . . . .		23
C. Landesherrliches Vorgehen in Jever und Kniphausen.		25
9. Fräulein Marias Kirchenregierung in Jever . . . . .		25
10. Einziehung der jeverschen Kirchengüter . . . . .		26
11. Einziehung des Klosters Ostringfelde . . . . .		28
12. Kniphausen . . . . .		30
D. Landesherrliches Vorgehen im münsterschen Gebietsteil.		30
13. Einziehung des Klosters Hude . . . . .		30
14. Einziehung der Kirchengüter in der Herrschaft Delmenhorst . . . . .		33
15. Einziehung des Alexanderstifts in Wildeshausen . . . . .		33
E. Beurteilung des landesherrlichen Vorgehens.		34
16. Allgemeine Betrachtung der Rechtsgründe . . . . .		34
17. Stellungnahme späterer oldenburgischer Fürsten . . . . .		35
18. Stellungnahme der Untertanen . . . . .		38
19. Vergleich mit anderen Ländern . . . . .		40
20. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Klöster . . . . .		42
21. Zeitfolge des Vorgehens gegen die Pfarrpfünden . . . . .		43
F. Rechtslage der konfiszierten Kirchengüter.		46
22. Quellenmäßige Unterlagen . . . . .		46
23. Vermeyerte Güter . . . . .		47
24. Unvermeyerte Güter . . . . .		49
25. Allodien oder Lehen . . . . .		50
G. Spätere Schicksale der Kirchengüter.		52
26. Veräußerung der Kirchengüter . . . . .		52
27. Gründe für die Veräußerung . . . . .		55
28. Zusammenfassung des Verlaufes . . . . .		57
29. Neuere Aufhebung von Pfarrstellen . . . . .		58
H. Schlußbetrachtungen.		59
30. Stiftungen der Landesherrn für die Kirche . . . . .		59
31. Patronatspfarren . . . . .		60
32. Spätere landesherrliche Aufwendungen für die Kirche . . . . .		63
33. Räumliche Verteilung der kirchlichen Stiftungen . . . . .		64
<b>II. Verzeichnis der Kirchengüter des Mittelalters.</b>		
I. Aufzählung der einzelnen Kirchengüter.		66
34. Einrichtung des Verzeichnisses . . . . .		66
35. Die einzelnen Güter der Weltgeistlichkeit . . . . .		68
36. Die einzelnen Güter der Klostergeistlichkeit . . . . .		84
37. Die einzelnen Güter des Johanniterordens . . . . .		99
38. Schlußergebnis . . . . .		103
Anlage I . . . . .		106
Anlage II . . . . .		110
Anlage III . . . . .		110
Register der Kirchen mit Hinweis auf die zugehörigen Paragraphen . . . . .		112